

## Unterrichtung

## 11. Übersicht

über  
Antworten der Landesregierung auf Beschlüsse des Landtages  
der Zwölften Wahlperiode

## I.

Beschluß vom 23. 1. 1991 — Drs 12/611 — \*)  
Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1988 — Entlastung —

1. Unterhaltung einer Institutsküche  
(Nr. 6 der Anlage zur Drs 12/611)

Ein ca. 25 km von den zentralen Hochschuleinrichtungen entferntes Hochschulinstitut unterhält eine Küche, die Essen für Mitarbeiter und andere Hochschulangehörige sowie Besucher zubereitet. Die Einrichtung der Küche war nicht genehmigt. Die in der Küche eingesetzte vollbeschäftigte Mitarbeiterin war als Fachkraft für die Aufbereitung von Früchten für chemische Analysen und für die Betreuung von pflanzenbaulichen Versuchen und die Halbtagskraft als Laborarbeiterin ausgewiesen, obwohl das Institut die beiden aus allgemeinen Landesmitteln bezahlten Kräfte ausdrücklich für die Küche angeworben hatte.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt,

- a) daß das Hochschulinstitut über 40 Jahre lang unzulässig eine Kantine betrieben und dafür mit unzutreffenden Angaben Stellen erwirkt und besetzt hat,
- b) daß die für die Stellenbewirtschaftung und Haushaltsführung zuständigen Organisationseinheiten das Fehlverhalten des Instituts jahrzehntelang nicht bemerkt haben wollen und nach Aufdeckung durch den LRH nicht sofort abgestellt haben,
- c) daß die Essenversorgung der Mitarbeiter und Studenten der Hochschule sowie der Gäste erst jetzt einer Klärung zugeführt wird.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung,

- a) wegen des unzulässigen Einsatzes von Fachkräften des Landes in der Kantine die Haftungsfrage zu prüfen,
- b) die Essenversorgung des o. a. Personenkreises unverzüglich abschließend zu klären und
- c) über die Ergebnisse dem Landtag zu berichten.

\*) Es handelt sich um den Wortlaut einer Bemerkung aus dem Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen. Gemäß Landtagsbeschluß vom 23. 1. 1991 ist die Landesregierung gebeten worden, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu beachten und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 2. 4. 1993

Die Antwort der Landesregierung vom 9. 12. 1991 unter Abschnitt I lfd. Nr. 3 in der Drs 12/2518 wird wie folgt abschließend ergänzt:

Die Prüfung der Haftungsfrage wegen des unzulässigen Einsatzes von Fachkräften des Landes in der Kantine ergab, daß ein Teil der Ansprüche verjährt ist.

Für den Teil der Ansprüche, der noch nicht verjährt ist, konnte dem betroffenen Bediensteten nicht nachgewiesen werden, daß ein Tun oder Unterlassen seinerseits ursächlich für den entstandenen Schaden war. Aus diesem Grunde wurde auf einen Leistungsbescheid verzichtet.

Unabhängig davon hatte die zuständige Staatsanwaltschaft Anklage gegen den damaligen Institutsleiter und dessen Stellvertreter wegen Veruntreuung erhoben. Die Anklage gegen den damaligen Institutsleiter ist inzwischen zurückgenommen und das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden.

Das Verfahren gegen dessen Stellvertreter hat das zuständige Oberlandesgericht wegen Geringfügigkeit eingestellt.

## 2. Erwerb technischer Geräte und Ausstattungsgegenstände (Nr. 9 der Anlage zur Drs 12/611)

Ein Landesamt hatte bei der Bedarfsanmeldung und beim Erwerb technischer Geräte und Ausstattungsgegenstände in vielfacher Art und Weise gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen verstoßen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt, daß das Landesamt

- in zahlreichen Fällen ohne Begründung, ohne Einwilligung des Fachministers oder ohne daß die Voraussetzungen sonst erfüllt waren, von den verbindlichen Erläuterungen in den Haushaltsplänen abwich,
- die Notwendigkeit der Beschaffung, insbesondere die zu erwartende Auslastung vor der Veranschlagung nicht oder unzureichend prüfte,
- Gegenstände vor Eintritt des Bedarfs beschaffte,
- Zahlungsbedingungen zu Ungunsten des Landes änderte und
- ungerechtfertigte Zahlungen leistete.

Der Ausschuß hält es nicht für hinnehmbar, daß die Verwaltung bisher nur zu einem Teil der Feststellungen des LRH Stellung genommen hat.

Er erwartet, daß das Umweltministerium im Rahmen seiner Fachaufsicht die Aufgaben des Landesamts konkret beschreibt und festlegt, organisatorische Mängel beim Landesamt beseitigt und auf die strikte Einhaltung des Haushaltsrechts achtet. Dabei ist es unumgänglich, die Voranschläge der nachgeordneten Verwaltung kritisch zu untersuchen.

Über das Ergebnis der Prüfung der Haftungsfrage ist dem Landtag zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 2. 4. 1993

Aufgrund der Stellungnahme des Landesamts und nach Anhörung der betroffenen Bediensteten hat das Umweltministerium die Fragen des Schadens und der Verantwortlichkeit der Bediensteten eingehend geprüft. In fünf Fällen sind Leistungsbe-

scheide erlassen worden. Unter Würdigung der im Widerspruchsverfahren von den Bediensteten vorgetragene Begründungen konnte in vier Fällen der Vorwurf schuldhaften Handelns nicht aufrechterhalten bleiben, die Leistungsbescheide waren insofern aufzuheben. In dem verbleibenden Fall, der besonders schwierig und umfangreich ist, steht eine abschließende Entscheidung über die Schadensersatzpflicht noch aus.

Der Landtag wird über den Fortgang der Angelegenheit unterrichtet werden.

**3. Ausstattung der Verkehrspolizeiinspektionen mit Dienstkraftfahrzeugen**  
(Nr. 10 der Anlage zur Drs 12/611)

Die Dienstkraftfahrzeuge einer Verkehrspolizeiinspektion waren auch in Zeiten mit Spitzenbelastungen nicht ausgelastet.

Bei einer der beiden nachgeordneten Verkehrspolizeistaffeln hatte die Einteilung der Dienstschichten zu einem erhöhten Personalaufwand geführt.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen erwartet, daß die Verwaltung alsbald die tatsächliche Auslastung der Fahrzeuge der Verkehrspolizeiinspektion unter Berücksichtigung der Feststellung des LRH überprüft und den Bedarf danach neu ermittelt. Er bittet, dem Landtag über das Ergebnis zu berichten und die zugrunde gelegten Kriterien mitzuteilen.

Der Ausschuß begrüßt die zur Verkürzung der „Überlappungszeiten“ eingeleiteten Verbesserungen der Dienstschichteneinteilungen.

**Antwort** der Landesregierung vom 2. 4. 1993

Die Antwort der Landesregierung vom 9. 12. 1991 unter Abschnitt I lfd. Nr. 4 in der Drs 12/2518 wird wie folgt abschließend ergänzt:

Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Prüfungen des Landesrechnungshofs den Gesamtbedarf der Polizeidienstkraftfahrzeuge für die Verkehrspolizeiinspektionen des Landes nochmals überprüft. Danach beträgt der Gesamtbedarf 131 Polizeidienstkraftfahrzeuge (grün/weiße Funkstreifenfahrzeuge). Für den Fall des weiteren Ausbaues der Bundesautobahn A 31 und der damit unmittelbar verbundenen Erhöhung der polizeilichen Präsenz der zuständigen Verkehrspolizeistaffel ist dieser allerdings um die erforderliche Anzahl von Polizeidienstkraftfahrzeugen (sechs) zu erhöhen.

Im Bedarfsfall steht darüber hinaus für den Einsatz das bei jeder Verkehrspolizeistaffel vorhandene Video-Dienstkraftfahrzeug und neutrale Funkstreifenfahrzeug zur Verfügung.

Der Fahrzeugbestand bei den Verkehrspolizeiinspektionen wird dem ermittelten Bedarf folgend angepaßt werden. Die nicht benötigten Polizeidienstkraftfahrzeuge (acht) werden anderen Dienstbereichen innerhalb der Landespolizei bedarfsorientiert zugeordnet.

Die Erörterungen mit dem Landesrechnungshof sind einvernehmlich abgeschlossen.

**4. Erwerb, Verwaltung und Nachweis von Kunstwerken**  
(Nr. 24 der Anlage zur Drs 12/611)

Das Land ist Eigentümer von Kunstwerken, die es teils zur Künstlerförderung, teils zu anderen Zwecken, wie z. B. im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, zur Aus-

stattung von Diensträumen oder zur Sammlung und Ausstellung in Museen erworben hat. Ferner hat das Land Kunstwerke durch Erbschaften, Vermächtnisse oder Schenkungen erhalten, oder es hat Leihgaben anderer Eigentümer zu verwalten.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt, daß die Landesverwaltung die Kunstwerke so nachlässig verwaltet hat,

— daß sich nicht einmal mehr genau feststellen läßt, ob noch alle erworbenen Werke vorhanden sind und

— daß zahlreiche Kunstwerke Schaden genommen haben.

Der Ausschuß begrüßt, daß das Ministerium für Wissenschaft und Kultur inzwischen Maßnahmen vorbereitet hat, die in Zukunft eine ordnungsgemäße Verwaltung der Kunstwerke erwarten lassen. Er bittet, die noch offenen Fragen, wie insbesondere

— die Führung eines zentral geführten Gesamtverzeichnisses aller Kunstwerke des Landes und

— die Kennzeichnung der Kunstwerke in einer systematischen, dauerhaften, die Kunstwerke vor Schädigungen bewahrenden und ihre Kennzeichnung vor Fälschungen sichernden Form

alsbald zu klären und den Landtag über das Veranlaßte zu unterrichten.

**Antwort der Landesregierung vom 2. 4. 1993**

Grundlage für die Neuregelungen für den Erwerb, die Verwaltung und den Nachweis von Kunstwerken wird ein zu erstellendes EDV-Programm sein. Nach der Fertigstellung dieses Programms können anschließend Regelungen für diesen Bereich getroffen und damit gleichzeitig die erforderlichen Datenerfassungen veranlaßt werden.

**5. Verwendung von Grundstücken, die für nicht ausgeführte wasserwirtschaftliche Vorhaben erworben worden sind**  
(Nr. 38 der Anlage zur Drs 12/611)

Das Land hält immer noch Grundstücke, die es mit öffentlichen Mitteln erworben hat, für Maßnahmen des Hochwasserschutzes vor, obwohl es deren Planung vor Jahren abgebrochen hat.

So hatte das Land 1966 eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung beauftragt, die Grundstücke zu erwerben, die für den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens benötigt wurden. Die Gesellschaft hatte zunächst aus Mitteln des damaligen Bundeswasserwirtschaftsfonds und später aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ insgesamt rd. 719 ha für 7,26 Millionen DM gekauft. Schon seit Ende 1975 verfolgte das Ministerium den Plan, dieses Hochwasserrückhaltebecken zu bauen, nicht weiter. Über die weitere Verwendung ist bisher noch keine endgültige Entscheidung getroffen worden. Ähnlich verfuhr die Verwaltung mit Grundstücken für zwei weitere Rückhaltebecken, die Mitte der 70er Jahre für rd. 2,8 Millionen DM bzw. 13,3 Millionen DM ebenfalls aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe erworben worden waren.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen nimmt mit Erstaunen davon Kenntnis, wie wenig die Raumordnung und Landesplanung, die mittelfristige Finanzplanung

und Fachplanungen zur Lösung von Sachfragen des Hochwasser- und des Naturschutzes sowie der Agrarstruktur und zum wirtschaftlichen Umfang mit finanziellen Ressourcen beitragen.

Er bittet die Landesregierung,

- die in den aufgezeigten Fällen notwendigen Entscheidungen nunmehr unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte umgehend zu treffen und dabei sicherzustellen, daß dem Land kein vermeidbarer Schaden entsteht,
- darauf hinzuwirken, daß die verwaltungsaufwendigen Planungseinrichtungen effektiver arbeiten.

Über das Veranlaßte und Bewirkte ist dem Landtag zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 2. 4. 1993

#### 1. Entwicklungsvorhaben Teufelsmoor

Auf der Grundlage des Beschlusses des Wasser- und Bodenverbandes Teufelsmoor vom 8. 7. 1987 ist in den letzten Jahren an einer Lösung für die Anlegung eines weniger in die Landschaft eingreifenden Hochwasserrückhalteraums gearbeitet worden. Das Ziel ist, die gekauften Flächen im bisher vorgesehenen Planungsraum zusammenzufassen und schonende, insbesondere naturschutzverträgliche, Baumaßnahmen zur Verbesserung des Retentionsvermögens aufzuzeigen. Damit die Planungen der Hochwasserrückhaltung nicht erneut den Belangen des Naturschutzes entgegenstehen, hat die Naturschutzverwaltung zunächst ihre Vorstellungen über die Entwicklung der Hammeniederung erarbeitet und das Ergebnis Ende 1990 vorgelegt. Diese Untersuchungen hat der Landkreis Osterholz seinem Antrag auf Aufnahme des Gebietes „Hammeniederung“ in das Förderprogramm des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung zugrundegelegt. Dieser Antrag, der im August 1991 dem BMU und dem Umweltministerium vorgelegt wurde, geht davon aus, daß die vom Wasser- und Bodenverband Teufelsmoor aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gekauften 725 ha Flächen kostenfrei in das Vorhaben „Untere Hammeniederung“ eingebracht werden können. Dies ist aus haushaltsrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Gründen jedoch nur möglich, wenn sichergestellt ist, daß schonende Maßnahmen der Hochwasserrückhaltung nicht ausgeschlossen werden. Der Antrag sieht einige wasserbauliche Maßnahmen vor, die den Zweck verfolgen, die natürlich im Gebiet vorkommenden Hochwasserereignisse und tidebedingten Rückstaeinflüsse sich möglichst unbehindert auf den Flächen entwickeln zu lassen und vor allem den Abfluß in die Hamme und die Beeke zu verzögern.

Mit einer Zusammenlegung der gekauften Flächen in dem vorgesehenen Hochwasserrückhalteraum sowie der Wiederherstellung und Verbesserung des ursprünglichen Retentionsvermögens dieser Flächen würde sich die Hochwassersituation für die künftig noch vorrangig der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden Flächen gegenüber den derzeitigen Abflußverhältnissen wesentlich verbessern. Die Einzelheiten zur Verbesserung des Retentionsvermögens werden derzeit zwischen den Behörden des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und dem BMU abgestimmt.

## 2. Hochwasserrückhaltebecken Allerknie

Um einen ausreichenden Objektschutz an der Aller zwischen Grafhorst und Gifhorn zu erreichen, kann auf den Ausbau von Hochwasserrückhalteräumen an der Oberaller nicht verzichtet werden. Die noch von der ehemaligen DDR ermöglichte Hochwasserableitung von der Aller über den Mittellandkanal zur Elbe hin hat jedoch bewirkt, daß der Hochwasserrückhalteraum gegenüber den ursprünglichen Planungen vermindert werden kann. Die Bezirksregierung Braunschweig ist mit Erlaß vom 29. 11. 1991 beauftragt worden, die Voruntersuchungen für den Entwurf des Hochwasserrückhaltebeckens Allerknie unter den neuen Randbedingungen zu überarbeiten und bei diesen Untersuchungen insbesondere auch die Naturschutzplanungen im Drömling mit einzubeziehen. Das Untersuchungsergebnis einschließlich der Prüfung und Auswertung wird frühestens in zwei Jahren vorliegen.

## 3. Hochwasserrückhaltebecken Fahlleheide

Die für das nicht verwirklichte Hochwasserrückhaltebecken Fahlleheide gekauften Flächen sollen in das Überschwemmungsgebiet der Oker verlegt werden, um hier möglichst einen naturnahen Hochwasserretentionsraum zu entwickeln, zumindest aber Gewässerrandstreifen in ausreichender Breite anzulegen. Da die Flächen vor 1973 fast vollständig aus Mitteln des ehemaligen Bundeswirtschaftsfonds erworben wurden, steht diese Lösung der Zweckbestimmung der Gemeinschaftsaufgabe nicht entgegen. Die zwischen den beteiligten Ressorts abzustimmenden verwaltungsmäßigen Arbeiten zur Umsetzung dieser Maßnahme sind noch nicht abgeschlossen.

## 6. Zuwendungen an einen Wasserbeschaffungsverband (Nr. 40 der Anlage zur Drs 12/611)

Eine Bezirksregierung bewilligte eine Zuwendung für eine wasserwirtschaftliche Maßnahme, die vom Land teils vollfinanziert, teils nur bezuschußt werden sollte, entgegen den geltenden Bestimmungen in der Form der Festbetragsfinanzierung, so daß die Verringerung der Baukosten allein dem Zuwendungsempfänger zugute kamen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet, daß die Landesverwaltung nicht zwischen einem vom Lande voll zu finanzierenden und einem lediglich zu fördernden Bauabschnitt unterschieden hat. Er bittet, hinsichtlich des dem Lande dadurch — selbst bei einer Festbetragsfinanzierung des lediglich zu fördernden Bauabschnitts — entstandenen Schadens in Höhe von rd. 17 000 DM die Haftungsfrage zu prüfen und über das Ergebnis zu berichten.

Unabhängig davon bittet er die Landesregierung um Prüfung und Bericht, ob bei größeren Baumaßnahmen der Anteilfinanzierung nicht generell der Vorzug vor der Festbetragsfinanzierung zu geben ist.

**Antwort der Landesregierung vom 2. 4. 1993**

Die Prüfung einer Schadensersatzpflicht der verantwortlichen Bediensteten hat ergeben, daß ihnen ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nicht vorgeworfen werden kann. Ein Rückgriff kommt daher nicht in Betracht.

Aus Erfahrung übersteigen in der Regel die Ausgaben für größere Baumaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, die ursprünglich veranschlagten Baukosten.

Deshalb soll zur Verwaltungsvereinfachung an dem Grundsatz festgehalten werden, kommunalen Gebietskörperschaften oder Zweckverbänden Zuwendungen zu Baumaßnahmen in der Form der Festbetragsfinanzierung zu bewilligen, sofern der Förderanteil des Landes 50 v. H. der förderungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreitet.

## II.

Beschluß vom 24. 10. 1991 — Drs 12/2078 — \*)  
Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1989 — Entlastung —

### 1. Nichtverfolgung von Rückzahlungsansprüchen des Landes (Nr. 4 der Anlage zur Drs 12/2078)

Das Innenministerium bewilligte einem eingetragenen Verein als institutionelle Förderung eine Zuwendung in Höhe von 7 380 DM zur Fehlbedarfsfinanzierung. Die Gesamtausgaben waren jedoch um über 12 000 DM geringer als veranschlagt, so daß der Verein die Zuwendung zurückzahlen mußte. Nachdem sich herausgestellt hatte, daß die Voraussetzungen für einen Forderungserlaß nicht vorlagen, entzog das Innenministerium dem Rückzahlungsanspruch des Landes unter Verstoß gegen Haushaltsrecht durch rückwirkende Änderung des Zuwendungsbescheids die Rechtsgrundlage.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt das gegen Haushaltsrecht verstoßende Vorgehen des Ministeriums. Er bittet, über das Ergebnis der Prüfung der Haftungsfrage zu berichten.

**Antwort der Landesregierung vom 2. 4. 1993**

Voraussetzung der Haftung ist bei Verletzungen von Amtspflichten in Ausübung eines öffentlichen Amtes — dazu gehören u. a. der Erlaß oder die Änderung von Zuwendungsbescheiden —, daß dem Beamten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt (§ 86 NBG).

Auch unter Zugrundelegung der Pflichtwidrigkeit entsprechend der Mißbilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen ist im vorliegenden Fall Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verneint worden. Die betroffenen Beamten gingen und gehen nach wie vor davon aus, daß die vorgenommene Änderung des fraglichen Zuwendungsbescheides verwaltungsverfahrensrechtlich möglich war, weil die Zuwendung zu dem im Haushaltsplan vorgesehenen Zweck verwendet worden ist und bei rechtzeitiger Kenntnis der voraussichtlichen Ausgaben und ihrer vorgesehenen Deckung durch den Zuwendungsempfänger entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt der Bewilligung auch unter den geänderten Bedingungen des Zuwendungsbescheides gewährt worden wäre.

Die Auffassung, das Verwaltungsverfahrensrecht lasse die Änderung eines Verwaltungsaktes aufgrund einer erst nachträglich richtig erkannten Sachlage ebenso wie im Falle einer nachträglichen Änderung der Sachlage zugunsten des Betroffenen (§ 51 VwVfG) zu, ist nicht von der Hand zu weisen; sie ist augenscheinlich auch

\*) Es handelt sich um den Wortlaut einer Bemerkung aus dem Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen. Gemäß Landtagsbeschluß vom 24. 10. 1991 ist die Landesregierung gebeten worden, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu beachten und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

vom Landesrechnungshof nicht in Frage gestellt worden. Daß bei Zuwendungsbescheiden in Abweichung von der Regel haushaltsrechtliche Bestimmungen solchen Änderungen entgegenstehen, ergibt sich nicht bereits aus der Natur solcher Leistungen. Denn Zuwendungsbescheide sind Verwaltungsakte wie andere Leistungsbescheide auch. Aus der Regelung des § 59 Abs. 3 LHO zu schließen, daß die verwaltungsverfahrensrechtlichen Möglichkeiten einer Änderung von Leistungsbescheiden zugunsten der Betroffenen und zu Lasten des Landes unberührt bleiben sollten, d.h. das Haushaltsrecht gegenüber dem Verwaltungsverfahrensrecht das nachrangige — allgemeinere — Recht sei, kann nicht als abwegig im Sinne einer grob fahrlässigen falschen Beurteilung der Angelegenheit angesehen werden. Denn auch bei Zugrundelegung der von den zuständigen Mitarbeitern des Innenministeriums vertretenen Rechtsauffassung wäre einer beliebigen Manipulation keineswegs Tür und Tor geöffnet, wenn Änderungen auf Fälle beschränkt werden, in denen der Bescheid in der geänderten Form bei rechtzeitiger Kenntnis der Sachlage bereits von vornherein hätte ergehen können. Die betroffenen Beamten halten dies dem Vorwurf der Umgehung des § 59 LHO nach Auffassung des Innenministeriums zu Recht entgegen.

Da von einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Schädigung des Landes nicht auszugehen ist, wurde ein Haftungsanspruch nicht geltend gemacht. Ihm ist allerdings durch eine Rückzahlung der Zuwendung, die die Empfängerin aus anderen Gründen als den Zweifeln an der Richtigkeit des Änderungsbescheides vom 13. 6. 1990 vorgenommen hat, der Boden ohnehin weitestgehend entzogen worden.

## 2. Beschaffung eines Forschungsflugzeugs (Nr. 5 der Anlage zur Drs 12/2078)

Eine Hochschule unterhält zwei Forschungsflugzeuge. Das eine (zunächst vorhandene) Flugzeug darf wegen des von ihm verursachten Fluglärms nur mit Ausnahmegenehmigungen betrieben werden. Daher übernahm die Hochschule im Jahre 1985 das zweite (als Ersatz vorgesehene) Flugzeug mit kompletten Ausrüstungen; Kaufvertrag und Bezahlung — aus Forschungsmitteln — deckten aber zunächst nur die Grundausstattung ab. Über die Ausrüstungen schloß die Hochschule 1986 besondere Kaufverträge; die Kosten beglich sie aus weiteren ihr zur Verfügung stehenden Mitteln. Einen Restbetrag von 960 000 DM wollte sie dadurch finanzieren, daß sie dem Verkäufer als Teilkompensation ein Verfahren zur Messung von Turbulenz und Wind überließ. Hierzu erhielt die Hochschule die Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur.

Auf die abgeschlossenen Verträge und die bis dahin geleisteten Zahlungen sowie die bereits erfolgte Übernahme des Forschungsflugzeugs war die Hochschule in ihrem Bericht, mit dem sie die ministerielle Zustimmung einholte, nicht eingegangen. Auch als das Ministerium im Jahre 1986 der Hochschule die beabsichtigte Anmeldung des Vorhabens zum 16. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen“ mitteilte, erfuhr es nicht den genauen Sachverhalt.

Das Ministerium unterrichtete den Landtag über die Anmeldung zum Rahmenplan und erklärte, daß die Mittel im Entwurf des Haushaltsplans 1987 veranschlagt werden sollten. Der Landtag stellte daraufhin in Unkenntnis dessen, daß das „zu beschaffende“ Flugzeug schon beschafft und im Haushaltsjahr 1987 gar keine Zahlungen mehr zu leisten waren, im Haushaltsplan 1987 2,5 Mio. DM für die Ersatzbeschaffung bereit. Die Hochschule buchte die bereitgestellten Mittel dann lediglich um.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt, daß

- die Hochschule dem Ministerium zunächst unvollständig und schließlich unzutreffend berichtet hat,
- dies dem Ministerium verborgen geblieben ist und deshalb
- die Landesregierung den Landtag falsch unterrichtet hat.

**Antwort** der Landesregierung vom 2. 4. 1993

In einer Dienstbesprechung mit den Leitern und Kanzlern der niedersächsischen Hochschulen am 27. 1. 1992 hat das Ministerium für Wissenschaft und Kultur die Hochschulen auf den Beschluß hingewiesen.

Die Leiter der Hochschulen wurden um eine vollständige und zutreffende Berichterstattung gegenüber dem Ministerium gebeten.

3. **Überhöhter Bestand, unnötige Beschaffung und unzulässige Ausleihe von Ausstellungen vitrinen**  
(Nr. 6 der Anlage zur Drs 12/2078)

Die niedersächsischen Landesmuseen verfügen über Ausstellungsvitrinen, von denen nur ein Teil in den Ausstellungsräumen eingesetzt ist. Die übrigen Vitrinen sind in Depoträumen abgestellt oder an Dritte ausgeliehen. Der tatsächliche Bestand und die Nutzung ließen sich nur schwer feststellen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet, daß der Museumsverwaltung die Übersicht über Bestand, Einsatz, Vorrat, Aussonderung und Ergänzung der Ausstellungsvitrinen gefehlt hat.

Er bittet die Landesregierung,

- die Beachtung der Inventarisierungsvorschriften sicherzustellen,
- den Bedarf an Vitrinen zu klären,
- die Vorratshaltung und Ergänzung von Vitrinen danach zu begrenzen,
- die für Museumszwecke unbrauchbaren und entbehrlichen Vitrinen einer anderen Nutzung zuzuführen, zu veräußern oder auszusondern und
- über das Veranlaßte zu berichten.

**Antwort** der Landesregierung vom 2. 4. 1993

In Ausführung des Beschlusses sind die staatlichen Museen des Landes durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) im Erlaßwege wie folgt angewiesen worden:

1. Es ist sicherzustellen, daß der Bestand an Vitrinen und deren jeweiliger Standort jederzeit lückenlos und zweifelsfrei festgestellt werden kann. Hierzu sind alle Vitrinen ausnahmslos zu erfassen und zu inventarisieren. Dies erfordert eine genaue Beachtung der Richtlinien über die Führung von Sachrechnungen und Bestandsverzeichnissen über landeseigene bewegliche Sachen.
2. Nach der lückenlosen Erfassung und Inventarisierung aller Vitrinen sind diese entsprechend ihrem Nutzungszweck zu bewerten. Bei ihrer Bewertung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die danach unbrauchbaren oder entbehrlichen

Vitrinen sind entweder auszusondern oder zu veräußern. Soweit beabsichtigt ist, für staatliche Museen nicht mehr geeignete Vitrinen ohne Erstattung des vollen Wertes an andere Museen — insbesondere in den neuen Bundesländern — abzugeben, ist vorher dem MWK zu berichten.

3. Ausgehend vom bereinigten Vitrinenbestand und unter Beachtung der Dauerausstellungsfläche und der mittelfristig geplanten Sonderausstellungen, ist der Bedarf für jedes staatliche Museum für einen überschaubaren Zeitraum zu ermitteln. Ziel ist es dabei, die Vorratshaltung und die Ergänzung von Vitrinen auf das zwingend notwendige Maß zu begrenzen.
4. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit können die Beschaffung und Bevorratung von Geräten nur bedarfsorientiert vorgenommen werden. Vor diesem Hintergrund wurde den Museen aufgegeben, der Frage nachzugehen, warum augenscheinlich eine große Anzahl von Vitrinen an Einrichtungen außerhalb der staatlichen Museen verliehen ist. Auch diese Vitrinen sind einer genauen Bewertung zu unterziehen. Soweit es sich um Vitrinen handelt, die in den staatlichen Museen nicht mehr zu verwenden sind, sind auch diese auszusondern oder zu verwerten.
5. Künftig ist vor der Beschaffung von neuen Vitrinen eine genaue Bedarfsbestimmung vorzunehmen. Dabei ist nicht nur der eigene Bestand, sondern auch der Bestand an Vitrinen bei anderen staatlichen Museen desselben Standorts in die Bedarfsermittlung einzubeziehen. Vitrinenbeschaffungen werden bei den staatlichen Museen künftig nur noch dann zugelassen werden, wenn zweifelsfrei festgestellt worden ist, daß der Bedarf nicht durch Übernahme von Vitrinen eines anderen Museums desselben Standortes gedeckt werden kann. Die staatlichen Museen haben das Ergebnis solcher Überprüfungen jeweils bei ihren Bedarfsanmeldungen darzulegen.
6. Die staatlichen Museen wurden aufgefordert, über die Umsetzung dieser Anweisung zu berichten.

Die inzwischen vorgelegten Berichte zeigen — bis auf eine Ausnahme —, daß diese Vorgaben bereits umgesetzt worden sind. Die Vitrinen bei den staatlichen Museen des Landes sind lückenlos erfaßt und bewertet worden.

Unbrauchbare und entbehrliche Vitrinen wurden ausgesondert. Lediglich das Landesmuseum Braunschweig konnte diese neuen Regelungen bisher nicht umsetzen. Der Grund ist darin zu sehen, daß im Zuge der Sanierung des Gebäudes eine völlige Neuorientierung der Konzeption und der Dauerausstellung erfolgen wird. Erst nach Ende der Sanierung und Fertigstellung der neuen landesgeschichtlichen Abteilung im Jahre 1995 wird absehbar sein, welche Vitrinen fest eingebaut werden können und welche Vitrinen für die Dauerausstellung übernommen werden können oder ausgesondert werden müssen.

Es ist nach alledem festzustellen, daß die Vitrinen in den staatlichen Museen des Landes nunmehr bestimmungsgemäß bewertet und inventarisiert worden sind, daß unbrauchbare Vitrinen ausgesondert bzw. verwertet wurden und somit die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der für die Beschaffung von Vitrinen jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gegeben sind.

#### 4. **Übertarifliche Vergütung von Mitarbeitern in der Erwachsenenbildung** (Nr. 7 der Anlage zur Drs 12/2078)

Eine Landesorganisation für Erwachsenenbildung erhält Finanzhilfen nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung und wird außerdem durch Zu-

wendungen institutionell gefördert. Entgegen gesetzlicher Bestimmungen hat das Ministerium für Wissenschaft und Kultur es hingenommen, daß die Landesorganisation ihr Personal z. T. besser gestellt hat, als es vergleichbare Landesbedienstete sind.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt die vom Landesrechnungshof aufgezeigten Rechtsverstöße.

Er bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht,

- a) wie sie in den vom Landesrechnungshof aufgezeigten Problemfällen einen rechtlich einwandfreien Zustand herbeiführen und
- b) wie sie Fehler der aufgezeigten Art künftig ausschließen wird.

**Antwort** der Landesregierung vom 2. 4. 1993

- a) Ein Bediensteter der betreffenden Landesorganisation der Erwachsenenbildung erhält aus Gründen des Vertrauensschutzes bis zu seinem Ausscheiden (31. 5. 1993) die Vergütung im bisherigen Umfang weiter. Eine Neubewertung der Stelle ist im Verlauf des Wiederbesetzungsverfahrens vorgesehen.

Die Eingruppierung des anderen Bediensteten ist nach Auffassung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) als tarifgerecht anzusehen. Die erforderliche Abstimmung mit dem Finanzministerium ist noch nicht abgeschlossen.

Über das Ergebnis wird der Landtag unterrichtet werden.

- b) Nach § 13 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 2 EBG sowie der dazu ergangenen Durchführungsvorschriften darf bei der Gewährung der Personalkostenzuschüsse die Eingruppierung vergleichbarer Landesbediensteter nicht überschritten werden. Das MWK stellt für das pädagogische Personal im Einzelfall die tarifgerechte Eingruppierung fest. Die mit der Durchführung des EBG beauftragte Verwaltungsstelle des Niedersächsischen Bundes für freie Erwachsenenbildung e. V. fragt nunmehr im Rahmen der jährlichen Abrechnung die tatsächliche Eingruppierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab; Fehler der aufgezeigten Art können deshalb künftig ausgeschlossen werden.

#### **5. Zuwendungen an Unternehmen zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen des Technologieprogramms**

(Nr. 8 der Anlage zur Drs 12/2078)

Das Land fördert im Rahmen seines Technologieprogramms Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der Produkt- und Verfahrensinnovation. Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr hat das Bewilligungsverfahren unvollständig und unwirtschaftlich geregelt.

Über die Gewährung der Zuwendungen entschied das Ministerium selbst, teilte seine Entscheidung dem Antragsteller mit und wies die Bezirksregierung an, den Zuwendungsbescheid zu erteilen, das Verfahren abzuwickeln sowie die Verwendungsnachweise zu prüfen.

Das Ministerium hat in vielen Fällen die Fördervoraussetzungen nicht oder nicht vollständig geprüft. Eine Erfolgskontrolle fehlt.

Eine Bezirksregierung hatte bei der Prüfung der Mittelverwendung große Rückstände; eine andere hatte ungerechtfertigte Zuwendungen nicht zurückgefordert.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt die ungenügende Antragsprüfung und die Rückstände bei der Prüfung der Verwendungsnachweise.

Der Ausschuß rügt, daß das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr zu den Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofs, insbesondere zu den beanstandeten Einzelfällen, noch nicht Stellung genommen hat.

Der Ausschuß erwartet, daß das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr die Förderrichtlinien überarbeitet und dabei insbesondere Regelungen trifft über die

- Bewilligungszuständigkeit der Bezirksregierungen,
- Prüfung der Innovation,
- Prüfung der Leistungsfähigkeit der zu fördernden Unternehmen,
- Weitergabe der Mittel an Kooperationspartner,
- Erfolgskontrolle.

Er bittet die Landesregierung, über das Veranlaßte zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 2. 4. 1993

Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr hat dem Beschluß Rechnung getragen und einen innerhalb der Landesverwaltung abgestimmten Richtlinienentwurf vorbereitet, der dem allgemeinen Aufgabenzuschnitt einer obersten Landesbehörde entspricht. Nach Durchführung des EG-Notifizierungsverfahrens, das zwischenzeitlich gemäß Art. 93 Abs. 3 EWG-Vertrag eingeleitet wurde, und mit dessen Abschluß in Kürze zu rechnen ist, können die Richtlinien endgültig erlassen werden.

Die neuen Richtlinien sehen u.a. vor, daß sich die Bewilligungsbehörde zur Prüfung der Innovation Sachverständiger bedienen kann. Dies wird auch regelmäßig der Fall sein, sofern eine fachliche Stellungnahme nicht von einem anderen Fachressort innerhalb der Landesverwaltung abgegeben werden kann. Dieses Verfahren wird im übrigen seit Ende 1990 angewandt.

Im Rahmen der Prüfung der Leistungsfähigkeit erfolgt eine Beurteilung durch einen Wirtschaftssachverständigen der Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung branchenüblicher Kennziffern, wie z.B. Cash-Flow, Verschuldungsfaktor, Überschuß/Fehlbetrag pp. Hier kann allerdings nur eine Prüfung anhand des Einzelfalles durchgeführt werden.

Die Weitergabe der Mittel an den Kooperationspartner wird im Bewilligungsbescheid sichergestellt. Bei Anforderungen von Mitteln durch die Zuwendungsempfängerin (ZE), die auch Zuwendungen an den Kooperationspartner enthalten, hat die ZE gegenüber der Bewilligungsbehörde den Nachweis zu erbringen, daß der ZE auch entsprechende Aufwendungen entstanden sind.

Die Durchführung einer Erfolgskontrolle ist Gegenstand eines Gutachtens, das unter dem Arbeitstitel „Technologiepolitik und ihre Auswirkungen auf die Wirtschaft in Niedersachsen“ beim Niedersächsischen Institut für Wirtschaft in Auftrag gegeben worden ist. Die Erfolgskontrolle soll das Gesamtsystem der bisher durchgeführten Maßnahmen niedersächsischer Technologiepolitik betreffen und dabei

auch auf die Maßstäbe abstellen, nach denen der erzielte Erfolg bemessen werden soll. Die Ergebnisse, die im Frühjahr 1993 vorliegen, werden in besonderer Weise Eingang finden in die Erfolgskontrollpraxis für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

**6. Erwerb technischer Geräte und Ausstattungsgegenstände**  
(Nr. 10 der Anlage zur Drs 12/2078)

Ein Landesamt im Geschäftsbereich des Umweltministeriums hat in den Jahren 1985 bis 1989 zahlreiche technische Geräte und Ausstattungsgegenstände beschafft.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt, daß das Landesamt beim Erwerb dieser Geräte und Ausstattungsgegenstände gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen verstoßen hat durch

- Abweichungen von den Erläuterungen des Haushaltsplans,
- Nichtbeachtung der Vergabevorschriften,
- unzureichende Bedarfsprüfung vor der Beschaffung,
- unwirtschaftliche Beschaffungen,
- Zahlungen vor Fälligkeit und
- Zweckentfremdung von Haushaltsmitteln.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung nachdrücklich um Prüfung und Bericht, wie derartige Haushaltsverstöße in Zukunft verhindert werden können.

**Antwort** der Landesregierung vom 2. 4. 1993

Das Landesamt wurde vom Umweltministerium im Zusammenhang mit den Kasensanschlägen ausdrücklich auf die Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen hingewiesen und gebeten, diese künftig immer strikt einzuhalten.

Im übrigen wird die Auflösung des Landesamtes und die Errichtung des neuen Landesamtes für Ökologie zum 1. 10. 1992 aufgrund der beabsichtigten personellen Verstärkung der Verwaltungsabteilung, insbesondere auch im Haushaltsbereich, Veränderungen mit sich bringen. Das Umweltministerium wird diese und die sich mit der Ausbringung des neuen Kapitels für das neue Landesamt ergebenden haushaltswirtschaftlichen Änderungen zum Anlaß nehmen, für die künftige Mittelbewirtschaftung dieses Kapitels verstärkt auf die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften hinzuwirken.

**7. Unzulässige Förderung eines Landesverbands**  
(Nr. 11 der Anlage zur Drs 12/2078)

Das Land gewährt einem als eingetragenen Verein organisierten Landesverband Zuwendungen. In den Jahren 1985 bis 1989 erhielt der Verband — neben einzelnen Projektförderungen — insgesamt 792 000 DM als institutionelle Förderungen in Form von Festbetragsfinanzierungen, ohne die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Der Verband setzte die Zuwendungen nur z. T. zur Erfüllung der geförderten Aufgaben ein und konnte dadurch, von der Bewilligungsbehörde unbemerkt, Rücklagen ansammeln.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet, daß der Verband mehrere Jahre hindurch Zuwendungen unter Verstoß gegen Haushaltsrecht erhalten hat. Er begrüßt die von der Verwaltung zur Behebung der Mängel getroffenen Maßnahmen. Der Ausschuß bittet dem Landtag abschließend zu berichten, wie der Verband künftig gefördert werden soll.

**Antwort** der Landesregierung vom 2. 4. 1993

Zur Sicherstellung eines den Bestimmungen des niedersächsischen Haushaltsrechts entsprechenden Zuwendungsverfahrens wird die Förderung des Vereins entsprechend den Vorschlägen des Landesrechnungshofs in Form der Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung erfolgen. Bei der Bewilligung von Zuwendungen für das Haushaltsjahr 1992 wurde bereits entsprechend verfahren.

**8. Zusammenlegung von Fotolaboren der Landespolizei**  
(Nr. 12 der Anlage zur Drs 12/2078)

Die Polizei läßt ihre Fotoarbeiten grundsätzlich in eigenen Laboren erledigen. Während die Farbbilder in einem Zentrallabor beim Landeskriminalamt mit vertretbarem Kostenaufwand gefertigt werden, wurden für die dezentrale Herstellung von Schwarz-Weiß-Bildern in zahlreichen Fach- und Kleinlaboren unverhältnismäßig hohe Kosten aufgewandt.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen begrüßt die vom Innenministerium eingeleiteten Untersuchungen über die wirtschaftliche Nutzung der Fotolabore. Er teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, daß auch die Herstellung von Schwarz-Weiß-Bildern soweit wie möglich zentralisiert werden sollte. Über die getroffenen Maßnahmen bittet der Ausschuß abschließend zu berichten.

**Antwort** der Landesregierung vom 2. 4. 1993

Die vom Innenministerium vorzunehmenden Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen. Gegenwärtig wird der vom Landeskriminalamt Niedersachsen erarbeitete Entwurf einer „Richtlinie für das Anfertigen von Lichtbildern in der Landespolizei“ nach dem Stand vom 23. 6. 1992 überprüft. Anschließend sollen als Folge der Auswertung des Berichts des Landeskriminalamtes zur Zusammenlegung der Fotolabore die weitere wirtschaftliche Nutzung (Zentralisierungsmaßnahmen) untersucht werden.

**9. Unterbesetzung der gewerblichen Amtsbetriebsprüfung bei einem großen Finanzamt**  
(Nr. 14 der Anlage zur Drs 12/2078)

Bei einem großen Finanzamt war die gewerbliche Amtsbetriebsprüfung jahrelang im Durchschnitt nur zu zwei Dritteln besetzt. Die Unterbesetzung hat zu erheblichen Rückständen geführt.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen hält es nicht für hinnehmbar, daß dieses Finanzamt über Jahre Betriebe in erheblich größeren Zeitabständen prüft als der Durchschnitt der Finanzämter. Er erwartet, daß die Verwaltung die Voraussetzung dafür schafft, damit bei diesem Finanzamt ein durchschnittlicher Prüfungsturnus erreicht werden kann. Er bittet die Landesregierung, dem Landtag über das Veran-

laßte sowie über die Personalbesetzung und die Entwicklung des Prüfungsturnusses des Finanzamts zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 2. 4. 1993

Die Feststellungen des Landesrechnungshofs treffen im wesentlichen zu. Zur personellen Verstärkung ist bereits die Einstellungsquote für Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes bei diesem Finanzamt wesentlich erhöht worden.

Weiterhin wurden Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes von anderen hannoverschen Finanzämtern mit dem Ziel der Versetzung an das Finanzamt abgeordnet.

Das Personaldefizit hat sich dadurch verringert. Aus personalwirtschaftlicher Sicht wird die Verstärkung des Außendienstes bei dem Finanzamt weiterhin über den bisherigen Umfang hinaus betrieben.

Hinsichtlich möglicher organisatorischer Maßnahmen, die längerfristig ggf. zu einer auch qualitativ verbesserten Ausstattung der Amtsbetriebsprüfung im Bereich dieses Finanzamtes sowie der Nachbarfinanzämter beitragen können, werden derzeit Überlegungen zur Änderung der Zuständigkeit bei der Besteuerung der Körperschaften angestellt.

Entsprechende Prüfungen beinhalten umfangreiche Auswertungen und sind mit erheblichem personellem Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden. Aussagen hierzu können daher frühestens Anfang 1993 gemacht werden.

Auf die Entwicklung der personellen Besetzung sowie des Prüfungsturnusses wird im Rahmen einer weiteren Stellungnahme eingegangen werden.

#### 10. Leistung von Eingliederungshilfe für Behinderte

(Nr. 17 der Anlage zur Drs 12/2078)

Für die Gewährung von Eingliederungshilfe für Behinderte ist das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig, wenn es aufgrund der Behinderung erforderlich ist, die Hilfe in stationären oder teilstationären Einrichtungen zu erbringen. Das Land hat die Landkreise und kreisfreien Städte zur Durchführung dieser Aufgabe herangezogen.

Ein Landkreis hatte in Fällen, in denen Behinderten selbst oder ihren Angehörigen Mittel zur Hilfe zur Verfügung standen, die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung unterlassen, ob insoweit Ersatz für die dem Land entstandenen Kosten zu fordern war. Ferner waren die für die Beurteilung der Kostentragungspflicht des Landes notwendigen Stellungnahmen des Kreisgesundheitsamts nicht immer hinreichend verlässlich, so daß das Land Kosten übernommen hat, ohne daß dafür die Voraussetzungen vorlagen. Schließlich setzte sich der Landkreis auch über seine gesetzliche Verpflichtung zur vorläufigen Hilfeleistung hinweg.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bedauert die Mängel, die der Landesrechnungshof bei seiner Prüfung der Leistung von Eingliederungshilfe für Behinderte festgestellt hat. Sie zeigen, daß die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung dieser Aufgabe verbesserungsbedürftig sind.

Der Ausschuß bittet daher die Landesregierung um Prüfung, ob

— in das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz eine Haftungsnorm zugunsten des Landes eingefügt werden soll,

- Möglichkeiten für eine wirksame Kontrolle der Feststellungen der Gesundheitsämter über das Vorliegen der für die Gewährung von Eingliederungshilfe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen geschaffen werden müssen,
- die vorläufige Hilfeleistung nach § 8 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BSHG neu geregelt werden soll.

Über die Ergebnisse bittet der Ausschuß zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 2. 4. 1993

1. Aufnahme einer Haftungsnorm im Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (Nds. AG BSHG)

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes wurde am 11. 11. 1992 im Landtag verabschiedet (Nieders. GVBl. S. 316). Das Gesetz enthält eine Haftungsnorm, wie sie der Landesrechnungshof (LRH) empfohlen hat.

2. Möglichkeiten für eine wirksame Kontrolle der Feststellungen der Gesundheitsämter über das Vorliegen der für die Gewährung von Eingliederungshilfe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen

Seit Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) ist dessen Unterabschnitt 7 als die rechtliche Grundlage für die Durchführung der Eingliederungshilfe für Behinderte mehrfach geändert und ergänzt worden. Ohne diese rechtliche Grundlage wären die Erfolge bei der Rehabilitation Behinderter nicht möglich gewesen, zumindest nicht im Bereich der Sozialhilfe. Hier sei z.B. auf den dritten Spiegelstrich auf S. 34 der Drs 12/1410 hingewiesen, wo der Erfolg der Eingliederungshilfe besonders sichtbar wird. Insbesondere durch das betreute Wohnen ist die Arbeitsaufnahme auf dem freien Arbeitsmarkt auf Dauer möglich geworden. Die Maßnahmen der Eingliederungshilfe insgesamt sind dennoch weiter verbesserungsbedürftig.

Ob die Feststellungen der Gesundheitsämter in den dargestellten Fällen falsch bzw. tendenziös waren, kann sich möglicherweise noch herausstellen, denn das Landessozialamt hat bei dem betreffenden Landkreis Stellungnahmen zu den Einzelfällen angefordert. Ohne weiteres sind jedoch die Feststellungen des LRH nicht zu bestätigen.

Allerdings ist eine Kontrolle der Feststellungen der Gesundheitsämter durch administrative Maßnahmen durch das Land nicht möglich, da es sich um kommunale Gesundheitsämter handelt, die der kommunalen Selbstverwaltung unterliegen. Gleichwohl kann und darf die Sozialhilfeverwaltung Feststellungen der Gesundheitsämter der Art, daß ein Behinderter zu dem Personenkreis des § 39 Abs. 1 BSHG gehört, nicht übernehmen. Vielmehr sind die Inhalte der Stellungnahmen der Gesundheitsämter von der Verwaltung unter das BSHG zu subsumieren. Allein die Verwaltung ist somit auf rechtlicher Grundlage für die Durchführung der Eingliederungshilfebestimmungen zuständig.

Da offenbar bei den Amtsärzten der Gesundheitsämter Informationsbedarf über die Durchführung der Eingliederungshilfe und deren rechtliche Würdigung bestand, hat am 26./27. 8. 1987 beim Landessozialamt eine Besprechung mit den Amtsärzten der Gesundheitsämter stattgefunden. Da nicht sicher ist, ob diese Informationen bei den Gesundheitsämtern noch geläufig sind, etwa durch Wechsel der Amtsärzte, wurde das Landessozialamt gebeten, diese Besprechung zu wiederholen.

Gleichwohl gibt es für die Sachbearbeiter der Verwaltung Möglichkeiten, in Zweifelsfällen, d. h. wenn die Gutachten der Gesundheitsämter zur Subsumierung nicht ausreichen bzw. auch die medizinischen Kenntnisse der Sachbearbeiter nicht ausreichend sein sollten, die Zweitbegutachtung bzw. Beratung im Landessozialamt durch den dort vorhandenen medizinischen Dienst durchführen zu lassen bzw. an den medizinischen Dienst gezielte Fragen zu richten. Das geschieht auch in Einzelfällen.

Eine weitere Möglichkeit der sach- und fachgerechten Gewährung von Eingliederungshilfe ist durch die Mitwirkung bzw. Einschaltung des landesärztlichen Dienstes (§ 126 a BSHG) gegeben. Eine Aufgabe der Landesärzte besteht nach § 126 a Abs. 2 Nr. 2 BSHG darin, Gutachten für die Landesbehörden, die für das Gesundheitswesen und die Sozialhilfe zuständig sind, abzugeben. Außerdem wirken die Landesärzte gemäß § 46 Abs. 2 BSHG bei der Aufstellung des Gesamtplanes und der Durchführung der Maßnahmen mit, so daß auch hier eine „Kontrolle“ gegeben ist, zumal ebenfalls die Gesundheitsämter mitwirken.

Zur Zeit gibt es in Niedersachsen sieben Bezirke des landesärztlichen Dienstes für Körperbehinderte, wobei jedoch leider nur fünf Bezirke besetzt sind. Es laufen Bestrebungen, zwei weitere Landesärzte für Körperbehinderte anzuwerben.

Für geistig-seelisch Behinderte (Jugendliche und Erwachsene) ist der landesärztliche Dienst bisher nur mit einer Person besetzt. Zur Zeit stattfindende konzeptionelle Überlegungen sollen dazu führen, in jedem Regierungsbezirk je einen Landesarzt für geistig-seelisch behinderte Jugendliche und geistig-seelisch behinderte Erwachsene anzuwerben. Angesichts der geringen finanziellen Entschädigungen ist dieses jedoch überaus schwierig.

Um die landesärztliche Tätigkeit insgesamt zu sichern und auszubauen, bedarf es finanzieller Verbesserungen, die sich wegen der angespannten Haushaltslage sicherlich nicht kurzfristig verwirklichen lassen.

Vor diesem Hintergrund ist die Situation der Fachberater, die auch gutachterlich tätig sind, in Erinnerung zu rufen. Eine Aufstockung dieses Personals konnte bisher wegen der Haushaltslage nicht vorgenommen werden.

Insgesamt bleibt festzuhalten, daß eine Kontrolle der Feststellungen der Gesundheitsämter zwar nicht direkt möglich ist, die aufgezeigten Instrumentarien jedoch ausreichend sein können, um sachlich sowie rechtlich notwendige und vertretbare Entscheidungen zu treffen.

### 3. Neuregelungen der vorläufigen Hilfeleistung nach § 8 Nds. AG BSHG

Der LRH vertritt die Auffassung, daß die Leistungspflicht des Landes als überörtlicher Träger der Sozialhilfe erst einsetze, wenn das Landessozialamt im Einzelfall das Grundanerkennnis erteilt habe. Bis dahin seien die örtlichen Träger verpflichtet, die Sozialhilfeleistungen im Wege „vorläufiger Hilfeleistung“ gemäß § 8 Abs. 1 Nds. AG BSHG vorschußweise auf eigene Rechnung zu erbringen. Bei 38 insofern geprüften Vorgängen habe nur in drei Fällen das Grundanerkennnis bereits bei der Erstaufnahme des Hilfesuchenden in der Einrichtung vorgelegen. In allen anderen Fällen hätte der Landkreis zunächst auf seine Kosten vorläufig Hilfe leisten müssen.

Der LRH mißt § 8 Abs. 1 Nds. AG BSHG einen Geltungs- und Anwendungsbereich bei, wie er dieser Vorschrift nicht zukommt. Eine Pflicht des örtlichen Trägers zur vorläufigen Hilfeleistung besteht nur,

- wenn nicht feststeht, welcher Träger sachlich zuständig ist bzw. die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers fraglich ist (Zweifelsfall) oder
- wenn der überörtliche Träger nicht rechtzeitig tätig werden kann, die Gewährung der Hilfe aber keinen Aufschub duldet (Eilfall).

Die vom LRH geprüften Fälle lassen sich überwiegend — soweit erkennbar — diesen beiden Fallgruppen nicht zuordnen. Ob die sachliche Zuständigkeit zweifelhaft ist, hängt allein davon ab, ob sie der örtliche Träger aktenkundig auch für zweifelhaft gehalten hat (EuG Bd. 30 S. 246). Dies ist jedoch nach den Prüfungsmitteilungen des LRH bei den geprüften 38 Vorgängen, in denen der örtliche Träger nicht vorläufig eingetreten ist, nicht der Fall gewesen.

Außerdem kann der Auffassung des LRH, der Eilfall nach § 8 Abs. 1 Nds. AG BSHG stelle offenbar den Regelfall dar, nicht gefolgt werden. Die Feststellung des LRH, daß das Landessozialamt in einer Reihe von Fällen das beantragte Grundanerkennnis erst nach Monaten abgegeben hat und die Einrichtungen wegen des Nichteintretens des örtlichen Trägers gezwungen waren, die Kosten so lange aus eigenen Mitteln vorzustrecken, begründet keinen Eilfall im Sinne der Vorschrift. Ein Eilfall liegt nur dann vor, wenn — objektiv betrachtet — der überörtliche Träger nicht rechtzeitig tätig werden kann und die Hilfestellung dadurch gefährdet ist. Hiervon kann in den geprüften Fällen nicht die Rede sein. Tatsächlich hätte der überörtliche Träger aufgrund der vom örtlichen Träger zwecks Erlangung eines Grundanerkennnisses vorgelegten Unterlagen früher entscheiden können. Daß dies nicht geschah, hat allein personalwirtschaftliche Gründe. Außerdem sind den Hilfeempfängern durch die zögerliche Bearbeitungsweise des Landessozialamtes keine Nachteile entstanden, weil sie die notwendige Hilfe tatsächlich durch die Einrichtung erhalten haben.

Trotz dieser rechtlichen Bewertung ist dem LRH insoweit zuzustimmen, daß die von ihm festgestellten Verfahrensabläufe im Interesse der Hilfeempfänger, der Einrichtungsträger und des Landes unbefriedigend sind. Die Prüfung der Problematik hat ergeben, daß zur Verbesserung der Situation nicht § 8 Abs. 1 Nds. AG BSHG, sondern die Heranziehungsverordnung — BSHG geändert werden sollte. § 8 Abs. 1 Nds. AG BSHG in der gültigen Fassung wird auch künftig noch für echte Eil- und Zweifelsfälle benötigt. Die von der Arbeitsgruppe „Bestandsaufnahme Landessozialamt“ in ihrem Bericht vom 12. 11. 1991 vorgeschlagenen Änderungen (Erweiterungen) der Heranziehung sollen mit dem Entwurf einer neuen Heranziehungsverordnung — BSHG umgesetzt werden, der zur Zeit den beteiligten Ressorts zur Abstimmung vorliegt. Da die Änderungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand im wesentlichen in einer Erweiterung des Verzichts auf das Grundanerkennnis bestehen, führt der Verordnungsentwurf zu einer Verwaltungsvereinfachung beim Landessozialamt und bei den herangezogenen Gebietskörperschaften.

Nach der vorgesehenen Regelung entscheiden die herangezogenen Gebietskörperschaften in den betreffenden Aufgabenbereichen ohne Beteiligung des Landessozialamtes in jedem Einzelfall. Dadurch werden das Verfahren gestrafft und die Bearbeitungszeiten verkürzt. Die vom LRH festgestellten Mängel werden hiernach künftig in diesen Aufgabenbereichen wegen des Verzichts auf ein Grundanerkennnis nicht mehr auftreten. Mit Zustimmung des Sozialministeriums hat das Landessozialamt mit Rundschreiben vom 5. 8. 1992 die wesentlichen, in dem Verordnungsentwurf enthaltenen Änderungen mit Wirkung vom 1. 9. 1992 für die Praxis vorweg freigegeben.

11. Umwidmungsermächtigung in § 13 Haushaltsgesetz 1985 bis 1988, § 12 Haushaltsgesetz 1989  
(Nr. 18 der Anlage zur Drs 12/2078)

Die Haushaltsgesetze enthalten seit 1985 die Ermächtigung, daß die Hochschulen für Personalausgaben vorgesehene Haushaltsmittel, die sie zeitweilig nicht in Anspruch genommen haben, zur Verstärkung der Ansätze für Investitionen verwenden dürfen. Mit dieser Regelung soll den besonderen Bedürfnissen der Hochschulen Rechnung getragen werden; ihr Ziel ist es, im Interesse der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mehr Flexibilität zu erreichen. Die Hochschulen sind nach § 72 Abs. 1 NHG zwar Körperschaften des öffentlichen Rechts, haben aber kein eigenes Vermögen und keinen eigenen Haushalt. Zugleich sind sie Einrichtungen des Landes; für sie werden Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und andere Stellen im Landeshaushalt veranschlagt.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen hält eine Regelung, wie sie seit 1985 in § 13 bzw. 12 der Haushaltsgesetze angelegt ist, aufgrund der besonderen Aufgabenstellung der Hochschulen nur für vertretbar, wenn sie zu einer wirtschaftlicheren Verwendung der (Plan-)Stellen und persönlichen Mittel sowie der sächlichen Mittel führt und wenn sie mit den bundeseinheitlichen Grundsätzen des Haushaltsrechts übereinstimmt.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu Nrn. 19 bis 24 in Abstimmung mit dem Landesrechnungshof um Prüfung und Bericht, wie sich unter den aufgezeigten Voraussetzungen eine Flexibilisierung der Haushaltswirtschaft der Hochschulen erreichen läßt, ohne hiermit die Doppelnatur der Hochschulen als „Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen des Landes“ in Frage zu stellen.

Antwort der Landesregierung vom 2. 4. 1993

Mit dem Haushaltsgesetz (HG) 1992 bzw. dem Nachtragshaushaltsgesetz 1992 wurden dessen § 12 sowie die Nr. 4.2 der Allgemeinen Bestimmungen zu den Stellenplänen, Stellenübersichten und Bedarfsnachweisen — Zweite Anlage zum HG — in Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK), dem Finanzministerium (MF) und dem Landesrechnungshof überarbeitet. Damit ist den Anregungen nach Schaffung verbesserter gesetzlicher Grundlagen bei der Anwendung des § 12 HG Rechnung getragen worden.

Darüber hinaus ist auf Artikel I Nr. 109 des Entwurfs eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) — Drs 12/3810 — hinzuweisen. Die dort vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen des § 123 NHG sollen nicht nur die bewährten Regelungen des § 12 HG — unabhängig vom Jährlichkeitsprinzip des HG — in eine Vorschrift überführen, die eine verlässliche Planungsgrundlage für die Hochschulen schaffen soll (Abs. 3), sondern sie haben außerdem eine wesentliche Erweiterung der Flexibilität der Haushaltswirtschaft der Hochschulen zum Inhalt.

Zu den lfd. Nrn. 19 bis 24 der Beschlußempfehlung Drs 12/2078 wird wie folgt berichtet:

Zu Nr. 19:

Die Fassung des § 12 HG 1992 stellt hinsichtlich der Umwidmungsermächtigung von Personalmitteln in den Hochschulkapiteln nicht mehr auf die „veranschlagten“ Ausgaben ab. Gleichzeitig wurde mit der Einfügung der Sätze 3 und 4 in Absatz 1 Nr. 1 nunmehr gesetzlich festgelegt, daß bei der Ermittlung der nicht in An-

spruch genommenen Personalmittel die Tabelle der Durchschnittssätze anzuwenden ist, die der Veranschlagung für Stellenveränderungen im Entwurf des Haushaltsplans für das laufende Haushaltsjahr zugrunde gelegen hat und daß dabei Sonderzuwendung und Urlaubsgeld unberücksichtigt bleiben. Damit erübrigen sich für die Hochschulkapitel eine von den „Allgemeinen Bemerkungen zur Veranschlagung der Personalausgaben“ abweichende Veranschlagung der Personalausgaben nach Durchschnittssätzen sowie die Ausbringung von Haushaltsvermerken bei den Personaltiteln und von Korrespondenzvermerken bei den Titeln 812 71, 812 81 und 812 98. Im übrigen sind mit dem Haushalt 1992 die „Allgemeinen Bemerkungen“ dahingehend ergänzt worden, daß im Hochschulbereich den für die Veranschlagung der Personalausgaben maßgebenden Istaussgaben des Vorjahres die im selben Jahr umgewidmeten Personalmittel hinzuzurechnen sind. Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist die Umwidmungsermächtigung des § 12 HG auf verschiedene Personaltitel sowie die vorgenannten Titel für investive Ausgaben beschränkt. Die zu Punkt 18 erwähnte Änderung des NHG erweitert jedoch die Ermächtigung grundsätzlich, wobei die nähere Ausgestaltung dem Haushalt vorbehalten bleibt.

Zu Nr. 20:

Mit dem Haushaltsgesetz 1992 bzw. dem Nachtragshaushaltsgesetz 1992 wurde in § 12 HG auf das einschränkende Kriterium der Zeitweiligkeit verzichtet und zugleich bestimmt, daß für die Umwidmung von Personalmitteln in investive Ausgaben bei den Titeln 812 71, 812 81 und 812 98 nur die in den Monaten Januar bis November nicht in Anspruch genommenen Personalausgaben zur Verfügung stehen. Die Nr. 4.2 der Allgemeinen Bestimmungen zu den Stellenplänen, Stellenübersichten und Bedarfsnachweisen wurde dahingehend geändert, daß die Wiederbesetzungssperre für freie und freiwerdende Planstellen und Stellen für wissenschaftliches Personal im Lehramtsbereich auf die Planstellen und Stellen in den Fächern beschränkt ist, die überwiegend an der Lehrerausbildung beteiligt sind. Gleichzeitig wurde geregelt, daß bis zur Wiederbesetzung von Planstellen und Stellen, die unter die Sperre fallen, die ihnen zuzurechnenden Personalausgaben für Zwecke im Rahmen des § 12 HG so genutzt werden dürfen, wie das dort für vakante Planstellen und Stellen vorgesehen ist. Einer besonderen Entscheidung des MWK zur Inanspruchnahme der Personalausgaben gesperrter Planstellen und Stellen bedarf es nicht mehr.

Zu Nr. 21:

Durch den in § 12 Abs. 1 Nr. 1 HG 1992 neu eingefügten Satz 2 ist bestimmt worden, daß vakante Planstellen und Stellen bis zu ihrer Wiederbesetzung als zentrale Stellenreserve im Sinne des § 123 Abs. 2 Satz 2 NHG gelten. Damit ist nunmehr gesetzlich festgelegt, daß die Entscheidungsbefugnis über die Verwendung des Mittelaufkommens dieser Planstellen und Stellen ohne Rücksicht auf deren Zuordnung nach der Beilage 1 bei der Hochschulleitung oder dem Senat liegt. Da mit der Ergänzung lediglich die bisherige Praxis legalisiert wird, können negative Auswirkungen auf das mit § 12 HG verbundene Anreizsystem ausgeschlossen werden. Im übrigen ist auf die beabsichtigte Änderung des § 123 Abs. 2 im Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des NHG hinzuweisen, mit dessen Inkrafttreten die verbindlichen Beilagen entfallen werden.

Zu Nr. 22:

Die Neufassung des § 12 HG schränkt die Verwendung von Personalmitteln für investive Zwecke auf die in den Monaten Januar bis November nicht in Anspruch genommenen Personalausgaben ein. Da die Bezüge der Beamten am ersten und

die Vergütungen der Angestellten sowie die Löhne der Arbeiter am fünfzehnten eines Monats gezahlt werden, stehen die nicht in Anspruch genommenen Personalausgaben bereits Mitte des Monats November fest. Damit bleibt den Hochschulen in der Regel ausreichend Zeit, aus Personalmitteln zu tätige Investitionen noch im laufenden Haushaltsjahr kassenwirksam abzuwickeln, wodurch sich die Übertragungsproblematik deutlich verringern dürfte. Die Frage der Übertragung wird sich auf die Ausnahmefälle beschränken, in denen beispielsweise ein Gerät wider Erwarten nicht mehr rechtzeitig geliefert werden konnte. Wenn das MF — wie in der Vergangenheit stets geschehen — in den Fällen, in denen zu Lasten der Personalmittel Verpflichtungen für investive Ausgaben eingegangen wurden, der Bildung von Ausgaberesten sowie deren Übertragung und Inanspruchnahme auch künftig zustimmt, wird ein Handlungsbedarf gegenwärtig nicht gesehen.

Zu Nr. 23:

Durch Runderlaß des MWK vom 7. 5. 1991 sind die Dienststellen des nachgeordneten Bereichs darauf hingewiesen worden, daß es mit dem Jährlichkeitsprinzip (Art. 49 Abs. 2 VNV, § 11 Abs. 1 LHO) nicht vereinbar ist, im Vorgriff auf mutmaßliche Regelungen in künftigen Haushaltsgesetzen ausgabewirksame Zusagen zu erteilen, für deren Finanzierung es an Ausgabeansätzen und Verpflichtungsermächtigungen fehlt.

Unabhängig hiervon ist auf die beabsichtigte Änderung bzw. Ergänzung des § 123 im Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des NHG hinzuweisen, dessen künftiger Absatz 3 vorsieht, daß die Hochschulen nach näherer Bestimmung durch den Haushaltsplan nicht in Anspruch genommene Ausgaben aus Planstellen und Stellen für die Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften sowie zusätzlichen Personals und zur Verstärkung der Ansätze für Lehre und Forschung verwenden können. Mit dieser Vorschrift geht der Gesetzgeber eine Selbstbindung ein, in künftigen Haushalten Regelungen zu treffen, die mindestens denen des § 12 HG entsprechen. Damit wird es den Hochschulen künftig ermöglicht, auch überjährige Verpflichtungen einzugehen (vgl. auch zu Nr. 18). Der beabsichtigten Gesetzeslage trägt bereits der im Haushalt 1993 ausgewiesene neue Allgemeine Haushaltsvermerk B 2 Rechnung.

Zu Nr. 24:

Der § 12 HG gestattet die Verwendung nicht in Anspruch genomener Personalausgaben ausschließlich für die dort genannten Zwecke. Dabei beschränkt Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c) die Umwidmung von Personalmitteln in investive Ausgaben nur auf die Titel 812 71, 812 81 und 812 98. Durch den bereits zu Nr. 23 zitierten Runderlaß ist den Dienststellen die gesetzliche Regelung in Erinnerung gebracht worden mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß es mit § 12 HG nicht zu vereinbaren und deshalb unzulässig ist, eingesparte Personalmittel für Baumaßnahmen, Großgerätebeschaffungen, betriebstechnische Einrichtungen (Titel 812 19) oder zur Bezahlung von Reparaturkosten, soweit sie nicht der Hauptgruppe 8 zuzuordnen sind, zu verwenden.

Die zu Nr. 23 ebenfalls erwähnte beabsichtigte Änderung des NHG erweitert die Umwidmungsermächtigung zwar grundsätzlich. Ob und in welchem Umfange davon Gebrauch gemacht werden wird, ist im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1994 zu entscheiden.

12. **Splitten großer Baumaßnahmen**  
(Nr. 25 der Anlage zur Drs 12/2078)

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat wiederholt große Bauvorhaben, die als solche in absehbarer Zeit nicht zu realisieren waren, in kleinere Maßnahmen aufgeteilt.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet, daß das Ministerium das Gebot des § 24 Abs. 1 LHO durch die Aufteilung großer Baumaßnahmen in kleine oder durch eine Vorfinanzierung aus dem Grundstock umgangen hat.

Er bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht, wie sie die Wiederholung derartiger Verstöße ausschließen wird.

Antwort der Landesregierung vom 2. 4. 1993

Auf die Beachtung der Landeshaushaltsordnung (LHO) werden die Dienststellen der Landesverwaltung laufend hingewiesen. Es ist bekannt, daß § 24 Abs. 1 LHO nicht dadurch umgangen werden darf, daß mehrere Baumaßnahmen unterhalb der Kostengrenze von 750 000 DM gleichzeitig oder unmittelbar aufeinanderfolgend durchgeführt werden. Eine Umgehung liegt jedoch nicht vor, wenn anstelle einer Großen Baumaßnahme, die einstweilen nicht finanzierbar ist, der dringendste Baubedarf bis auf weiteres durch einen Kleineren Neu-, Um- oder Erweiterungsbaue gedeckt wird. Ebenso wird eine Verletzung des § 24 Abs. 1 LHO nicht gesehen, wenn ein Gebäude, das aus Mitteln des Grundstocks erworben wurde, für die neue Nutzung im Rahmen einer Kleineren Neu-, Um- und Erweiterungsmaßnahme hergerichtet wird.

13. **Leerräume statt Lehrräume**  
(Nr. 26 der Anlage zur Drs 12/2078)

Mehrere Jahre lang standen große Flächen in landeseigenen Gebäuden einer Universität leer oder waren nur provisorisch genutzt, obwohl erheblicher Raumbedarf vorlag. Die Universität hatte ihre Raumbedarfsplanung zu spät begonnen, und danach war es mehrmals zu Änderungen der Planung gekommen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, daß auch wiederholte Planungsänderungen und sonstige Schwierigkeiten es nicht rechtfertigen, Räume längere Zeit ungenutzt zu lassen.

Er mißbilligt, daß die gleichlautende Feststellung des Unterausschusses „Prüfung der Haushaltsrechnungen“ vom 18. 9. 1986 sowie des Landtages vom 18. 3. 1987 (Drs 11/656), der die Landesregierung mit ihrer Antwort vom 28. 12. 1988 (Drs 11/3398) zugestimmt hat, nichts daran geändert hat, daß große Hauptnutzflächen wiederum jahrelang leerstanden.

Er bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht, wie sie die wirtschaftliche Nutzung von landeseigenen und angemieteten Räumen (im Hochschulbereich) — etwa durch sorgfältigere Ermittlung der Planungs- und Entscheidungsdaten, straffere und beschleunigte Planung, Erhöhung der verwaltungsinternen Verbindlichkeit der Planung und ggf. durch Sanktionen gegenüber den Verantwortlichen — sicherstellen wird.

Antwort der Landesregierung vom 2. 4. 1993

Den Leitern und Kanzlern der niedersächsischen Hochschulen ist aufgrund mehrfacher Hinweise durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) bekannt, daß freiwerdende Räumlichkeiten entweder alsbald aufgegeben oder einer neuen zweckdienlichen Nutzung zuzuführen sind. Soweit Umbaumaßnahmen erforderlich sind, besteht die Verpflichtung, möglichst frühzeitig einen Raumbedarfsplan unter Inanspruchnahme der baufachlichen Beratung durch die Staatshochbauverwaltung zu erarbeiten und dem MWK vorzulegen. Den Baumaßnahmen zur Nutzung freier oder freiwerdender Räume mißt die Landesregierung bei ihrer Mittelfristigen Planung eine besonders hohe Priorität zu.

14. **Baubeginn trotz fehlender Planungsreife**  
(Nr. 27 der Anlage zur Drs 12/2078)

Die Landesregierung hat ein Großbauvorhaben trotz fehlender Planungsreife in Angriff genommen. Obwohl von 1986 bis 1989 bereits über 30 Mio. DM verausgabt worden sind, wird mit der Fertigstellung des Gebäudes nicht vor 1994 gerechnet.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen hält es nicht für vertretbar, ohne Haushaltsunterlage-Bau oder aufgrund einer „Teil-Haushaltsunterlage-Bau“ mit einer Baumaßnahme zu beginnen. Das läßt sich auch nicht dadurch rechtfertigen, daß eine weitere Verschiebung der Maßnahme oder gar der Verzicht auf sie verhindert werden soll.

Er bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht, wie sie eine prioritätsgerechte Verwirklichung der Bauvorhaben sicherstellen wird, ohne mit dem Bau trotz fehlender Planungsreife zu beginnen.

Antwort der Landesregierung vom 2. 4. 1993

Die Landesregierung stellt eine prioritätsgerechte Verwirklichung der Bauvorhaben sicher, indem sie im Verfahren der Mittelfristigen Planung für die Baumaßnahmen eine Reihenfolge nach Dringlichkeit beschließt. Änderungen in der Reihenfolge bedürfen der Zustimmung des Landesministeriums. Ein Baubeginn trotz fehlender Planungsreife wird durch Beachtung der §§ 34 und 54 der Landeshaushaltsordnung verhindert.

15. **Hochschulinterne Verantwortlichkeit für Forschungsflugzeuge**  
(Nr. 28 der Anlage zur Drs 12/2078)

Ein Sonderforschungsbereich einer Hochschule betreibt zwei Forschungsflugzeuge und erzielt damit sowie mit dem aus Sonderforschungsmitteln bezahlten Personal Einnahmen, die die Kosten nicht decken und die er zudem dem Zuwendungsgeber vorenthält.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet, daß der Sonderforschungsbereich zu Lasten der Sonderforschungsmittel der Deutschen Forschungsgemeinschaft eigenen Erwerb betrieben hat. Er bittet die Landesregierung sicherzustellen, daß bei Flügen für Dritte mindestens kostendeckende Entgelte erhoben werden.

Er teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, daß Mitglieder der Hochschule, die nicht ausschließlich für die Sonderforschung eingestellt sind, etwaige Dritt-

mittelvorbaben gemäß § 35 NHG in den Organisationseinheiten abzuwickeln haben, denen sie grundsätzlich zugeordnet sind, nicht aber in einem Sonderforschungsbereich gemäß § 33 NHG.

Er bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht,

- ob und inwieweit ausschließlich für den Sonderforschungsbereich zusätzlich eingestelltes Personal die Voraussetzungen für eigene Drittmittelforschung gemäß § 35 NHG überhaupt erfüllen kann und
- wie dann ggf. sicherzustellen ist, daß Sonderforschungsmittel nicht zweckwidrig verwandt werden.

Antwort der Landesregierung vom 2. 4. 1993

Beide Forschungsflugzeuge sind einem Institut der Hochschule zugeordnet worden.

Für Meßflüge im Auftrage Dritter werden die entstandenen Personal- und Sachkosten in Rechnung gestellt und kostendeckende Entgelte erhoben. Diese werden bei Titelgruppe 65 vereinnahmt.

Dem Sonderforschungsbereich stehen die Forschungsflugzeuge für die Erledigung seiner Aufgaben vorrangig zur Verfügung. Die Flugzeuge und ein Teil des für ihren Betrieb erforderlichen Personals sind als Grundausrüstung in den Sonderforschungsbereich eingebracht worden. Bei Meßflügen und Flugversuchen für den Sonderforschungsbereich werden diesem daher keine Personalkosten, sondern nur sächliche Betriebskosten auf Selbstkostenbasis in Rechnung gestellt.

Wenn bei Meßflügen, die für Dritte durchgeführt werden, das Institut oder der Sonderforschungsbereich eigenes Interesse bekundet, werden die Flüge als Kooperationsvorhaben durchgeführt. Zwischen den Kooperationspartnern wird dann eine Kostenteilung vereinbart. Diese Vorgehensweise ist auch bei anderen Forschungseinrichtungen, die Meßflugzeuge betreiben, gängige Praxis. Die gemeinsame Nutzung reduziert die Kosten für jeden Kooperationspartner. Wenn bei Flügen im Auftrage Dritter Personal eingesetzt wird, das aus Mitteln des Sonderforschungsbereichs finanziert wird, dann wird gegenüber dem Sonderforschungsbereich ein Ausgleich dadurch geschaffen, daß aus den Einnahmen bei Titelgruppe 65 in gleichem Umfang Personal beschäftigt wird, das die Aufgaben der aus Mitteln des Sonderforschungsbereichs finanzierten Mitarbeiter übernimmt.

Die geschilderte Verfahrensweise stellt sicher, daß die dem Sonderforschungsbereich zur Verfügung stehenden Mittel nicht zweckwidrig, etwa zugunsten eigener Drittmittelforschung der Hochschule, verwendet werden.

**16. Ausbildung von Piloten für eine Hochschule**  
(Nr. 29 der Anlage zur Dis 12/2078)

Ein Sonderforschungsbereich bildet für die Bedienung seiner beiden Forschungsflugzeuge selbst Piloten aus, darunter auch für Aufgaben des Sonderforschungsbereichs befristet eingestellte wissenschaftliche Angestellte.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht, wie sich der Bedarf an Piloten für die wissenschaftliche Forschung am wirtschaftlichsten sicherstellen läßt.

Antwort der Landesregierung vom 2. 4. 1993

Die Aufgaben der Forschungsflugzeuge reichen von der Erprobung neuartiger Flugregler-, Navigations- und Flugführungssysteme über Experimentalprogramme zur Identifizierung flugmechanischer Parameter bis zu Flugmeßvorhaben auf den Gebieten Flugtechnik, Meteorologie und Luftchemie. Dieses Meß- und Versuchsprogramm ist möglichst effizient dann durchzuführen, wenn die Piloten in Forschungsprojekte eingebunden sind. Voraussetzung dafür ist eine ingenieurwissenschaftliche Ausbildung. Piloten mit dieser Qualifikation sind auf dem Arbeitsmarkt kaum zu finden. Die Hochschule hat daher für ihre Forschungsflugzeuge Diplom-Ingenieure zu Piloten ausgebildet.

Berücksichtigt man, daß diese Piloten zu gleichen Teilen ihrer Arbeitszeit wissenschaftliche Aufgaben in Forschungsvorhaben und Flugbetriebsaufgaben wahrnehmen, und legt man die von der Hochschule zu erbringenden Kosten der Pilotenausbildung auf fünf Jahre um, so ergeben sich für einen Piloten beim Einsatz im Flugbetrieb Kosten pro Jahr von rd. 50 000 DM.

Der Einsatz externer Piloten wird dadurch erschwert, daß die Termine für Meßflüge und Flugversuche nur selten hinreichend langfristig exakt planbar sind. Die Flüge können erst durchgeführt werden, wenn die vorbereitenden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten erfolgreich abgeschlossen sind. Darüber hinaus sind externe Piloten mit ingenieurwissenschaftlicher Ausbildung und der Berechtigung, den an der Hochschule vorhandenen Flugzeugtyp zu fliegen, kaum verfügbar. Sieht man hiervon ab, so beträgt der Stundensatz für einen externen Piloten mindestens 200 DM. Bei 250 bis 300 Flugstunden pro Jahr sind für einen externen Piloten also mindestens 50 000 DM pro Jahr aufzuwenden.

Der Einsatz externer Piloten ist danach nicht kostengünstiger als der Einsatz wissenschaftlicher Mitarbeiter, die die Hochschule selbst zu Piloten ausgebildet hat.

17. **Wirtschaftsweise eines Sonderforschungsbereichs**  
(Nr. 30 der Anlage zur Drs 12/2078)

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft bewilligt den Hochschulen Sondermittel für Sonderforschungsbereiche. Den Bewilligungen liegen die für die Empfänger verbindlichen Allgemeinen Verwendungsrichtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft zugrunde.

Ein Sonderforschungsbereich verausgabte Sondermittel entgegen diesen Bestimmungen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt, daß der Sonderforschungsbereich die Allgemeinen Verwendungsrichtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft nicht beachtet hat. Er bittet die Landesregierung, die Beachtung durch die Sonderforschungsbereiche sicherzustellen und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 2. 4. 1993

In einer Dienstbesprechung mit den Leitern und Kanzlern der niedersächsischen Hochschulen am 27. 1. 1992 hat das Ministerium für Wissenschaft und Kultur die Hochschulen auf den Beschluß hingewiesen. Die Leiter der Hochschulen wurden um die strikte Einhaltung der Bewilligungsbedingungen und der Allgemeinen Verwendungsrichtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft gebeten.

18. **Kosten und Entgelte für humangenetische Leistungen in Hochschulkliniken**  
(Nr. 31 der Anlage zur Drs 12/2078)

Die für humangenetische Leistungen in den Hochschulkliniken von den Kostenträgern nach den geltenden Tarifen gezahlten Entgelte sind nicht kostendeckend. Darauf hat der Vorsteher der Abteilung Humangenetik an einer Universität seit langem hingewiesen. Trotzdem sind in den vergangenen zehn Jahren keine Kostenberechnungen vorgenommen worden.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet, daß die Wissenschaftsverwaltung den Hinweisen des Vorstehers der Abteilung Humangenetik mehrere Jahre lang nicht nachgegangen ist. Er bittet die Landesregierung,

- die Kosten für alle humangenetischen Leistungen einzeln zu ermitteln,
- auf eine entsprechende Änderung der für die Leistungsabrechnung maßgeblichen Tarife hinzuwirken und
- über die Ergebnisse der Ermittlungen sowie zu gegebener Zeit über das Erreichte zu berichten.

**Antwort** der Landesregierung vom 2. 4. 1993

Die Punktzahlen für ärztliche Leistungen und damit den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) setzt der hierfür zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Bundesverbänden der Krankenkassen gebildete Bewertungsausschuß fest. Der Bewertungsausschuß sowie der vorbereitende Arbeitsausschuß besteht ausschließlich aus Vertretern der Kassenarzt- bzw. der Krankenkassenseite.

Da die Kassenärztliche Vereinigung auch die Interessen der ermächtigten Ärzte der Hochschulkliniken vertritt, wird die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (KVN) für die Hochschulkliniken gebeten, eine Änderung des EBM im Bewertungsausschuß zu initiieren, um kostendeckende Entgelte für humangenetische Leistungen der Hochschulkliniken zu erwirken.

Die Anforderungen an die dafür vorzunehmenden betriebswirtschaftlichen Kalkulationen werden mit der KVN abgestimmt.

Die Erstellung der notwendigen Kalkulationen wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

19. **Verwaltung von Landesmitteln (aus persönlichen Ermächtigungen durch die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen) auf privaten Bankkonten**  
(Nr. 32 der Anlage zur Drs 12/2078)

Die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen hat einen Beamten an einer Universität zur Teilnahme an der kassen- und vertragsärztlichen Versorgung persönlich ermächtigt. Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat der Universität und dem Beamten auf dessen Bereitschaft hin im Jahre 1979 die im Rahmen der persönlichen Ermächtigung zu erbringenden Leistungen von Beginn an als Dienstaufgabe übertragen. Es hat dabei darauf hingewiesen, daß sämtliche Einnahmen von der zuständigen Landeskasse zu vereinnahmen sind. Der Beamte ließ aber auch nach 1979 sämtliche Zahlungen der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen im vermeintlichen Interesse seiner Universität mit Wissen der Universitätsverwaltung auf ein privates Bankkonto überweisen. Die für Aufgaben seiner Abteilung nicht benötigten Beträge legte er unter seinem Namen als Termingelder an oder leitete sie auf andere private Bankkonten weiter.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung,

- die den ermächtigten Ärzten zustehende Vergütung gemäß § 120 Abs. 1 Satz 3 SGB V abzurechnen,
- weiter auf die Erteilung von Institutsermächtigungen gemäß § 95 SGB V durch die Zulassungsausschüsse gemäß § 96 SGB V hinzuwirken und,
- solange derartige Ermächtigungen nicht zu erreichen sind, anzustreben, daß persönlich ermächtigte Klinikärzte ihre diesbezüglichen Leistungen als Dienstaufgabe erbringen, sowie
- über das Veranlaßte und Erzielte zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 2. 4. 1993

1. Bei der einen der betroffenen Hochschulkliniken wären, falls die Vergütung der ermächtigten Ärzte gemäß § 120 Abs. 1 Satz 3 SGB V von der Hochschulklinik mit der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) abgerechnet würde, die Sachkosten aus jährlich rd. 120 000 Abrechnungsfällen zu ermitteln.

Hierzu bedient sich die Hochschulklinik im Rahmen der Auftragsvergabe mit vertraglicher Vereinbarung der KVN. Die KVN erhält für diese Leistungen einen jährlichen Kostenausgleich in Höhe von 60 000 DM.

Sollte die Sachkostenermittlung von der Hochschulklinik selbst erfolgen müssen, wären folgende Voraussetzungen zu schaffen:

- a) Zunächst wäre die zur Ermittlung der Sachkosten notwendige EDV-Software zu beschaffen (Ankauf, Miete, etc.). Hierbei wäre insbesondere ein Schwerpunkt auf die permanente aktuelle Pflege auch der Abrechnungstarife zu legen.

Die Abrechnungskriterien sind einem laufenden Wandel aufgrund der Abrechnungsanweisung der jeweiligen Bezirksgeschäftsstelle der KVN unterworfen. Daher muß eine sehr enge, zeitnahe Zusammenarbeit mit der KVN-Bezirksgeschäftsstelle Hannover gewährleistet sein, da sonst permanent mit unterschiedlichen Abrechnungsanweisungen gearbeitet würde. Insoweit wäre die Implementierung und ständige Pflege eines mit der KVN abgestimmten Plausibilitäts- und Prüfungsprogrammes oder sonstiger Datenaustausch notwendig.

- b) Die Höhe der Kosten für die Hardwarebeschaffung richtet sich nach der einsetzbaren Software und ist daher zur Zeit nicht zu schätzen.
- c) Alle Leistungen der jährlich rd. 120 000 Behandlungsscheine müssen maschinell erfaßt werden. Für die Berechnung des Personalbedarfs liegen weder der Hochschulklinik noch der Firma Ernst & Young Parameter vor. Anhand von Erfahrungswerten der KVN-Bezirksgeschäftsstelle Hannover muß mit dem Einsatz von mindestens drei Ganztagskräften nach VergGr. VII BAT gerechnet werden.

Der Einsatz einer weiteren Halbtagskraft nach VergGr. V b BAT ist für die erforderliche Abstimmungstätigkeit mit der KVN zu berücksichtigen:

$$\begin{array}{r}
 3 \text{ Stellen VII BAT je } 50\,000 \text{ DM} = 150\,000 \text{ DM} \\
 \frac{1}{2} \text{ Stelle V b BAT je } 66\,000 \text{ DM} = \underline{33\,000 \text{ DM}} \\
 \text{Summe} = \underline{\underline{183\,000 \text{ DM}}}
 \end{array}$$

Diesen Personalkosten sind die Kosten für den Kauf oder die Anmietung der Abrechnungssoftware, der Plausibilitätssoftware sowie der notwendigen

Hardware noch hinzuzurechnen, denen nach dem bisherigen Verfahren lediglich obige Aufwendungen für die KVN in Höhe von 60 000 DM gegenüberstehen.

Aus haushaltsrechtlichen Gründen verbietet sich daher für die Hochschulklinik eine hauseigene Sachkostenermittlung.

In der anderen Hochschulklinik gibt es zur Zeit fast keine persönlichen Ermächtigungen; auslaufende Ermächtigungen wurden von der KVN nicht erneuert.

Ob das in den Hochschulkliniken praktizierte Abrechnungsverfahren über die KVN der Bestimmung des § 120 Abs. 1 SGB V genügt, wird mit dem Landesrechnungshof erörtert.

2. Die Erteilung von Institutsermächtigungen durch den Zulassungsausschuß gemäß § 96 SGB V wird mit der KVN erörtert.
3. Die sich aus den persönlichen Ermächtigungen ergebenden Aufgaben der Kassenärztlichen Versorgung können nur im Einvernehmen mit den liquidationsberechtigten Ärzten im Innenverhältnis als Dienstaufgabe übertragen werden. Davon ist in einigen Fällen auch Gebrauch gemacht worden. Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur wird sich auch weiterhin um derartige Regelungen bemühen.

**20. Arbeitszeitregelung an einer Hochschule**  
(Nr. 33 der Anlage zur Drs 12/2078)

Eine Hochschule wendet das geltende Arbeitszeitrecht gegenüber einem Teil ihrer Bediensteten nicht an. Der Landesrechnungshof hatte dies in Prüfungsmitteilungen vom März 1986 beanstandet. Die Hochschule hat sich dazu im August 1986 durch Verweis auf einen Bericht an das Ministerium aus dem Jahre 1984, im Januar 1989 eingehender, aber wenig überzeugend, und im Oktober 1990 dahingehend geäußert, die Beanstandung betreffe alle Hochschulen des Landes. Die Vorstellungen des Landesrechnungshofs seien administrativ nicht durchsetzbar. In keiner ihrer Stellungnahmen hat die Hochschule den Landesrechnungshof darüber unterrichtet, daß sie die beanstandete Regelung durch eine andere ersetzt hatte, die aber auch nicht mit dem geltenden Recht vereinbar ist.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet die verzögerliche, unvollständige und z. T. sachwidrige Beantwortung der Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofs durch die geprüfte Hochschule. Der Ausschuß bedauert, daß die Hochschulen nicht hinreichend darauf achten, daß ihre Bediensteten — ausgenommen allein die Professoren — die Vorschriften über die Arbeitszeit einzuhalten haben.

Er bittet die Landesregierung, das Notwendige zu veranlassen und über das Ergebnis zu berichten.

**Antwort der Landesregierung vom 2. 4. 1993**

Die geprüfte Hochschule hat in der Zwischenzeit eine neue Arbeitszeitregelung in Kraft gesetzt, die dem geltenden Recht entspricht.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Lehr- und Forschungsauftrages haben die Hochschulen Regelungen mit dem Ziel getroffen sicherzustellen, daß die Dienstaufgaben auch der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grundsätzlich in der Hochschule erbracht werden. Wenn es aller-

dings von der Sache her geboten ist, den Dienstobliegenheiten auch außerhalb der Hochschule nachzugehen, ist dieses ausnahmsweise mit ausdrücklicher Zustimmung des Dienstvorgesetzten zulässig.

21. **Verwaltungszuständigkeiten nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz**  
(Nr. 34 der Anlage zur Drs 12/2078)

Das Institut für Denkmalpflege muß nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz an allen Entscheidungen — auch den Routineentscheidungen — der Denkmalschutzbehörden mitwirken. Die unteren Denkmalschutzbehörden sind sogar stets auf das Einvernehmen des Instituts angewiesen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht, inwieweit die gegenwärtig vorgeschriebene Funktionsteilung zwischen den Denkmalschutzbehörden, dem Institut für Denkmalpflege und dessen Außenstellen unter Berücksichtigung

- der Effektivität des Denkmalschutzes,
- der wirtschaftlichen Belange der Denkmaleigentümer und
- der Verwaltungsökonomie zweckmäßig ist und inwieweit erwogen werden sollte, das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz zu novellieren.

Antwort der Landesregierung vom 2. 4. 1993

Es wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe eingesetzt, der je zwei Vertreter des Innenministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur angehören.

Diese Arbeitsgruppe hat sich zunächst folgendes Arbeitsprogramm vorgenommen:

- Erhebung bei den Denkmalpflegern der Bezirksregierungen und des Instituts für Denkmalpflege über das Zusammenwirken.
- Vergleich mit Organisationsmodellen anderer Bundesländer durch örtliche Erhebungen.
- Anhörung einer Bezirksregierung, des Instituts für Denkmalpflege, der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, des Heimatbundes.

Über das Ergebnis wird der Landtag unterrichtet werden.

22. **Bewirtschaftung einer Cafeteria in einem Landesmuseum**  
(Nr. 35 der Anlage zur Drs 12/2078)

Ein Landesmuseum betreibt seit 1974 mit Wissen seiner Aufsichtsbehörden eine Cafeteria, ohne daß dafür sachgerechte Regelungen getroffen worden sind. So fehlen trotz mehrfacher Berichte des Museums Regelungen über die Art des Betriebes und der Bewirtschaftung, die haushaltmäßige Abwicklung und den Geldverkehr.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen ist über die Unfähigkeit der Bezirksregierung, eine rechtlich einwandfreie und sachgerechte Entscheidung über die Einrichtung und den Betrieb der Cafeteria in dem Landesmuseum zu treffen, verwundert.

Er bittet die Landesregierung, die zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Cafeteria notwendigen Entscheidungen und Regelungen unverzüglich zu treffen und über das Ergebnis zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 2. 4. 1993

Ab dem Haushaltsjahr 1992 sind ein Einnahmetitel und eine Ausgabetitelgruppe für Betriebsausgaben der Cafeteria des Landesmuseums mit korrespondierendem Haushaltsvermerk (K-Vermerk) ausgebracht. Hierdurch ist der ordnungsgemäße Betrieb der Cafeteria unter haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten gewährleistet.

23. **Nebenberufliche Dozententätigkeit eines Hochschulbediensteten in der Erwachsenenbildung**  
(Nr. 36 der Anlage zur Drs 12/2078)

Ein vollbeschäftigter Landesbeamter war neben seinem Hauptamt in erheblichem Maße für eine Einrichtung der Erwachsenenbildung tätig. Er führte Veranstaltungen teils an Wochenenden, aber auch an 45 Werktagen im Jahre 1987 und an 40 Werktagen im Jahre 1988 durch und erhielt dafür außer Fahrtkostensersatz jeweils Honorare in Höhe von etwa der Hälfte seiner jährlichen Dienstbezüge.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt, daß eine Nebentätigkeit dieses Ausmaßes unbemerkt bleiben konnte.

Er bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht, welchen Umfang die Nebentätigkeit des Beamten — ggf. auch in früheren Jahren — genau hatte und welche beamtenrechtlichen Maßnahmen die Hochschule ergriffen hat.

Antwort der Landesregierung vom 2. 4. 1993

In den Jahren 1982 bis 1991 war der Beamte in einer Einrichtung der Erwachsenenbildung tätig.

Die Höhe des zu ersetzenden Schadens konnte zunächst noch nicht endgültig geklärt werden. Der Beamte wurde aufgefordert, einen ersten Betrag in Höhe von 112 555,96 DM an Schadenersatzzahlungen für die Jahre 1987 bis 1991 zu leisten. In dem vorgenannten Betrag sind noch nicht die Beträge enthalten, die der Hochschulbedienstete eventuell für die Jahre 1982 bis einschließlich 1986 für nicht genehmigte Nebentätigkeiten dem Land erstatten muß.

Die Hochschule hat jetzt den Hochschulbediensteten mit Leistungsbescheid aufgefordert, bis zum 31. 3. 1993 einen Schadenersatzbetrag in Höhe von 144 775 DM für die Jahre 1982 bis 1991 zu zahlen.

Gegen diesen Bescheid hat der Hochschulbedienstete, der anwaltlich vertreten wird, fristgerecht Widerspruch eingelegt.

Vorermittlungen gemäß § 26 NDO sind eingeleitet worden.

Über den Fortgang der Angelegenheit wird der Landtag weiter unterrichtet werden.

24. **Überhöhter Fernwärmeanschluß einer Hochschule**  
(Nr. 37 der Anlage zur Drs 12/2078)

Eine Hochschule bezog von einem Versorgungsunternehmen aufgrund eines Liefervertrags aus dem Jahre 1967 Fernwärme. Der Vertrag lief zunächst bis zum 31. 8. 1982 und dann jeweils zwei Jahre weiter, wenn er nicht zwei Jahre vor Ablauf gekündigt wurde.

Im Jahre 1977 teilte das Versorgungsunternehmen mit, es werde die Fernwärmelieferung mit der von der Hochschule benötigten Vorlauftemperatur einstellen. Dafür sollte Heizwasser mit einer gleitenden geringeren Vorlauftemperatur geliefert werden. Die Hochschule erhielt daraufhin ein eigenes Heizwerk, das 1984 in Betrieb genommen wurde. Durch diese Eigenversorgung verringerte sich die bezogene Fernwärmemenge und die höchste bereitzustellende Fernwärmeleistung. Das Vertragsunternehmen stellte die Versorgung etwa ein halbes Jahr nach Beginn der Eigenversorgung wie vorgesehen auf gleitende Vorlauftemperatur um. Da die Hochschule den Vertrag nicht rechtzeitig zum 31. 8. 1984 gekündigt hatte, mußte sie aufgrund der vereinbarten, aber in der Höhe nicht mehr benötigten Fernwärmeleistung bis 1986 um etwa 1,5 Mio. DM überhöhte Energiekosten an das Versorgungsunternehmen zahlen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet, daß die Hochschule nicht rechtzeitig mit dem Versorgungsunternehmen in Vertragsverhandlungen eintrat, um die Fernwärmeleistung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des eigenen Heizwerks herabzusetzen und damit die Energiekosten zu senken.

Über das Ergebnis der Prüfung evtl. Haftungsfragen ist dem Landtag zu berichten.

**Antwort** der Landesregierung vom 2. 4. 1993

Die Prüfung der Haftungsfragen konnte noch nicht abgeschlossen werden. Hierzu ist noch ein Gespräch zwischen dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur und dem Landesrechnungshof erforderlich. Über das Ergebnis wird der Landtag unterrichtet werden.

**25. Förderung und Bau von zwei Omnibusbetriebshöfen**  
(Nr. 42 der Anlage zur Drs 12/2078)

Eine Verkehrsgesellschaft hat zwei Omnibusbetriebshöfe gebaut. Die Bezirksregierung bewilligte hierfür zusammen 7,4 Mio. DM an Zuwendungen aufgrund des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet, daß die Bezirksregierung

- Beträge ohne Zuwendungsbescheid an den Zuwendungsnehmer zahlte,
- bei Verstößen des Zuwendungsnehmers gegen die VOB (Ausschreibung und Vergabe) sowie
- beim Fehlen eines Leistungsnachweises nicht prüfte, ob die Zuwendungen ganz oder teilweise widerrufen und neu festgesetzt werden mußten.

Er bittet die Landesregierung um Bericht, wie sie derartige Fehler verhindern wird.

**Antwort** der Landesregierung vom 2. 4. 1993

Die Bearbeitung der Finanzhilfeanträge nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz ist in den Richtlinien zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes vom 3. 4. 1973 (Nds. MBl. S. 802) ausführlich geregelt, auch die Themen, die zu den Beanstandungen des Landesrechnungshofs Anlaß gegeben haben.

Es ist vorgesehen, bei der nächsten Dezernentenbesprechung mit den Bewilligungsbehörden die Beanstandungen zu erörtern und auf die Einhaltung der Bestimmungen hinzuweisen.

**26. Förderung der Bundestreffen eines Vereins**  
(Nr. 51 der Anlage zur Drs 12/2078)

Ein Verein erhielt Zuwendungen für seine alle zwei Jahre veranstalteten Bundestreffen zur Finanzierung des Fehlbedarfs. Auf Nachfragen zu den Veranstaltungen in den Jahren 1985 und 1987 erklärte der Verein, er sei nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Daraufhin erkannte die Bewilligungsbehörde die Bruttoausgaben als förderungsfähig an. Die Erklärung des Vereins war unzutreffend, denn er hatte in seinen Umsatzsteuererklärungen für die genannten Jahre Vorsteuerbeträge abgezogen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt, daß ein Antragsteller mit unzutreffenden Angaben überhöhte Zuwendungen erlangt hat. Er erwartet, daß die Verwaltung die unberechtigt gewährten Zuwendungen zurückfordert.

Über das Veranlaßte ist dem Landtag zu berichten.

**Antwort** der Landesregierung vom 2. 4. 1993

Der Verein hat gegen die Rückforderungsbescheide vom 2. 9. und 3. 9. 1991 am 2. 10. 1991 beim Verwaltungsgericht Hannover Klage erhoben. Über den Ausgang der Gerichtsverfahren wird der Landtag unverzüglich unterrichtet werden.

**27. Zu große und zu aufwendig ausgestattete Dienstzimmer**  
(Nr. 52 der Anlage zur Drs 12/2078)

Die Abmessungen der Dienstzimmer des Leiters und des Abteilungsleiters eines Landesamts überschreiten die in den Richtlinien festgelegten Höchstflächen erheblich. Die Dienstzimmer des Leiters, eines Abteilungsleiters und das Vorzimmer sind zu aufwendig ausgestattet.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt, daß dem Leiter und dem Abteilungsleiter zu große Dienstzimmer zur Verfügung gestellt und mit dem zu aufwendigen Einbau von Schrankwänden Landesmittel unwirtschaftlich ausgegeben wurden.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung, in Zukunft derartig unwirtschaftliche Ausgaben zu verhindern. Um eine brauchbare Grundlage für die Beurteilung der Kosten für die Ausstattung von Dienstzimmern zu erhalten, sollten die Richtlinien von 1971 den jetzigen Verhältnissen angepaßt werden. Über das Veranlaßte ist zu berichten.

**Antwort** der Landesregierung vom 2. 4. 1993

Der Entwurf über die Neufassung der Richtlinien über die Ausstattung von Dienstzimmern in der niedersächsischen Landesverwaltung wurde mit Schreiben vom 3. 12. 1991 den obersten Landesbehörden mit der Bitte um Zustimmung zugeleitet. Aufgrund der Stellungnahmen soll der Entwurf noch einmal überarbeitet werden. Dafür ist eine Arbeitsgruppe gebildet worden. Mitglieder sind je ein Vertreter des Innen-, Sozial- und Finanzministeriums, des Hauptpersonalrates des Finanzministeriums, der Oberfinanzdirektion Hannover und des Oberlandesgerichts Celle. Zwei Sitzungen der Arbeitsgruppe haben bereits stattgefunden. Es ist davon auszugehen, daß der überarbeitete Entwurf der Neufassung in Kürze den Ressorts zur Mitzeichnung zugeleitet werden kann.

**28. Hochwasserrückhaltebecken**  
(Nr. 53 der Anlage zur Drs 12/2078)

Im Rahmen des Aller-Leine-Oker-Plans legte die Wasserwirtschaftsverwaltung in den Jahren 1967 bis 1973 ein Hochwasserrückhaltebecken an, für das damals 3,2 Mio. DM veranschlagt waren. Bis heute konnte das Becken nicht seiner Funktion entsprechend genutzt werden, obwohl laufend Sanierungsmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bedauert, daß das Hochwasserrückhaltebecken auch 18 Jahre nach seiner „Fertigstellung“ nur sehr eingeschränkt betriebsbereit ist, obwohl zur Sanierung bereits rd. 7 Mio. DM ausgegeben worden sind. Er erwartet, daß die Verwaltung — bevor sie zusätzliche Mittel ausgibt — prüft, ob die Kosten weiterer Sanierungsmaßnahmen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zum Nutzen stehen.

Dem Landtag ist über das Ergebnis zu berichten.

**Antwort der Landesregierung vom 2. 4. 1993**

Auf Anordnung der zuständigen Bezirksregierung vom 24. 7. 1987 darf das Becken bis auf weiteres nur mit zwei geöffneten Grundablässen betrieben werden. Die Funktion als Rückhaltebecken ist damit zur Zeit nahezu aufgehoben. Da ein Voll-einstau des Beckens wegen der aufgetretenen technischen Schwierigkeiten nicht mehr möglich zu sein scheint, wurde im Juni 1990 ein Ingenieurbüro beauftragt, gutachterlich darzustellen, wie das Becken mit einem vertretbaren Aufwand zumindest für einen Teileinstau saniert werden könnte.

Das Gutachten, das auch als Grundlage für die verwaltungsinterne Kosten-Nutzen-Analyse herangezogen werden soll, liegt seit Ende August 1992 vor. Es muß zunächst noch abschließend ausgewertet werden. Nach Abschluß der Auswertung wird mit der Kosten-Nutzen-Analyse begonnen werden. Bis zur Vorlage des Analyseergebnisses werden keine Neuinvestitionen vorgenommen.

Der Landtag wird erneut unterrichtet werden.

**29. Ordnungsmäßigkeit und Rationalisierung der Schriftgutverwaltung**  
(Nr. 54 der Anlage zur Drs 12/2078)

Bei der Ablage, Aufbewahrung und Aussonderung des in der Landesverwaltung angefallenen Schriftguts hat die Verwaltung die Bestimmungen der Aktenordnung für die niedersächsische Landesverwaltung vielfach nicht beachtet. Ein Teil der Schriftgutablagen befand sich in einem desolaten Zustand.

Der Landesrechnungshof hat Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsabläufe sowie zur Änderung der Aktenordnung unterbreitet und angeregt, den Einsatz neuer Techniken in der Schriftgutverwaltung zu untersuchen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet die in der Schriftgutverwaltung festgestellten Mängel. Er bittet die Landesregierung, unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung einzuleiten, die Vorschläge und Anregungen des Landesrechnungshofs aufzugreifen und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 2. 4. 1993

Zur Verbesserung der Arbeitsabläufe hat eine Arbeitsgruppe „Automatisierte Aktenverwaltung (AVA)“ unter Federführung des Innenministeriums ein Programm für die Querschnittsaufgabe „Aktenverwaltung“ unter Berücksichtigung der Vorgaben der Aktenordnung und des Aktenplanes der niedersächsischen Landesverwaltung entwickelt. Mit der erstmaligen Eingabe der Daten zu einer Akte wird ein entsprechender Datensatz angelegt (automatisiert geführtes Aktenverzeichnis). Dieser Datensatz wird fortgeschrieben (Zahl der Bände, geschlossen am, aufzubewahren bis, an Altablage am, an Archiv am, vernichtet am). Durch diese Verfahrensweise behält jeder zuständige Bearbeiter einen Überblick über seine Akten.

Die „Automatisierte Aktenverwaltung (AVA)“ ist einsetzbar für Sachbearbeiterablagen, Gruppen- oder Zentralablagen und die zentralen Altablagen. Die AVA stellt für die organisatorische Zuordnung des Schriftgutes auf die Basisorganisationseinheiten einer Dienststelle (Dezernat/Referat) ab, d.h. das Aktenverzeichnis wird für diese Grundeinheiten geführt, und es wird — wenn alle Akten der Organisationseinheit erfaßt sind — durch Plausibilitätsprüfungen sichergestellt, daß jedes Aktenzeichen nur einmal in dieser Organisationseinheit vorhanden ist.

Für die Testphase des Programmes haben sich das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, das Umweltministerium und die Bezirksregierung Hannover als Pilotanwender angeboten. Nach erfolgreicher Testphase ist die Einführung als Querschnitt-Software vorgesehen.

Die Einführung der AVA wird auch zu einer Änderung der Aktenordnung für die niedersächsische Landesverwaltung (äußere Ordnung des Schriftguts, Verwaltung des Schriftguts und Aussonderungsfristen) führen.

Der Aktenplan für die niedersächsische Landesverwaltung (Stand: 1981) wird voraussichtlich 1993 neu aufgelegt. Dadurch wird sichergestellt, daß die Dienststellen ihr Schriftgut besser zuordnen können.

30. **Ausweis von Ausgleichsforderungen gegen das Land in den Bilanzen institutionell geförderter Zuwendungsempfänger**  
(Nr. 55 der Anlage zur Drs 12/2078)

Die institutionell durch Zuwendungen geförderten Forschungseinrichtungen in der Rechtsform einer GmbH, an denen das Land als Gesellschafter beteiligt ist, weisen in ihren Bilanzen seit Jahren umfangreiche Ausgleichsforderungen gegen das Land aus. Sie gleichen Rückstellungen für atomrechtliche Verpflichtungen, für Pensionsverpflichtungen und für laufende Verpflichtungen aus. Entsprechende Leistungspflichten des Landes sind vor dem Fälligwerden der Ausgleichsforderungen weder dem Grunde noch der Höhe nach in den Büchern des Landes erfaßt.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen hält es nicht für hinnehmbar, daß das Land Verpflichtungen einget, die in seinen Büchern vor ihrer Fälligkeit keinen Niederschlag finden.

Er bittet die Landesregierung, die vom Landesrechnungshof aufgezeigte Problematik in Abstimmung mit dem Bund und den anderen Ländern einer sachgerechten und rechtlich unbedenklichen Lösung zuzuführen.

Er bittet die Landesregierung, ihn über den Klärungsprozeß auf dem laufenden zu halten.

Antwort der Landesregierung vom 2. 4. 1993

Um die Frage der haushaltsmäßigen Darstellung der Ausgleichsforderungen mit dem Bund und den Ländern abzustimmen, wurde diese Problematik mit Schreiben vom 20. 3. 1992 an den Arbeitsausschuß „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“ herangezogen. In der Ausschusssitzung im Mai 1992 ist dieses Thema bereits erörtert worden. Eine erneute Befassung ist vorgesehen, sobald die Landesrechnungshöfe und der Bundesrechnungshof sich zu dieser Frage geäußert haben.

31. **Niedersächsische Tierseuchenkasse**  
(Nr. 57 der Anlage zur Drs 12/2078)

Die Niedersächsische Tierseuchenkasse finanziert sich aus Beiträgen der Tierhalter sowie aus gesetzlich vorgesehenen Kostenerstattungen des Landes. Die Höhe der von den Tierhaltern zu entrichtenden Beiträge bemißt sich nach der Zahl ihrer zu berücksichtigenden Tiere, die sie der Kasse jährlich im Rahmen einer amtlichen Erhebung zu melden haben. Zahlreiche Tierhalter sandten die ihnen zugeschickten Meldekarten nicht zurück. Wegen des erheblichen Kostenaufwands sah die Kasse, nachdem sie vergeblich erinnert hatte, von Zwangsmaßnahmen ab mit der Folge, daß eine Beitragserhebung unterblieb.

Die Tierseuchenkasse ging auch Anhaltspunkten, die auf unrichtige Angaben hindeuteten, nicht in dem erforderlichen Umfang nach.

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hatte den Leiter des Referats, dem die Aufsicht über die Tierseuchenkasse oblag, in den Vorstand der Kasse entsandt und zum stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt. Der Beamte war damit gehalten, Entscheidungen zu überprüfen und ggf. zu beanstanden, an denen er als Vorstandsmitglied selbst mitgewirkt hat.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen begrüßt die vom Ministerium und der Tierseuchenkasse bereits mit dem Ziel eingeleiteten Schritte, die Beitragserhebung zu verbessern und unzutreffenden Angaben von Tierhaltern über Viehbestände wirksam zu begegnen.

Er erwartet, daß in Organe der Tierseuchenkasse entsandte Angehörige des Ministeriums künftig nicht verantwortlich entscheiden, wenn Aufsichtsmaßnahmen zu besorgen sind.

Der Ausschuß bittet um abschließenden Bericht.

Antwort der Landesregierung vom 2. 4. 1993

Durch die geplante Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz wird die Beitragserhebung weitgehend verbessert. Beiträge können nunmehr aufgrund der Meldung des Vorjahres erhoben werden, wenn die Rücksendung der Meldekarten unterblieben ist. Im Falle eines Seuchenausbruches sind die beamteten Tierärzte verpflichtet worden, die Zahl der in dem Bestand gehaltenen Tiere festzuhalten. Darüber hinaus trifft die Tierseuchenkasse eine Reihe von Maßnahmen, wie z. B. Rückforderung von Kosten der vorbeugenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen oder volle Ablehnung von Leistungsaufträgen, wenn Tierzahldifferenzen aufgrund von Kontrollen festgestellt werden.

Eine etwaige Interessenkollision des Bediensteten des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der für die Aufsicht über die Tierseuchenkasse zu-

ständig war, ist dadurch ausgeräumt, daß er aus dem Vorstand der Tierseuchenkasse ausgeschieden ist.

### III.

1. **Beschluß vom 12. 9. 1991 — Drs 12/1981 —  
Weiterführung der vom Bund und von den Küstenländern gemeinsam finanzierten  
MARPOL -Schiffsentsorgung**

1. Der Landtag bedauert, daß die Bundesregierung und der Bundestag die Fortführung der kostenlosen Schiffsmüllentsorgung gemäß dem MARPOL -Übereinkommen (Anlagen I und II) nicht im Nachtragshaushalt des Bundeshaushalts 1990 sichergestellt hat.
2. Der Landtag unterstützt die Bemühungen und Forderungen sowohl der Ministerpräsidentenkonferenz „Norddeutschland“ vom 7. 12. 1990 als auch anderer gemeinsamer politischer Gremien nach einer weiteren Finanzierungsverpflichtung des Bundes. Sie fordert die Bundesregierung, die niedersächsischen Bundestagsabgeordneten und den Deutschen Bundestag auf, die notwendigen anteiligen Mittel für die MARPOL -Entsorgung im Bundeshaushalt 1991 und für die Nachfolgejahre festzuschreiben.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, eine entsprechende Bundesratsinitiative unter Einbeziehung aller Hafenanlagen an Bundeswasserstraßen zu ergreifen.

3. Der Landtag unterstützt die Bemühungen der norddeutschen Länder, aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit zwischen den deutschen und den übrigen EG-Häfen umgehend ein einheitliches und abgestimmtes Verfahren bei der Schiffsentsorgung einzuführen.
4. Der Landtag tritt nach wie vor entschieden dafür ein, die Nordsee endlich gemäß der MARPOL -Vereinbarungen zum Sondergebiet zu erklären.

Der Landtag fordert deshalb die Landesregierung auf, die Bundesregierung zur vordringlichen Umsetzung und Verwirklichung der diesbezüglichen Entschlüsse der norddeutschen Küstenländer und des Deutschen Bundestages zu veranlassen.

**Antwort der Landesregierung vom 2. 4. 1993**

1. Die Initiativanträge des Landes Niedersachsen zum Bundeshaushalt, durch die eine Weiterführung der bisherigen MARPOL -Finanzierung durch den Bund gesichert werden sollte, sind im Bundesrat gescheitert. Die Landesregierung sieht daher zunächst von weiteren Initiativen ab, weil hierfür eine Mehrheit im Bundesrat nicht zu erreichen ist, zumal ein entsprechender Antrag auch nicht von allen Küstenländern mitgetragen würde.

Die Umweltministerkonferenz Norddeutschland (UMK-Nord) hat in ihrer Sitzung am 11. 5. 1992 in Schwerin das Thema „Fortsetzung der Seeschiffsentsorgung nach MARPOL“ behandelt und beschlossen, ein abgestimmtes Vorgehen in Norddeutschland zu erreichen. Dabei wurde einstimmig festgestellt, daß es zum Schutz des Meeres für nicht vertretbar angesehen wird, zu dem Zustand vor Beginn des Demonstrationsvorhabens zurückzukehren. Außerdem ist eine Länderarbeitsgruppe MARPOL beauftragt worden, Lösungsvorschläge zu einem

abgestimmten Vorgehen und zu seiner Finanzierung vorzulegen. Die Arbeitsgruppe beabsichtigt, in absehbarer Zeit einen ersten Zwischenbericht in das Abstimmungsverfahren einzubringen.

2. Im übrigen wird auf den Antrag der Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag (BT-Drs. 12/117) sowie die dazu gefaßte Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BT-Drs. 12/1897) verwiesen, wonach der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, sich dafür einzusetzen, daß die Nordsee „unverzüglich zum Sondergebiet nach MARPOL — Anlage I und II erklärt“ wird.

Dies hat der Deutsche Bundestag in seiner 76. Sitzung am 13. 2. 1992 beschlossen (Plenarprotokoll 12/76, S. 6288—6289).

2. **Beschluß vom 23. 1. 1992 — Drs 12/2687 —  
Ministerin Schwaetzer beim Wort nehmen — Bund muß mehr für den Wohnungsbau tun**

Der Landtag begrüßt, daß die Bundesbauministerin die Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau gegenüber den ursprünglich geplanten Ansätzen für das Jahr 1992 erhöht hat. Damit gesteht der Bund ein, daß seine im Haushaltsplanentwurf eingesetzten Fördermittel völlig unzureichend gewesen sind.

Die Bundesmittel liegen aber immer noch weit unter den eigentlich erforderlichen Ansätzen. Sie sollen zudem nach dem Willen der Bundesregierung regional unausgewogen verteilt werden und zielen ausschließlich auf einen Personenkreis, für den mit vergleichsweise geringeren Mitteln Wohnungen zu bauen sind. Damit überläßt der Bund die schwierige und kostenträchtige Finanzierung preiswerter Wohnungen für Menschen mit geringem Einkommen weiterhin in unverantwortlicher Weise den Ländern und Kommunen. Das Land Niedersachsen und seine Kommunen wären somit gezwungen, über die Grenzen ihrer finanziellen Leistungskraft hinaus den sozialen Wohnungsbau und mittelbar den frei finanzierten Wohnungsbau zu finanzieren.

Der Landtag fordert deshalb die Landesregierung auf, im Bundesrat nachdrücklich auf eine sachgerechte Beteiligung des Bundes an der Finanzierung und Ausgestaltung des sozialen und des freifinanzierten Wohnungsbaues zu drängen.

Für das Wohnungsbauprogramm 1992 und die nachfolgenden Wohnungsbauprogramme des Bundes fordert der Landtag:

1. Der Bund muß sich in jedem Programmjahr mit mindestens 3,5 Milliarden DM für die alten Bundesländer zuzüglich der Rückflußmittel an der Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues beteiligen.
2. Bei der Verteilung der Bundesmittel soll der Bevölkerungsschlüssel zugrunde gelegt werden.
3. Den Bundesländern dürfen vom Bund keine Vorschriften über die Wahl des Förderweges, die sektorale und regionale Verteilung und die Gestaltung der Mietpreise gemacht werden.

**Antwort der Landesregierung vom 2. 4. 1993**

Die Landesregierung hält eine sachgerechte und ausreichende Beteiligung des Bundes an der Finanzierung und Ausgestaltung des sozialen und des frei finanzierten Wohnungsbaues für dringend notwendig. Sie hat sich deshalb in der Konferenz der

Bauminister ARGEBAU mit den anderen Ländern dafür eingesetzt, den Anteil des Bundes an der Finanzierung des Wohnungsbaues in den alten Ländern auf mindestens 3,5 Mrd. DM zu erhöhen. Wie die anderen Länder hat sich auch Niedersachsen dagegen gewandt, daß der Bund entgegen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes beim Einsatz von Bundesfinanzhilfen für den Wohnungsbau durch Bedingungen und Dotationsauflagen finanzieller oder fachlicher Art darauf abzielt, die Planungs- und Gestaltungsfreiheit der Länder an die bundespolitischen Interessen und Absichten zu binden. Die Ministerpräsidentenkonferenz hat am 25. 6. 1992 an die Bundesregierung appelliert, ihre bisherige Haltung zu ändern.

Unbeschadet der grundsätzlichen Haltung der Länder hat sich die ARGEBAU am 6. 12. 1991 mit der Bundesregierung über die Förderung des Wohnungswesens im Programmjahr 1992 verständigt.

Die Beschlüsse zu den vom Bund vorgelegten Entwürfen der Verwaltungsvereinbarungen über die Förderung des Wohnungswesens im Programmjahr 1992 sowie über ein Sonderprogramm zur Förderung des Wohnungsbaues in Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage im Programmjahr 1992 wurden von der ARGEBAU-Ministerkonferenz einstimmig gefaßt und waren Grundlage für den Abschluß der Verwaltungsvereinbarungen.

Danach beteiligt sich der Bund am allgemeinen Wohnungsbau nach Aufstockung der Bundesfinanzhilfen um 240 Mio. DM mit insgesamt 2,0 Mrd. DM; für das Sonderprogramm stellt er 700 Mio. DM bereit.

Bei der Verteilung der Bundesmittel wird im allgemeinen Wohnungsbau der Bevölkerungsschlüssel zugrunde gelegt. Im Sonderprogramm für Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage gilt folgender Verteilungsschlüssel:

- zu 50 v. H. der Bevölkerungsanteil (Stand 3. 10. 1990),
- zu 25 v. H. die Zahl der Einwohner in Gemeinden mit Mietstufen V und VI nach dem Wohngeldgesetz,
- zu 25 v. H. der Einwohnerzuwachs in den Jahren 1987 bis 1990.

Selbst mit der dringend notwendigen Aufstockung der Bundesmittel auf 2 Mrd. DM für die alten Länder und unter Berücksichtigung des Sonderprogramms für Ballungsgebiete ergibt sich immer noch ein Anteilsverhältnis zwischen Bundes- und Landesmitteln bei der direkten Förderung des Wohnungsbaues von 33 v. H. Bundesmitteln und 67 v. H. Landesmitteln. Damit wird die Bundesregierung nach wie vor ihrer wohnungspolitischen Verantwortung nicht gerecht. Die Landesregierung wird sich in Abstimmung mit den anderen Ländern daher auch in Zukunft nachdrücklich für eine Aufstockung des Bundesanteiles an der Wohnungsbauförderung einsetzen.

### 3. **Beschluß** vom 25. 3. 1992 — Drs 12/2990 — **Asyl- und Ausländerproblematik**

1. Der Landtag verurteilt jede Form von Gewalt gegen Asylbewerberinnen und Asylbewerber. Ausländerfeindlichkeit ist zutiefst unmenschlich und widerspricht allen Notwendigkeiten, die sich aus unserer Geschichte ergeben. Haß und Gewalt gegen Asylbewerberinnen und Asylbewerber dürfen in einem demokratischen Rechtsstaat nicht auf Verständnis stoßen. Wer zu Steinen und Brandsätzen greift, begeht Straftaten, die von den Strafverfolgungsbehörden verfolgt werden müssen.

2. Angesichts der brutalen Gewalttätigkeiten erklärt der Landtag seine Solidarität mit den Angegriffenen und denen, die sich schützend vor sie stellen. Er bekundet seine Achtung vor den vielfältigen Aktivitäten, die aus der Bevölkerung zum Schutz von Unterkünften für Asylbewerberinnen und Asylbewerber entstanden sind. Dieses spontane Engagement ist ein symbolisches Gegengewicht zur rechtsradikalen Gewalt. Dennoch bleibt es uneingeschränkte Aufgabe des Staates, alle Menschen vor Gewalt und Übergriffen zu schützen.
3. Zu diesem Schutz sollten sich auch alle Parteien und Institutionen des öffentlichen Lebens verpflichtet fühlen. Der Landtag fordert sie auf, alles zu unterlassen, was zu Feindseligkeiten und Aggressionen gegen Asylsuchende und andere Ausländer führen könnte. Das sollte auch in Wahlkampfzeiten selbstverständlich sein.
4. Darüber hinaus ruft der Landtag alle verantwortlichen Gruppen, Verbände, die Kirchen und Gewerkschaften dazu auf, ihrerseits rechtsextremistischen Entwicklungen und damit verbundener Ausländerfeindlichkeit energischen Widerstand entgegenzusetzen. Der Landtag dankt allen Teilnehmern an den beeindruckenden Demonstrationen, in denen dieser Widerstand deutlich geworden ist.
5. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, durch eigene Anstrengungen die Öffentlichkeit über Fluchtursachen, politische Verhältnisse in den Herkunftsländern und die Aufenthaltsbedingungen in Deutschland zu informieren und damit einen Beitrag zum Abbau von Ausländerfeindlichkeit zu leisten.
6. Die Zuwanderung aus vielen Teilen dieser Welt und insbesondere aus Osteuropa in die Bundesrepublik Deutschland ist kein rechtliches, sondern ein tatsächliches Problem. Es kommt deshalb entscheidend darauf an, die im Bonner Parteikompromiß vom 10. Oktober 1991 und die im Beschluß des Landesministeriums vom 15. Oktober 1991 getroffenen Vereinbarungen zügig umzusetzen, um das Verfahren in den Fällen, in denen ein Antrag offensichtlich unbegründet oder unbeachtlich ist, schnell durchführen und beenden zu können. Hierbei ist aber dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit Rechnung zu tragen.

Dazu sind vom Bund die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß über die Anträge der Asylbewerber durch die Verlagerung der Zuständigkeiten für die bisherigen Aufgaben der Ausländerbehörden auf den Bund innerhalb eines Zeitraumes von längstens zwei Wochen entschieden werden kann. Der Bund wird weiter aufgefordert, kostenlos freie und freiwerdende Liegenschaften zur Unterbringung von Asylbewerbern zur Verfügung zu stellen.

7. Der Landtag begrüßt, daß durch die Landesregierung beispielgebend, bevor alle anderen Länder und der Bund reagiert haben, schnell die ersten Schritte zur Erfüllung der sich aus dem Bonner Asylkompromiß und dem Kabinettsbeschluß ergebenden Pflichten unternommen worden sind. Schon vor der Bonner Diskussion hat das Land durch die Schaffung einer zweiten zentralen Anlaufstelle sowie durch das Programm zur Schaffung von rund 3 000 Plätzen in Flüchtlingswohnheimen entscheidende Schritte zu schnelleren und besseren Verfahren eingeleitet, wie auch durch die Schaffung von zusätzlichen Richter- und Folgedienststellen bei den Verwaltungsgerichten.
8. Gerade im Hinblick auf die Erfahrungen mit den Bürgerkriegsflüchtlings aus dem ehemaligen Jugoslawien wird die Landesregierung aufgefordert, sich für eine Regelung einzusetzen, die es ermöglicht, Ausländer zu veranlassen, von der Stellung von Asylanträgen abzusehen, wenn ihnen der Aufenthalt im Bundesgebiet aus asylunabhängigen, rechtlichen oder zwingenden humanitären Gründen

ermöglicht wird. Dabei sollte auch geprüft werden, inwieweit für diese Menschen gegenüber der bestehenden Rechtslage eine andere gesetzliche Regelung ihres Flüchtlingsstatus notwendig ist.

9. Die Versuche, das Asyl- und Zuwandererproblem in Deutschland zu lösen, müssen begleitet werden von intensiven Bemühungen, die Verhältnisse in den Heimatländern der Ausländer, die Anlaß für Flucht und Abwanderung sind, zu verbessern.

Vor allem müssen in allen Ländern die Achtung der Menschenrechte und die Anerkennung von Minderheitenrechten erreicht werden.

Die jungen Demokratien in Mittelost- und Südosteuropa müssen stabilisiert und gestärkt werden, auch um einer Ost-West-Wanderung vorzubeugen; konkrete Vereinbarungen für humanitäre und wirtschaftliche Hilfen müssen schnell getroffen werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert, auf die Bundesregierung einzuwirken, in Verbindung mit der EG, den USA und Japan möglichst unverzüglich Initiativen zu ergreifen.

Antwort der Landesregierung vom 2. 4. 1993

Zu 1 und 2:

In Niedersachsen wurden im Jahre 1992 insgesamt 831 Straftaten gegen Ausländerinnen und Ausländer begangen. Eine gesonderte statistische Erfassung von Taten gegen Asylbewerberinnen und Asylbewerber erfolgt nicht. 45 Straftaten wurden gegen die körperliche Unversehrtheit verübt, von denen 31 aufgeklärt und 100 Täter ermittelt werden konnten.

Von 430 Anschlägen gegen Wohnheime und andere Unterkünfte konnten 40 aufgeklärt und 130 Täter ermittelt werden. Im Jahresdurchschnitt ergibt sich eine Zahl von rund 16 Delikten pro Woche. Ein signifikanter Anstieg der Straftaten war nach den Ereignissen von Rostock (ab 22. 8. 1992) zu verzeichnen, wobei allein in der Woche vom 7. bis 14. 9. 1992 50 Straftaten verübt wurden. Die durchschnittliche Anzahl der Straftaten ist zum Jahresende zurückgegangen und lag in der letzten Woche des Jahres mit neun Taten unter der Durchschnittszahl vor dem 22. 8. 1992.

Die Polizei hat ihre Schutzmaßnahmen mit dem Einsetzen der Übergriffe gegen Ausländerinnen und Ausländer und deren Unterkünfte verstärkt. Neben einer verstärkten Überwachung der Objekte im Rahmen der Streifenförmigkeit erfolgt je nach Geföhrdungseinschätzung eine Verstärkung dieser Maßnahmen durch Überwachung der Unterkünfte in kürzeren Zeitabständen. Besonders geföhrdete Objekte werden durch Kräfte der Schutz- und der Kriminalpolizei observiert bzw. bewacht.

Zu 5:

Im November 1991 wurde auf Initiative von Ministerpräsident Schröder das landesweite Bündnis gegen Ausländerhaß und Fremdenfeindlichkeit gegründet. Die Koordinierung obliegt der Ausländerbeauftragten. In einer Vielzahl von Aktionen und Veranstaltungen, zuletzt am 4. und 5. 9. 1992 bei einer Großveranstaltung in Hannover, ist für ein auf Akzeptanz, Toleranz und Verständigung gerichtetes Klima des Zusammenlebens zwischen Deutschen und Nichtdeutschen geworben worden. Aus dem Bündnis hat sich eine breit angelegte Aufklärungs- und Informationskampagne der Ausländerbeauftragten entwickelt. Unter Projektträgerschaft des Landesverbandes der Volkshochschulen in Niedersachsen soll mit Hilfe des Info-Busses

„Friendship“ in möglichst vielen Städten über die Ausländerthematik informiert werden. Der Bus soll helfen, durch Information Vorurteile und Vorbehalte abzubauen.

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten hat im Frühjahr 1992 eine Broschüre „Zuwanderung, Flucht und Asyl“ herausgegeben, von der bisher 50 000 Exemplare verteilt worden sind. Mit der 4. aktualisierten Auflage stehen insgesamt 60 000 Exemplare für die Öffentlichkeit zur Verfügung.

Zu 6 und 7:

Die Landesregierung hat frühzeitig und entschlossen alles Erforderliche veranlaßt, damit die Regelungen des Asylverfahrensgesetzes vom 26. 6. 1992, dem der Parteienkompromiß vom 10. 10. 1991 zugrunde liegt, in Niedersachsen wirksam umgesetzt werden können und eine zeitnahe Beendigung des Aufenthalts abgelehnter Asylbewerberinnen und Asylbewerber möglich ist.

Niedersachsen hat nicht nur die im Parteienkompromiß vom 10. 10. 1991 übernommene Verpflichtung, dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge 49 Bedienstete als Entscheider zur Verfügung zu stellen, übererfüllt, sondern auch zur Beschleunigung der asylgerichtlichen Verfahren 32 zusätzliche Richterstellen und 32 Stellen für Verwaltungskräfte bei den Verwaltungsgerichten geschaffen. Bei der Organisation der Abschiebungen wird durch strukturelle und personelle Verbesserungen, zu denen auch der Einsatz von zusätzlichen Mitarbeitern gehört, die als Hilfsbeamte der Polizei verwandt werden sollen, gewährleistet, daß den künftigen erhöhten Anforderungen in diesem Bereich Rechnung getragen werden kann.

Die Landesregierung hat darüber hinaus lange vor Inkrafttreten des Asylverfahrensgesetzes vom 26. 6. 1992 begonnen, die Gemeinden bei der Aufgabe der Unterbringung von Flüchtlingen zu entlasten. Im Rahmen des Flüchtlingswohnheimprogrammes sind bis Anfang Oktober 1992 insgesamt 96 Einrichtungen mit rund 7 800 Plätzen geschaffen worden, davon 32 Einrichtungen mit rund 2 700 Plätzen in der Trägerschaft des Landes und 64 Einrichtungen mit rund 5 100 Plätzen in der Trägerschaft der Kommunen. In Vorbereitung befinden sich weitere 40 Einrichtungen mit rund 17 800 Plätzen.

Zusätzlich zu den zwei vorhandenen Zentralen Anlaufstellen werden zur Zeit weitere drei vorbereitet, wovon zwei bereits teilweise in Betrieb genommen worden sind. Bis zum 1. 4. 1993 wird in den Zentralen Anlaufstellen in Braunschweig, Oldenburg, Langenhagen und Lüneburg die Kapazität von 3 200 Plätzen für die Erstaufnahme von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern zur Verfügung stehen. Mit der fünften Zentralen Anlaufstelle in Hann. Münden kommen voraussichtlich im Herbst 1993 weitere 500 Plätze hinzu. Des weiteren sind zur Zeit Außenstellen mit 1 300 Plätzen in Betrieb. Diese Kapazität wird bis zum 1. 4. 1993 voraussichtlich auf 2 300 Plätze erhöht werden.

Obwohl Niedersachsen zusammen mit anderen Bundesländern bereits zur Neuregelung des Asylverfahrensgesetzes die mietzinsfreie Überlassung geeigneter freier oder freiwerdender Liegenschaften des Bundes an die Länder für die Aufnahme von Asylsuchenden gefordert hat, verlangt der Bund weiterhin einen allerdings reduzierten Mietzins von 2 DM/qm Gebäudenutzfläche für zur Verfügung gestellte Liegenschaften.

Zu 8:

Niedersachsen hat bereits im Juni 1992 bei der Novellierung des Asylverfahrensgesetzes im Bundesrat beantragt, einen Sonderstatus für Bürgerkriegsflüchtlinge zu

schaffen. Nachdem diese Initiative — auch wegen des Widerstandes anderer Bundesländer — keinen Erfolg hatte, wurde aufgrund der Entwicklung im ehemaligen Jugoslawien im September 1992 erneut ein entsprechender Gesetzesantrag im Bundesrat eingebracht. Im Zuge der Umsetzung des sogenannten Asylkompromisses vom 6. 12. 1992 zeichnet sich ab, daß den Bürgerkriegsflüchtlingen im Ausländergesetz ein Sonderstatus eingeräumt werden wird, der im wesentlichen auch niedersächsische Vorstellungen berücksichtigt.

Um bereits vor Inkrafttreten dieser gesetzlichen Regelungen unnötige Asylverfahren von Bürgerkriegsflüchtlingen zu vermeiden und die Kommunen von den Kosten zu entlasten, hat das Landesministerium am 11. 8. 1992 eine Kostenübernahme durch das Land Niedersachsen für Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien, die nicht im Rahmen von Sonderaktionen aufgenommen wurden, ab dem 1. 9. 1992 beschlossen. Diese Maßnahme war bis zum 28. 2. 1993 befristet.

Zu 9:

Die Landesregierung ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht, in den Staaten in Mittelost- und Südosteuropa zu einer Verbesserung der dortigen Lebensverhältnisse beizutragen. Hierzu gehören Maßnahmen in den Partnerregionen, die statt der früheren humanitären Hilfslieferungen nunmehr Hilfe zur Selbsthilfe in Projektform bieten. Beispielhaft zu nennen sind die Ausstattung eines umfangreichen Gewächshausprojektes in Ivanovo und die Lieferung einer kompletten Bäckerei in den Großraum Omsk (beides Rußland). Zur Stabilisierung der jungen Demokratien hilft das Land seinen Partnerregionen in diesen Staaten auf vielfältige Weise, u.a. durch Seminare, Praktika, Lehrmaterialien. In diesem Zusammenhang erwähnenswert sind die Anstrengungen zur Förderung der deutschen Sprache (insbesondere in Polen). Die umfangreichen Programme des Bundes und der Europäischen Gemeinschaft werden so durch Landesmaßnahmen ergänzt.

4. **Beschluß vom 25. 3. 1992 — Drs 12/2991 —  
Familienentlastende Dienste**

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. in der Erarbeitung eines Konzeptes für familienentlastende Dienste in Niedersachsen eine Moderatorenrolle zwischen den Trägern dieser Dienste und den Kostenträgern der örtlichen Sozialhilfe zu übernehmen; dabei ist eine Anreizfinanzierung des Landes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen;

Ziel dieser Moderatorenrolle soll eine landeseinheitliche Vereinbarung zwischen den Trägern und den Kommunen zur Finanzierung der familienentlastenden Dienste und zur langfristigen Sicherung dieses Leistungsangebotes sein;

2. im Rahmen der durchzuführenden gesetzlichen Neuregelung der niedersächsischen Sozialstationen den familienentlastenden Dienst in das Leistungsangebot der Sozialstationen mit entsprechender fachlicher Ausgestaltung aufzunehmen;
3. die Bereitstellung von ortsnahen Kurzzeitangeboten in Wohnheimen für Behinderte weiterzuführen und flächendeckend auszubauen.

Antwort der Landesregierung vom 2. 4. 1993

Zu 1:

Das Land Niedersachsen gewährt Trägern pro familienentlastenden Dienst (FED) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen in Höhe von bis zu 25 000 DM jährlich.

Zweck der Förderung ist, familienentlastende Dienste zu schaffen und deren Arbeit zu unterstützen. Aus diesem Grunde wurden Förderrichtlinien entwickelt, die eine Mitfinanzierung seitens des örtlichen Trägers der Sozialhilfe vorsehen. Die Veröffentlichung der Richtlinien wird nach Abschluß des Anhörungsverfahrens erfolgen.

Zu 2:

Der Antragsteller und der örtliche Träger der Sozialhilfe haben nach den Richtlinien zu bestätigen, daß sich der Einzugsbereich des FED mit dem Versorgungsbereich einer oder mehrerer Sozialstationen deckt und Kooperation angestrebt wird. Eine Darstellung des Antragstellers über das Ergebnis der Kooperationsgespräche ist dem Antrag auf Förderung beizufügen.

Zu 3:

Ende 1991 wurden ca. 15 700 erwachsene Behinderte in Werkstätten für Behinderte und Fördergruppen in Niedersachsen betreut und beschäftigt. Hiervon wiederum wurden rd. 4 000 in Wohnheimen versorgt. Dies entspricht einer Versorgungsquote von ca. 26 v. H.

Aufgrund der Altersstruktur der Behinderten und deren Eltern, die bisher überwiegend die Betreuung außerhalb der Werkstätten sicherstellen, geht die Landesregierung davon aus, daß in der nächsten Zeit erhebliche Anstrengungen zur Schaffung weiterer Wohnplätze unternommen werden müssen. Kurzfristig wird eine Versorgungsquote von 33 v. H. und mittelfristig von 40 v. H. angestrebt. Neben einem jährlichen Zuwachsbedarf an ca. 450 Werkstattplätzen besteht ein weiterer Bedarf an ca. 500 Wohnplätzen pro Jahr.

Über die dringend notwendige Erhöhung der Plätze in Werkstätten für Behinderte und Wohnheimen hinaus hält es die Landesregierung für erforderlich, Angebote an alternativen Beschäftigungsformen und Wohngruppen zu schaffen.

Das Sozialministerium hat bereits durch Erlaß vom 14. 5. 1991 sichergestellt, daß das Landessozialamt rasch über die Schaffung von Wohngruppenplätzen entscheiden kann.

Um den Eltern von behinderten erwachsenen Kindern eine weitere Betreuungsmöglichkeit anzubieten, ist es notwendig, in den Wohnheimen, in denen eine Vollversorgung gegeben ist, Plätze für vorübergehende Aufnahmen vorzuhalten. Die Inanspruchnahme solcher Plätze erfolgt bei Krankheit, Kur oder Urlaub der Eltern.

1990 gab es hierfür in den niedersächsischen Wohnheimen 110 Plätze, 1992 waren es zunächst 128 Plätze. Hiervon stehen aber 12 Plätze nicht mehr zur Verfügung, da sie nunmehr dauerhaft belegt sind, so daß der Nettozuwachs nur sechs Plätze beträgt.

Um der sich abzeichnenden weiteren Verschärfung der Situation zu begegnen, werden die Träger, die neue Wohnheime planen, vom Sozialministerium gebeten, zusätzliche Plätze zur vorübergehenden Aufnahme zu schaffen. Darüber hinaus wurde das Bedarfsprüfungsverfahren vereinfacht, so daß geplante Projekte rascher verwirklicht werden können. Auch die Errichtung von Wohngruppen mit reduzierter

Betreuung ist durch ein geändertes Genehmigungsverfahren wesentlich schneller umsetzbar. Da hierdurch längerfristig in den Wohnheimen Plätze für betreuungsbedürftigere Behinderte freierwerden, ist auch insoweit mit einer Entlastung von Familien zu rechnen.

5. **Beschluß** vom 26. 3. 1992 — Drs 12/2992 —  
**Bundratsinitiative für ein Energiegesetz**

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, im Bundesrat eine Entschließung einzubringen oder eine Initiative zu ergreifen bzw. zu unterstützen für ein neues Bundes-Energiegesetz, das das Energiewirtschaftsgesetz aus dem Jahre 1935 und das Energieeinsparungsgesetz aus dem Jahre 1976 ablöst.

1. Das Gesetz soll folgenden Zielen Rechnung tragen:
  - 1.1 Die Bereitstellung von Energiedienstleistungen ist eine öffentliche Aufgabe. Die Energieversorgung ist sicher, umweltverträglich, ressourcenschonend, risikoarm, rationell und gesamtwirtschaftlich kostengünstig zu gewährleisten.
  - 1.2 Die Energieerzeugung, -versorgung und -nutzung ist so auszugestalten, daß
    - a) zur Schonung der begrenzten Energieressourcen und zur Vermeidung energiebedingter ökologischer und sozialer Lasten so wenig wie möglich nicht erneuerbare Primärenergie eingesetzt wird;
    - b) zunächst alle technisch und wirtschaftlich vertretbaren Möglichkeiten zur Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschöpft werden;
    - c) zur Bereitstellung der erforderlichen Nutzenergien möglichst rationelle Techniken und Anlagen mit möglichst niedrigem spezifischen Energieverbrauch und niedrigen gesamtwirtschaftlichen Folgekosten, insbesondere Techniken der Kraft-Wärme-Kopplung, genutzt werden, die den Einsatz an nicht erneuerbarer Primärenergie minimieren;
    - d) zur Deckung des Bedarfs an Niedrigtemperaturwärme möglichst wenig technisch hochwertige Energie, insbesondere Elektrizität, und, soweit möglich, energetisch geringwertige Umgebungs- oder Abwärme verwendet wird.
  - 1.3 Die Sicherheit der Versorgung ist langfristig zu gewährleisten. Dazu sind alle Möglichkeiten der Diversifizierung — mit Ausnahme der Kernenergie — unter Nutzung der heimischen Energieträger auszuschöpfen.
2. Das neue Energiegesetz soll u. a. folgende Regelungen vorsehen:
  - 2.1 Die Kommunen sind in ihrem Gebiet die Träger der leitungsgebundenen Energieversorgung. Sie legen die Versorgungsgebiete und die Vorranggebiete für die Fernwärmeversorgung fest. Sie schließen mit den Energieunternehmen Konzessionsverträge ab.
  - 2.2 Die Anschluß- und Versorgungspflicht der Energieunternehmen bleibt bestehen. Ausgenommen hiervon ist der Einsatz von Nachtspeicherheizungen.
  - 2.3 Die Versorgungsbedingungen auch für Sonderabnehmer sowie die Preise sind bekanntzugeben.
  - 2.4 Die Tätigkeit der Energieunternehmen bedarf einer behördlichen Genehmigung.

- 2.5 Vor der Genehmigung von neuen Energieanlagen sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, den Energiebedarf durch anderweitige umweltschonende und energiesparende Maßnahmen zu decken.
- 2.6 Die Energieunternehmen sind verpflichtet, die Einspeisung von Energie aus Abwärmenutzung, Kopplung, erneuerbaren Energien oder Abfallenergie zu gestatten. Die Vergütung (Mindesteinspeisepreise mit Bezug auf die Endverbraucherpreise) wird durch nähere Ausführungsbestimmungen bundeseinheitlich geregelt.
- 2.7 Die Preise, Tarife, Liefer-, Bezugs- und Einspeisebedingungen unterliegen in vollem Umfang der staatlichen Aufsicht. Die Preisgestaltung wird durch die Bundestarifordnung geregelt und orientiert sich an den durch dieses Gesetz formulierten Zielen.
- 2.8 Die Kommunen verpflichten die Energieunternehmen zur besonderen Förderung von Energieeinsparung, Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbaren Energiequellen.
- 2.9 Die Kommunen und Energieunternehmen sollen Energiekonzepte aufstellen. Die zuständigen Behörden können die Aufstellung von Energiekonzepten zur Voraussetzung von Genehmigungen machen.
- 2.10 Die Bundesregierung stellt mindestens alle vier Jahre ein Energieprogramm auf.
3. Die Erzeugung von Energie in Kernkraftwerken ist auszuschließen. Ziel ist die Stilllegung aller Kernkraftwerke.

Antwort der Landesregierung vom 2. 4. 1993

Die Landesregierung hält einen neuen energierechtlichen Ordnungsrahmen für dringend erforderlich. Sie hält es jedoch nicht für sinnvoll, daß von mehreren Bundesländern Bundesratsinitiativen in dieser Sache ergriffen werden. Die Landesregierung wird daher zusammen mit weiteren Bundesländern eine in Kürze zu erwartende Bundesratsinitiative Hamburgs für ein neues Bundes-Energiegesetz unterstützen.

6. **Beschluß** vom 25. 3. 1992 — Drs 12/2993 —  
**Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität der Nordsee und der Oberflächengewässer**

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, durch geeignete Maßnahmen des Landes darauf hinzuwirken und durch weitere Initiativen über den Bundesrat auf die Bundesregierung und die EG einzuwirken, daß die Ziele der Internationalen Nordseeschutzkonferenz von London von November 1987 erreicht werden.

Insbesondere soll die Landesregierung dafür Sorge tragen, daß

- die finanzielle Förderung des Landes für Maßnahmen der Abwasserbeseitigung sich an ökologischen Kriterien orientiert,
- in Abstimmung mit den Anrainerländern und -staaten von Weser und Elbe abgestufte Maßnahmen zur Sanierung bzw. zu entscheidender Verbesserung der Wasserqualität durchgeführt werden,
- ein Zeitrahmen für die Umsetzung dieser Maßnahmen festgelegt wird,

- die betroffenen Länder sich gemeinsam bei der Bundesregierung und der EG um angemessene und notwendige Mitfinanzierung von Sanierungsmaßnahmen im Elbeinzugsgebiet bemühen.

Der Landtag ist über die Schritte der Landesregierung in geeigneter Form zu unterrichten.

Antwort der Landesregierung vom 2. 4. 1993

Zu Spiegelstrich 1:

Eine umfassende Erhebung über den Stand der kommunalen Abwasserbeseitigung ergab, daß

- rd. 87 v. H. der Bevölkerung Niedersachsens an gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind und
- die Kläranlagen hohe Reinigungsleistungen erreichen. Im Mittel wird die in die Gewässer eingeleitete Schmutzfracht
  - der organischen Kohlenstoffverbindungen, gerechnet als biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB<sub>5</sub>) zu 98 v. H.,
  - der Stickstoffverbindungen zu 67 v. H. und
  - der Phosphorverbindungen zu 87 v. H.

abgebaut.

Trotz des Anschlußgrades und der relativ hohen Abbauleistungen sind noch erhebliche Anstrengungen erforderlich, wie auch der letzte Gewässergütebericht der Landesregierung aufzeigt. Zudem entspricht die kommunale Abwasserbeseitigung vielfach nicht den gesetzlichen Anforderungen des Bundes und Landes sowie der EG. Besonderer Handlungsbedarf besteht beim Abbau der Nährstoffe, und das bei engen zeitlichen Vorgaben. So gibt die EG-Richtlinie „Kommunales Abwasser“ vor, daß die Kläranlagen mit mehr als 10 000 Einwohnerwerte bis spätestens Ende 1998 den Stickstoff und Phosphor gezielt abzubauen haben.

Nach Streichung der Strukturhilfemittel durch den Bund müssen die noch verfügbaren Mittel so eingesetzt werden, daß ein größtmöglicher Erfolg für die Gewässergüte erreicht wird. Die Vorgaben und Regelungen hierzu sind im Kläranlagen-Nachrüstprogramm vom September 1992 entwickelt worden.

Eckpfeiler der künftigen Förderung des Landes sind:

- Der Abbau der Stickstoff- und Phosphorverbindungen hat höchste Priorität. Die Einträge dieser Stoffe sind zu verringern, um Eutrophierungen der Gewässer und der Nordsee zu vermeiden oder zu vermindern.
- Kanalisationsmaßnahmen einschließlich zugehöriger Abwasserreinigung werden nur insoweit gefördert, als sie nach Wasserrecht geboten sind und Mittel über die Finanzierung der Kläranlagenachrüstung hinaus noch verfügbar sind.
- Innerhalb der jeweiligen Förderbereiche haben Maßnahmen mit herausgehobenen ökologischen Vorteilen Priorität, z. B. Anlagen im Einzugsbereich von Seen, in Wasserschutzgebieten oder mit Einleitungen in für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes besonders wertvolle Gewässer.

Die Erweiterung und Erneuerung der biologischen Grundreinigung sowie die Schlammbehandlung sind grundsätzlich aus Abschreibung und Rücklagen sowie durch Erneuerungsbeiträge und Gebühren zu finanzieren.

Zu Spiegelstrich 2:

Die Anrainerländer von Weser und Elbe arbeiten bereits seit vielen Jahren in Fragen der Gewässerreinigung zusammen. Sie haben hierzu Länderarbeitsgemeinschaften gebildet, in denen gemeinsame Meßprogramme betrieben, Güteziele entwickelt, Informationen über bedeutsame Vorhaben ausgetauscht und auch übergreifende Maßnahmen durchgeführt werden wie der Bilgenölsammeldienst und der Warndienst. Die Zusammenarbeit wurde in den letzten Jahren erweitert und intensiviert.

Die Arbeitsgemeinschaft zur Reinhaltung der Weser wurde 1964 von den alten Ländern der Bundesrepublik gegründet. Die Arbeitsgemeinschaft ist durch eine Verwaltungsvereinbarung vom Juli 1992 um das Land Thüringen erweitert worden. Damit arbeiten jetzt alle im Einzugsgebiet der Weser liegenden Anrainerländer zusammen. Im Niedersächsischen Landesamt für Ökologie wurde eine gemeinsame Wassergütestelle Weser eingerichtet.

Zur Konkretisierung und im Hinblick auf die Erkenntnisse über den kritischen Zustand der Nordsee hat die Arbeitsgemeinschaft zur Reinhaltung der Weser ein Aktionsprogramm Weser beschlossen mit folgenden Zielen und Maßnahmen:

- Reduzierung der Belastung der Weser durch gefährliche Stoffe,
- Verringerung der Nährstoffbelastung,
- Reduzierung der Chloridbelastung,
- Störfallvorsorge einschließlich Warn- und Alarmdienst,
- Verbesserung der ökologischen Verhältnisse in und an der Weser.

Die ersten beiden Punkte richten sich neben der angestrebten Verbesserung des Gütezustandes der Weser deutlich auf die Ziele der Internationalen Nordseeschutzkonferenz, die eine Halbierung der Eintragsfrachten dieser Schadstoffe fordert. Die für Niedersachsen entwickelten Zielvorstellungen für einen verbesserten Schutz der Oberflächengewässer sind bei den Vorhaben hinsichtlich Nährstoffe und gefährliche Stoffe in das Aktionsprogramm Weser eingearbeitet worden.

Hinsichtlich der Chloridbelastung durch die Salzabwässer aus den thüringischen Kaliwerken ist ein Maßnahmenkonzept erstellt worden, mit dem die Chloridfracht bis 1995 auf etwa ein Viertel der bisherigen Belastung reduziert werden soll. Zur Finanzierung dieser Reduzierungsmaßnahmen ist am 30. 3. 1992 ein Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den Weseranliegerländern, denen sich nunmehr auch das Land Thüringen angeschlossen hat, über die Gewährung von Zuwendungen in Kraft getreten. Hierzu wird auf die Antwort der Landesregierung vom 13. 8. 1992 unter lfd. Nr. 1 in der Drs 12/3638 zur Landtagsentschließung „Finanzierung der Weser- und Werra-Entsorgung“ verwiesen. Mit den Sanierungsmaßnahmen bei den thüringischen Kaliwerken ist inzwischen begonnen worden. Als Grundlage für die Verbesserung der ökologischen Verhältnisse lassen die Weseranrainerländer gemeinsam eine ökologische Gesamtplanung erarbeiten.

Die Unterelbe-Anrainerländer Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein arbeiten seit 1964 in der Arbeitsgemeinschaft für die Reinhaltung der Elbe zusammen. In diesem Rahmen sind die Maßnahmen zur Reduzierung der Schadstoffeinträge zeitgerecht, zum Teil noch vor einer rechtlichen Verbindlichkeit, ergriffen und eine Anpassung an schärfere Anforderungen durchgeführt worden. Auch hier sind die Ziele der Internationalen Nordseeschutzkonferenz als Richtmaß angesetzt worden. Da sich das Instrument der länderübergreifenden Zusammenarbeit bewährt hat, wird zur Zeit eine Erweiterung auf die übrigen deutschen Anrainer-

länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt durchgeführt. Eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung wird demnächst vorgelegt. Mit der Erweiterung ist eine Grundlage gegeben, daß diese neuen Länder beim Gewässerschutz den gleichen Standard erreichen.

Um gemeinsame Gewässerschutzstrategien für das gesamte Einzugsgebiet entwickeln zu können, ist am 8. 10. 1990 eine Vereinbarung zur Bildung einer Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe abgeschlossen worden. Mit Gesetz vom 14. 9. 1992 hat der Bundestag dieser Vereinbarung zugestimmt. Mitglieder der Kommission sind die Bundesrepublik Deutschland, die vormalige CSFR und die EG. Die Zielsetzungen, Aktivitäten und Programme dieser Kommission wurden in der Antwort der Landesregierung vom 13. 8. 1992 unter lfd. Nr. 2 in der Drs 12/3638 auf die Landtagsentschließung „Sanierung der Elbe“ eingehend dargelegt. Als einen der ersten Schwerpunkte hat die Kommission das „Sofortprogramm zur Reduzierung der Schadstofffrachten in der Elbe und ihrem Einzugsgebiet“ verabschiedet.

Zu Spiegelstrich 3:

Zeitpläne für die Umsetzung der Maßnahmen sind im Kläranlagen-Nachrüstprogramm sowie in den gemeinsamen Programmen für Elbe und Weser enthalten. Sie richten sich nach den Vorgaben der wasserrechtlichen Gesetzgebung, der EG-Richtlinien und der Beschlüsse der Internationalen Nordseeschutzkonferenz:

So ist

- in dem Kläranlagen-Nachrüstprogramm vorgesehen, die kommunalen Kläranlagen mit mehr als 5 000 Einwohnerwerte bis Ende 1998 mit einer Stufe zum Abbau von Stickstoff und Phosphor nachzurüsten und
- in dem „Ersten Aktionsprogramm zur Reduzierung der Schadstofffrachten in der Elbe und ihrem Einzugsgebiet“ als Sofortprogramm verabredet,
  - die kommunalen Kläranlagen mit mehr als 20 000 Einwohnerwerte, die im Bau sind, bis spätestens 1995 fertigzustellen,
  - für Gemeinden, in denen über öffentliche Kanalisationen eine Abwasserlast von mehr als 50 000 Einwohnerwerte ohne Reinigung in Gewässer eingeleitet werden, die Planungen so zu betreiben, daß mit dem Bau einer Kläranlage spätestens bis 1995 begonnen wird und
  - in ausgewählten Industriezweigen mit prioritären Schadstoffen die wesentlichen Abwassereinleiter bis 1995 zu sanieren.

Zu Spiegelstrich 4:

In der Konferenz der Umweltminister der Elbe-Anliegerländer am 31. 8. 1990 haben die Minister den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gebeten, noch vor der Unterzeichnung der Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe mit der damaligen CSFR und der EG Verhandlungen aufzunehmen, um die Kommission mit den notwendigen finanziellen Mitteln für die Elbesanierung auszustatten. Mit Schreiben vom 7. 9. 1990 hat die Niedersächsische Umweltministerin als Vorsitzende der Arge Elbe dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit diesen Beschluß mitgeteilt und die Auffassung vertreten, daß zu den Aktionsprogrammen der Vereinbarung auch die Aufstellung und Abwicklung von Finanzierungsprogrammen gehört.

Bei der Konferenz der Umweltminister der Elbe-Anliegerländer am 11. 11. 1991 haben die Anrainer einschließlich der neuen Bundesländer den Bund erneut aufgefordert, in einem gesonderten Finanzierungsprogramm — ähnlich dem früheren Rhein-Bodensee-Programm — die Maßnahmen in den neuen Ländern zur Reinhaltung der Elbe finanziell zu fördern und sich darüber hinaus gegenüber der EG für Finanzierungshilfe im gesamten Einzugsbereich der Elbe einzusetzen. Auf der Umweltministerkonferenz am 19./20. 11. 1992 ist der Beschluß gefaßt worden, die Bundesregierung und die Länder zu bitten, durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, daß in den nächsten Jahren für den Umweltschutz Finanzmittel vorrangig zur Erreichung des in Art. 34 des Einigungsvertrages festgelegten Zieles der Einheitlichkeit der ökologischen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen sind.

Möglichkeiten für einen gemeinsamen Finanzierungsfonds werden derzeit auch auf der Grundlage des Entschließungsantrages der Fraktion der FDP „Sauberes Wasser für die Elbe“ (Drs 12/3623) erörtert.

7. **Beschluß** vom 6. 5. 1992 — Drs 12/3161 —  
**Förderung nachwachsender Rohstoffe**

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. dem Landtag einen Bericht zur Förderkonzeption für nachwachsende Rohstoffe vorzulegen, der auch eine Auswertung unter Berücksichtigung einer ökologischen Gesamtbilanz der bisherigen Projekte beinhaltet, und die weitere Vorgehensweise bei der Förderung nachwachsender Rohstoffe darzulegen,
2. ausreichende Landesmittel für das Modellvorhaben des Landes Niedersachsen zur Förderung nachwachsender Rohstoffe bereitzustellen, damit zur Verfügung stehende Bundesmittel gebunden werden können,
3. eine Förderung der Versuchsanlage Ahausen-Eversen nur dann vorzusehen, wenn ein anderes, ökonomisch sinnvolles Produktionskonzept mit positiver ökologischer Gesamtbilanz vorliegt.

**Antwort** der Landesregierung vom 2. 4. 1993

Zu 1:

Das nachstehende Konzept der Landesregierung zur weiteren Förderung von nachwachsenden Rohstoffen berücksichtigt die Anregungen der Niedersächsischen Kommission Energie und Umwelt, die die organisatorischen Maßnahmen auf den Beirat für nachwachsende Rohstoffe eingrenzt und im übrigen die bestehenden Einrichtungen des Landes zu nutzen empfiehlt. Schwerpunkte der Förderung von nachwachsenden Rohstoffen werden aufgeführt.

Konzept zur weiteren Förderung von nachwachsenden Rohstoffen:

Die niedersächsische Agrarpolitik zielt auf die Erhaltung und Schaffung einer bäuerlichen Agrarstruktur, die ökonomisch effizient ist und dabei umweltgerecht produziert. Zur Umsetzung dieser Zielsetzung sind Maßnahmen extensiver und umweltschonender Wirtschaftsweisen bevorzugt zu unterstützen und die Förderung der Vermarktung so erzeugter landwirtschaftlicher Produkte zu intensivieren. Im Rahmen dieser Zielsetzung ist auch die Entwicklung neuer, umweltverträglicher Produkte und Verwertungsrichtungen auf der Basis von nachwachsenden Rohstoffen zu fördern. Somit werden auch die Geschäftsbereiche des Wirtschafts- und Umweltministeriums berührt.

### 1. Anlaß und politische Rahmenbedingungen

Anlaß für die Erarbeitung eines Konzeptes zur Förderung von nachwachsenden Rohstoffen sind ökonomische und ökologische Erfordernisse. So besteht die Notwendigkeit der Ressourceneinsparung durch Verwendung erneuerbarer Rohstoffe und Energieträger. Umweltgerechte Techniken sind zu entwickeln. Der Notwendigkeit zur CO<sub>2</sub>-Reduzierung ist u. a. durch Substitution fossiler Energieträger Rechnung zu tragen. Gleiches gilt für die Verminderung anderer Emissionen wie z. B. Schwefel- oder NO<sub>x</sub>-Emissionen. Der Forderung nach Einkommensalternativen für die Landwirtschaft ist ebenso zu entsprechen, wie der Forderung nach Erhaltung der Kulturlandschaft durch Vermeidung von Monokulturen oder großflächiger Brache bzw. Stilllegung. Damit einher geht das Bestreben, den Markt von überschüssigen Nahrungsmitteln zu entlasten und überschüssige Nebenprodukte wie z. B. Stroh einer technischen Verwertung zuzuführen. Letzteres gilt insbesondere auch für Schwachholz und Restholz aus der Forst- und Holzwirtschaft. Rest- und Abfallstoffe sind zu minimieren bzw. es sind Verfahren zu einer umweltverträglichen Entsorgung zu entwickeln.

Nachwachsende Rohstoffe können nach derzeitigem Kenntnisstand sektoral einen Beitrag leisten, diese Zielsetzungen zu erreichen. Diese Einschätzung hat bereits zu politischen Maßnahmen und Förderprogrammen auf verschiedenen Ebenen geführt. Die bestehenden politischen Rahmenbedingungen stellen sich für das Land Niedersachsen im Hinblick auf Anbau und Verwertung nachwachsender Rohstoffe wie folgt dar:

- Die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen fordert die Stilllegung von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit dem Ziel der Mengenreduzierung bei Nahrungs- und Futtermitteln, läßt jedoch den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen auf diesen Flächen zu.
- Von der EG-Kommission ist eine Richtlinie über den Verbrauchssteuersatz auf Kraftstoffe aus landwirtschaftlichen Rohstoffen zu erwarten, die die Verwendung derartiger Kraftstoffe beeinflussen wird.
- Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2080/92 des Rates wird eine gemeinschaftliche Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft eingeführt. Den Maßgaben der Verordnung wird auf Landesebene entsprochen.
- Die EG-Kommission fördert mit speziellen Programmen sowohl die Forschung wie auch Demonstrationsvorhaben im Bereich der stofflichen und der energetischen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen.
- Das Marktstrukturgesetz in der Fassung vom 26. 9. 1990 in Verbindung mit der Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung vom 25. 3. 1992 läßt die Förderung von Erzeugergemeinschaften für nachwachsende Rohstoffe zu.
- Der Bund leistet im Rahmen der Förderung von nachwachsenden Rohstoffen finanzielle Zuschüsse im Bereich der Grundlagenforschung und bei anwendungsbezogenen Maßnahmen.
- Der Bund und das Land Niedersachsen haben eine Vereinbarung zur gemeinsamen finanziellen Förderung nachwachsender Rohstoffe getroffen. Die Niedersachsen-Vereinbarung ist Bestandteil des Förderprogrammes seitens der Bundesregierung.

Die Förderprogramme und Förderprojekte werden auf Ebene der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Nachwachsende Rohstoffe der Landwirtschaftsressorts und in Zukunft in der beim Bund einzurichtenden Fachagentur für Nachwachsende Rohstoffe abgestimmt und koordiniert.

## 2. Politische Ziele der Förderung von nachwachsenden Rohstoffen

Die politischen Vorgaben und die Nutzung der bestehenden und eventuell zu schaffenden Rahmenbedingungen läßt die Präzisierung in agrarpolitische, wirtschaftspolitische und umweltpolitische Ziele zu.

### 2.1 Agrarpolitische Ziele

Die Landesregierung erkennt die mittel- bis langfristig sich ergebende Chance der Schaffung von Einkommensalternativen durch nachwachsende Rohstoffe und unterstützt deren Nutzung. Die Erzeugung von nachwachsenden Rohstoffen und deren Förderung auf der Ebene von Entwicklungsprojekten kann sich richtungweisend auf Vermarktungseinrichtungen und industrielle Verarbeiter auswirken. Initiativen der Landwirtschaft gegenüber der Industrie sollen dazu beitragen, heimische landwirtschaftliche Rohstoffe fest in den Rohstoffbedarf der Industrie einzubinden. Die so angestrebte Diversifikation der landwirtschaftlichen Produktion kann das betriebswirtschaftliche Risiko landwirtschaftlicher Unternehmen mindern helfen.

### 2.2 Wirtschaftspolitische Ziele

Heimische landwirtschaftliche Rohstoffe in der verarbeitenden Industrie zu plazieren, führt bereits heute zu einer stärkeren Beachtung der Landwirtschaft als Vertragspartner und kann in der Folge neue Absatzmärkte erschließen. Dieser Weg allein reicht jedoch nicht aus, um größere Mengen von Rohstoffen in der Industrie abzusetzen. Die Landesregierung erkennt deshalb die Notwendigkeit, Industrieprojekte mit heimischen Rohstoffen anzuregen und zu fördern. Neue Verfahren und Technologien werden bevorzugt gefördert. So soll eine stärkere Nachfrage nach heimischen nachwachsenden Rohstoffen erzeugt werden. Dies wiederum soll zu einer Stärkung des ländlichen Raumes beitragen. Wirtschaftspolitisches Ziel ist gleichzeitig die Schaffung von neuen Produktionsstätten im ländlichen Raum.

### 2.3 Umweltpolitische Ziele

Die Umsteuerung der Umweltpolitik von einer nachsorgenden/reparierenden Politik zu einer vorsorgenden, die natürlichen Lebensgrundlagen schonenden Politik ist eines der vorrangigen Ziele der Landesregierung. Der Ansatz bei nachwachsenden Rohstoffen liegt sowohl in der Rohstoffherzeugung, die umweltverträglich und -entlastend zu gestalten ist, wie in der Verarbeitung, Verwertung und im Verbrauch von Produkten. Letztendlich sind Problemlösungen für die Entsorgung und das Recycling zu erarbeiten. Ziel ist es deshalb, Produktlinien zu etablieren, die im Vergleich zu herkömmlichen ökologisch verträglicher, energetisch effizienter und ressourcenschonend sind. Die Ausrichtung der öffentlichen Nachfrage auf derartige Produkte ist verstärkt zu fördern. Ggf. sind ökonomische Hebel und ordnungspolitische Maßnahmen anzusetzen, um gewünschte Produktlinien wettbewerbsfähig zu machen.

## 3. Förderkonzept

Zur Umsetzung der politischen Zielsetzungen werden organisatorische Maßnahmen ergriffen und Schwerpunkte der Förderung gesetzt. Technische, ökonomische und ökologische Anforderungen an Projekte werden definiert. Ausreichende finanzielle Mittel sind bereitzustellen.

### 3.1 Schwerpunkte der Förderung von nachwachsenden Rohstoffen

Das Förderkonzept der Landesregierung ist hinsichtlich aller Produktlinien offen, sofern die Anforderungen an Förderprojekte erfüllt werden (Ziffer 3.3). Folgende Bereiche werden bevorzugt entwickelt:

- Förderung der Entwicklung geeigneter Bewertungsverfahren und Maßstäbe für die Erstellung von ökologischen Bilanzen,
- Verbesserung der Rohstoffbasis durch pflanzenbauliche und pflanzenzüchterische Maßnahmen,
- Entwicklung biologisch abbaubarer Werkstoffe,
- Herstellung von Chemieprodukten, u. a. Farben aus heimischen nachwachsenden Rohstoffen,
- Einsatz von Schmierstoffen und Hydraulikölen auf Pflanzenölbasis,
- Verwendung von Pflanzenfasern zur Herstellung von Baustoffen, Werkstoffen, Papieren und Kartonagen,
- Herstellung und Einsatz von Rapsölmethylester als Dieselsubstitut,
- Erarbeitung von Vermarktungsstrategien für nachwachsende Rohstoffe,
- Erstellung von Pilotanlagen zur Erzeugung von Energie aus Biomasse.

Das Land widmet der Schaffung dezentraler Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen besondere Aufmerksamkeit.

### 3.2 Organisatorische Maßnahmen

Die Vielzahl der technischen und biotechnischen Verwertungsrichtungen von nachwachsenden Rohstoffen macht eine Zusammenarbeit von Forschung, Industrie, Landwirtschaft, Ökologie und Marketing sowie Verbänden und Handel erforderlich. Diese Zusammenarbeit ist Voraussetzung für die Entwicklung und eventuelle Markteinführung von Produkten und Produktlinien und soll projektbezogen realisiert werden.

Um Forschungsansätze zu neuen Produktlinien und Verfahren frühzeitig aufgreifen und weiterentwickeln zu können, hat die Landesregierung einen Beirat für nachwachsende Rohstoffe beim Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gebildet. Der Beirat hat die Aufgabe, die Landesregierung über Entwicklungen auf dem Gebiet nachwachsender Rohstoffe zu informieren. Er regt Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie innovative Maßnahmen an. Er trifft Tendenzaussagen über neue Stoffe und Verfahren sowie ihre Umweltverträglichkeit. Er berücksichtigt in jedem seiner Tätigkeitsfelder die Erfordernisse einer vorsorgenden, die natürlichen Lebensgrundlagen schonenden Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Umweltpolitik. Er kann ordnungspolitische Regelungen vorschlagen und auf notwendige politische Aktivitäten hinweisen.

Neben dem geschäftsführenden Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr, das Umweltministerium, das Sozialministerium und das Ministerium für Wissenschaft und Kultur an der Arbeit des Beirates beteiligt.

### 3.3 Anforderungen an Förderprojekte

Die Anforderungen an Projekte mit nachwachsenden Rohstoffen zielen darauf ab, die technische Machbarkeit, die ökologische Verträglichkeit und die Wettbewerbs-

fähigkeit der jeweiligen Verfahren zu prüfen und im Falle der Markteinführung deren ökologische Verträglichkeit und Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen.

- Der Anbau nachwachsender Rohstoffe darf im Vergleich zur bisherigen Nutzung der Flächen zu keinen zusätzlichen ökologischen Belastungen führen. Die landwirtschaftliche Pflanzenproduktion muß sich mindestens an den Maßstäben einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung orientieren. Die Fruchtfolgen sollten durch den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen mittelfristig nicht eingengt werden, vielmehr ist eine Erweiterung der engen Getreidefruchtfolgen anzustreben.
- Beim Anbau nachwachsender Rohstoffe sollten Kulturpflanzen mit geringerem Bedarf an Pflanzenschutz- und Düngemitteln bevorzugt werden.
- Der Anbau bekannter, aber erneut einzuführender Kulturpflanzen muß anbautechnisch realisierbar sein und standortgerecht erfolgen.
- Der Anbau neuer Kulturpflanzenarten bedarf im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf natürliche Lebensräume und auf den Schutz von Gewässern, spezieller Untersuchungen. Dahingehende Anforderungen sind in Förderprojekten zu verankern.
- Die Planung von Vorhaben muß realistische Ansätze für die technische Machbarkeit erkennen lassen. Vorhaben, die die Aussicht auf Wettbewerbsfähigkeit haben, werden besonders berücksichtigt. Sie müssen ökologisch verträglich sein. Stoffbilanzen und energetische Bilanzen sind zu erarbeiten. Produktlinienanalysen, sofern diese während der Förderungsmaßnahme bereits erstellt werden können, sind mit herkömmlichen Verfahren zu vergleichen und zu bewerten.
- Besonderer Beachtung bedürfen Fragen der Abfallvermeidung und der Entsorgung von Rest- und Abfallstoffen. Neben einer Darstellung der Mengen und Mengenströme dieser Stoffe ist es erforderlich, Wiederverwertungs- und Entsorgungsverfahren darzustellen bzw. im Rahmen eines Begleitprojektes zu untersuchen.
- Verfahren mit nachwachsenden Rohstoffen sollten die Aussicht auf Wettbewerbsfähigkeit haben. Diese Forderung kann jedoch noch nicht an FuE-Projekte oder Pilotvorhaben gestellt werden, mit denen noch technische, anbautechnische und vergleichende ökologische Fragen zu klären sind. Die Entscheidung über Förderungsmaßnahmen zur Markteinführung bestimmter Produkte kann hingegen nur bejaht werden, wenn mittelfristig die Aussicht auf Wettbewerbsfähigkeit besteht.

Bei der Vergabe von Fördermitteln zugunsten von FuE-Vorhaben oder Pilotvorhaben kann auf eine detaillierte Darlegung der ökologischen und ökonomischen Auswirkungen im voraus verzichtet werden, wenn dahingehende Erkenntnisse erst im Rahmen des Vorhabens erarbeitet werden sollen. Entsprechende begleitende Untersuchungen sind als Bestandteil des Vorhabens zu definieren und konzeptionell im Projekt zu verankern.

Im Falle der Förderung technisch ausgereifter Verfahren und Produkte mit dem Ziel der Markteinführung müssen anerkannte ökonomische und ökologische Bewertungen vorliegen.

### 3.4 Durchführung von Förderungsmaßnahmen

Die Landesregierung nimmt Anträge auf Förderung von Projekten mit nachwachsenden Rohstoffen entgegen und greift Anregungen aus dem Beirat für nach-

wachsende Rohstoffe auf. Sie bedient sich bei der Prüfung und Bewertung der Anträge externer Fachdienststellen oder der auf Landesebene existierenden Beratungsstellen:

- Fachkoordinierungsstelle Biotechnologie des Landes Niedersachsen,
- Beratungsstelle für nachwachsende Rohstoffe bei der Landwirtschaftskammer Hannover,
- Niedersächsische Energieagentur e. V.,
- Marketinggesellschaft für niedersächsische Agrarprodukte e. V.,
- Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.

Über die Förderung beantragter Projekte entscheidet das zuständige Ressort, in der Regel das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, in Abstimmung mit den Ressorts auf Landesebene sowie nach Abstimmung zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen und unter Nutzung der Fachagentur für Nachwachsende Rohstoffe.

### 3.5 Finanzierung

Die Landesregierung stellt für die Jahre 1993 bis 1995 finanzielle Mittel entsprechend der bestehenden Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen zur Förderung von nachwachsenden Rohstoffen zur Verfügung. Für die Folgejahre werden Mittel in ausreichender Höhe bereitgestellt. Das Technologieprogramm und der Ökologiefond des Landes Niedersachsen stehen für Förderungsmaßnahmen ebenfalls zur Verfügung.

Das „Modellvorhaben zur Förderung des Anbaus und der Verwertung nachwachsender Rohstoffe“ hat den Charakter eines Sachstandsberichts, der den derzeitigen Kenntnis- und Faktenstand aus den laufenden bzw. abgeschlossenen Pilot- und Demonstrationsvorhaben widerspiegelt. Er kann über das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Referat 204.2, bezogen werden (Stand: 01/93).

Zu 2:

Im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1993 wurden in Kapitel 09 03 Titelgruppe 72/73 10,324 Mio. DM für Forschung und sonstige Förderung auf dem Gebiet nachwachsender Rohstoffe eingestellt. Hierin ist bereits der Anteil enthalten, den der Bund an gemeinsam bewilligten Projekten mitträgt.

Die Haushaltsmittel sind in ihrer Höhe ausreichend. Sie orientieren sich an den realisierbaren, im Einklang mit dem vorliegenden Konzept der Landesregierung zur weiteren Förderung von nachwachsenden Rohstoffen stehenden Vorhaben.

Zu 3:

Die Betreibergesellschaft der Versuchsanlage Ahausen-Eversen konnte trotz Verhandlungen mit möglichen Geschäftspartnern und der Landesregierung kein ökonomisch und ökologisch sinnvolles Produktionskonzept vorlegen. Eine Förderung in Form einer Übergangsfinanzierung im Haushaltsjahr 1992 konnte daher nicht erfolgen.

8. **Beschluß vom 6. 5. 1992 — Drs 12/3167 —  
Dümmersanierung**

Die Landesregierung wird aufgefordert, schnellstmöglich ein vom Umweltministerium und vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemeinsam zu erarbeitendes neues umfassendes Konzept zur Sanierung des Dümmerraumes vorzulegen einschließlich einer Darstellung des mittelfristigen Finanzbedarfs für die vorgesehenen Maßnahmen.

Das Konzept soll folgende Grundsätze und Ziele berücksichtigen:

- Die naturnahe Umleitung des Bornbachs sowie die naturnahe Umgestaltung des Randkanals und der Alten Hunte bis zur Einmündung der Wätering sollen zu einer Wiederherstellung naturraumspezifischer Biotope im Dümmerraum führen,
- das Land Niedersachsen erwirbt die dafür notwendigen Flächen im Dümmerraum, wobei Flächenerwerb und Umsiedlungen durch Flurneuordnungsverfahren unterstützt werden,
- die Dümmerniederung wird schnell als Naturschutzgebiet ausgewiesen, wobei ein Naturschutzverbundsystem anzustreben ist,
- der Entwicklungsplan „Ochsenmoor“ der Fachbehörde für Naturschutz wird beschleunigt umgesetzt,
- die Naturschutzstation am Dümmer ist so auszustatten, daß für die Naturschutzgebiete im Dümmerraum die Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie die Öffentlichkeitsarbeit im erforderlichen Umfang geleistet werden können,
- kurzfristige Maßnahmen zur Seesanierung, um den Dümmer als Erholungszentrum weiterhin attraktiv zu erhalten,
- kurz- und langfristige Maßnahmen, um unter Sicherung der bäuerlichen Existenzgrundlagen den Weg für eine umweltverträgliche Umorientierung der Landwirtschaft im Raum Vechta/Cloppenburg zu ebnen, unter anderem
- durch den Abbau überhöhter Nährstoffeinträge über geeignete Verfahren der Gülleverwertung,
- durch Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen,
- durch besondere Vermarktungshilfen zur Förderung des Absatzes umweltgerecht erzeugter landwirtschaftlicher Produkte.

**Antwort der Landesregierung vom 2. 4. 1993**

Das Konzept zur langfristigen Sanierung des Dümmerraumes hat das Landesministerium in seiner Sitzung am 29. 9. 1992 beschlossen. Bereits zuvor, nämlich am 7. 4. 1992, hatte es ein neues Konzept zur Umleitung des Bornbaches — einer zentralen Maßnahme im Rahmen der Dümmersanierung — beschlossen.

Beide Konzepte können beim Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bezogen werden.

Zu den nach der Landtagsentschließung in dem Konzept zu berücksichtigenden Grundsätzen und Zielen wird folgendes ausgeführt:

#### Zu Spiegelstrich 1 (Naturnahe Umleitung des Bornbaches)

Im Konzept zur Umleitung des Bornbaches ist ein Ausbau der Gewässer bis hin zur Einmündung der Wätering nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang vorgesehen. Soweit Ausbaumaßnahmen notwendig sind, werden diese naturnah vorgenommen. Derzeit werden die Planfeststellungsunterlagen vom Staatlichen Amt für Wasser und Abfall (StAWA) Sulingen in Abstimmung mit dem StAWA Cloppenburg aufgestellt. Mit dem Planfeststellungsverfahren soll im Jahre 1994 begonnen werden. Träger der Maßnahmen sind die Vechtaer Wasseracht und der Hunte-Wasserverband innerhalb ihrer jeweiligen Verbandsgebiete.

Die Antragskonferenz zur Umweltverträglichkeitsstudie soll unter Federführung der Bezirksregierung Weser-Ems gemeinsam mit der Bezirksregierung Hannover durchgeführt werden.

#### Zu Spiegelstrich 2 (Flächenerwerb, Flurneuordnung)

Durch die naturnahe Ausführung der Bornbachumleitung werden rd. 460 ha landwirtschaftliche Nutzfläche sowohl in der Pufferzone als auch außerhalb derselben bei Mittelwasserständen in der Entwässerung gemindert. Für den Erwerb dieser Flächen werden 20,5 Mio. DM Haushaltsmittel aufzubringen sein, hierin enthalten sind rd. 9 Mio. DM für die Umsiedlung von voraussichtlich fünf landwirtschaftlichen Betrieben.

Für die den Flächenerwerb unterstützenden bodenordnerischen Maßnahmen sind vier Flurneuordnungsverfahren vorgesehen. Davon sind ein Verfahren (Dümmer-Süd) bereits relativ weit fortgeschritten, ein Verfahren (Schwege II) eingeleitet und zwei Verfahren (Damme-Osterfeine, Damme-Rüschendorf) 1993 zur Einleitung vorgesehen.

#### Zu Spiegelstrich 3 (Ausweisung von Naturschutzgebieten)

Die Ankäufe in der Dümmeriederung, die eine wesentliche Voraussetzung für die Unterschutzstellung und besonders für die Entwicklung des Gebietes sind, werden im Bereich des Ochsenmoores bis Ende 1993 im wesentlichen abgeschlossen werden können. Der Pflege- und Entwicklungsplan wird detaillierte Vorgaben für die endgültige Abgrenzung des geplanten und am 10. 2. 1992 einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes „Ochsenmoor“ machen. Er wird im Frühjahr 1993 vorliegen. Danach wird das Verfahren zur endgültigen Unterschutzstellung des Ochsenmoores durchgeführt werden.

Für den Bereich der Osterfeiner Wiesen erarbeitet die Bezirksregierung Weser-Ems zur Zeit einen Verordnungsentwurf. Dieser Entwurf ist zwischen den Bezirksregierungen Weser-Ems und Hannover und dem Nieders. Umweltministerium abgestimmt worden und soll demnächst ins Verfahren gehen. Über das Dümmerlohauer und Hüder Moor auf der Westseite des Dümmers werden Ochsenmoor und Osterfeiner Wiesen miteinander verknüpft sein.

#### Zu Spiegelstrich 4 (Entwicklungsplan „Ochsenmoor“)

Der 1990 im Auftrag der Fachbehörde für Naturschutz erarbeitete Entwicklungsplan Ochsenmoor wird zur Zeit im Rahmen des Programmes „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“ durch den vorgenannten vom Landkreis Diepholz in Auftrag gegebenen Pflege- und Entwicklungsplan konkretisiert. Der Plan wird die erforderlichen Maßnahmen im einzelnen als Grundlage für die Durchführung darstellen und wichtige Vorgaben für die endgültige Abgrenzung des Naturschutzgebietes „Ochsenmoor“ liefern.

## Zu Spiegelstrich 5 (Naturschutzstation)

Ausgehend von dem Gutachten der Fachbehörde für Naturschutz über die Errichtung von Naturschutzstationen in Niedersachsen wird in Abstimmung mit dem Landkreis Diepholz und den beteiligten Naturschutzverbänden ein Feinkonzept für die Naturschutzstation Dümmer vorbereitet.

Von der Naturschutzstation sollen Aufgaben wie Bestandsaufnahme, Naturschutzplanung, Naturschutzmaßnahmen, Naturschutzinformation und Überwachung wahrgenommen werden.

Für die Entwicklung der Arbeit der Naturschutzstation ist ein Stufenplan vorgesehen:

- Als 1. Stufe ist die Aufnahme der Betreuung zunächst im Bereich der Bezirksregierung Hannover vorgesehen.
- In einer 2. Stufe soll die gesamte Kern- und Pufferzone des Dümmer-Sanierungsgebietes in die Arbeit der Station einbezogen werden.

## Zu Spiegelstrich 6 (Kurzfristige Maßnahmen zur Seesanieierung)

Um der sich fortsetzenden Verschlammung des Dümmer entgegenzuwirken, ist eine Fortsetzung der Dümmerentschlammung für die nächsten drei Jahre vorgesehen. Über ggf. weitere noch erforderliche Entschlammungsmaßnahmen ist dann zu entscheiden. Die dafür benötigten Spülflächen sollen außerhalb der Kern- und Pufferzone liegen.

## Zu Spiegelstrich 7 (Sicherung/Umorientierung der Landwirtschaft)

Zur umweltverträglichen Verwertung der in der Dümmerregion anfallenden Überschußgülle wird weiterhin die übergebietliche Verbringung der Gülle betrieben. Die übergebietliche Verwertung wird in der Weise fortgesetzt, daß die überschüssige Gülle in Behältern mit einem Gesamtvolumen von 8 000 qm im Anfallsgebiet gesammelt und anschließend in den Abnahmeregionen mit moderner, umweltverträglicher Ausbringungstechnik gezielt verwertet wird. Eine Ausbringung der Gülle in den Abnahmeregionen ohne vorherige Lagerung in den vorgenannten Behältern bleibt während der Ausbringesaison möglich. Die Investitionen im Bereich der Lager- und Ausbringungstechnik wurden seitens des Landes finanziert, die Organisation erfolgt über die Naturdung-Verwertungsgenossenschaft in Vechta.

Als weitere Möglichkeit der Gülleverwertung wird nach wie vor die Entwicklung der technischen Gülleverwertung gefördert. Hier wird nach Abschluß der Versuchsphasen zu entscheiden sein, ob die ökologische und ökonomische Bilanz dieser Produktion einen großtechnischen Ausbau erlaubt.

Bezüglich weiterer Maßnahmen zur existenzsichernden Umorientierung der Landwirtschaft im Dümmerraum wird das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zusätzlich zum Sanierungskonzept ein weitergehendes Konzept entwickeln, welches Möglichkeiten zur Umstrukturierung der hochintensiven Veredelungsproduktion in der Region Vechta-Cloppenburg aufzeigen soll.

9. **Beschluß** vom 7. 5. 1992 — Drs 12/3174 —**Austausch bzw. Einsatz von Hochschullehrkräften in Sachsen-Anhalt**

Der Landtag begrüßt die vielfältigen Formen der Zusammenarbeit zwischen niedersächsischen Hochschulen und den Hochschulen der neuen Bundesländer sowie

zwischen den jeweils zuständigen Ministerien, die seit der Öffnung der ehemaligen innerdeutschen Grenze entstanden sind.

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Fortsetzung dieser Zusammenarbeit in den Bereichen Lehre, Forschung und Aufbau der Hochschulverwaltung sicherzustellen. Die Verwaltungshilfe ist schwerpunktmäßig auf Sachsen-Anhalt zu konzentrieren.

Über die weitere Entwicklung ist der Landtag zu unterrichten.

Antwort der Landesregierung vom 2. 4. 1993

Wie bisher leistet das Land Niedersachsen außer dem Land Sachsen-Anhalt auch den anderen vier neuen Ländern „Hilfe in der Lehre“ (einschließlich der Mitarbeit in Struktur-, Berufungs- und anderen Kommissionen). Diese erfolgt zu den gleichen Bedingungen wie beim Partnerland Sachsen-Anhalt. Die Landesregierung hat sich dabei von der Erkenntnis leiten lassen, daß eine Regionalisierung von Hochschulhilfen den Besonderheiten wissenschaftlicher Zusammenarbeit nicht gerecht wird. An dieser Entscheidung wird die Landesregierung auch künftig festhalten. Die Hilfen für Verwaltungen von Hochschulen richten sich nach den allgemeinen niedersächsischen Bestimmungen der Verwaltungshilfe. Hilfen für die Hochschulen im Ostteil Berlins sowie Hilfen, die ausschließlich die Forschung betreffen, werden aus Mitteln der niedersächsischen Verwaltungshilfe nicht gefördert.

Die Entsendungen im Bereich „Hilfen in der Lehre“ lassen sich fast ausnahmslos auf persönliche Kontakte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mit Kolleginnen und Kollegen in den neuen Ländern zurückführen. Die Schwerpunkte liegen nach wie vor in der Sicherstellung der Lehre in neu auszubauenden Fachbereichen wie z. B. Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, aber auch in bestimmten Bereichen der Medizin sowie beim Aufbau von Fachhochschulen. Darüber hinaus kommt der Mitarbeit in Struktur-, Berufungs- und anderen Kommissionen eine wesentliche Bedeutung zu.

Für den Aufbau der Fächer Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, der Lehrerbildung und von Teilen der Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften sowie der Fachhochschulen sieht das Hochschulerneuerungsprogramm des Bundes und der neuen Länder (HEP) besondere Finanzhilfen vor (u. a. für Gründungsrektorate und -dekanate sowie für Gastprofessuren). In diesen Fällen übernehmen daher die aufnehmenden Hochschulen sämtliche Kosten. Im Rahmen des HEP sind zur Zeit 15 niedersächsische Professorinnen und Professoren zum Teil über einen Zeitraum von bis zu sechs Semestern abgeordnet oder beurlaubt. Da die Zahl der Förderungsfälle nach dem HEP begrenzt ist (z. B. für Rechtswissenschaften sieben Professuren), fördert das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) darüber hinausgehend Professuren auch in diesen Fächern. Zur Zeit werden mit niedersächsischen Mitteln insgesamt 31 Abordnungen und Teilabordnungen von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern finanziert.

Die Mitarbeit in Struktur-, Berufungs- und anderen Kommissionen sowie ein erheblicher Teil der Hilfen in der Lehre werden im Wege von Dienstreisen geleistet. Bisher waren bzw. sind 57 Hochschullehrkräfte unter Inanspruchnahme von ca. 300 Dienstreisen in den neuen Ländern tätig. Darüber hinaus erbringen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vielfältige Hilfen für Hochschulen der neuen Länder, die im einzelnen nicht zu verifizieren sind.

Im Rahmen der Hilfe für Hochschulverwaltungen wurden bislang fünf Abordnungen von Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeitern an Hochschulverwaltungen Sachsen-Anhalts und zwei Abordnungen an Hochschulverwaltungen

anderer neuer Länder ausgesprochen. Die Hilfen niedersächsischer Hochschulverwaltungen für solche in den neuen Ländern, insbesondere aber in Sachsen-Anhalt, reichen im übrigen von kurzzeitigen Hilfen im Wege von Dienstreisen über Hospitationen von Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeitern der Hochschulen der neuen Länder bei niedersächsischen Hochschulen bis hin zur Beantwortung häufiger fernmündlicher Auskunftersuchen in Einzelfällen.

Darüber hinaus sind drei laufende Projekte hervorzuheben:

- Eine umfangreiche Aktion zur Überprüfung der Eingruppierung der Angestellten sämtlicher Hochschulen in Sachsen-Anhalt. Hierfür werden bis zu sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus niedersächsischen Hochschulverwaltungen und dem MWK im Wege von ein- bis dreitägigen Dienstreisen im rollierenden Einsatz tätig.
- Die Hilfe bei der Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens an den Hochschulkliniken Sachsen-Anhalts, an der sich nach Bedarf bis zu sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den niedersächsischen Hochschulkliniken und dem MWK beteiligen und
- zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschulbibliotheken Sachsen-Anhalts.

Der dem MWK im Haushaltsjahr 1992 zur Verfügung stehende Betrag von insgesamt ca. 1,6 Mio. DM war angemessen, da sich die Hilfen in der Lehre in hohem Maße im Wege von Dienstreisen abwickeln lassen und bei Abordnungen/Beurlaubungen im Rahmen des HEP Entlastungseffekte entstanden. Für im Jahre 1992 erstmals ausgesprochene Abordnungen des Lehrpersonals, die aus Mitteln der niedersächsischen Verwaltungshilfe gefördert wurden, übernahm das Land 50 v. H. der Kosten für Bezüge, Lehrersatzmittel, Aufwandsentschädigungen und Trennungsgeld. Reisekosten wurden zu 100 v. H. übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, daß das Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten jährlich erstmals für 1991 einen umfassenden Bericht über die Hilfen des Landes Niedersachsen zum Aufbau von Verwaltung und Justiz in den neuen Bundesländern erstellt hat, der auch dem Landtag zugeleitet wurde. Dieser Jahresbericht enthält neben einer zusammenfassenden Darstellung der Hilfen auch Einzelbeiträge der Ministerien, in denen die ressortspezifischen Hilfsmaßnahmen erläutert wurden. So wird auch das MWK im nächsten Jahresbericht die Entwicklung der Zusammenarbeit im Hochschulbereich im Jahre 1992 dokumentieren. Insofern stellt die vorliegende Unterrichtung eine Vorwegnahme dieses Beitrages dar.

10. **Beschluß vom 17. 6. 1992 — Drs 12/3414 (neu) —  
Doppelter Wortbruch der Bundesregierung gegenüber niedersächsischen Kommunen**

Aus dem Wegfall der Strukturhilfemittel und aus der Nichtzahlung von Ausgleichsleistungen im Rahmen der Folgenbewältigung der Standortekonstruktion entstehen erhebliche Entwicklungshemmnisse gerade für die niedersächsischen Kommunen. Sie sind angesichts der vom kommunalen Bereich mitzutragenden Einnahmeverluste des Landes nicht ohne Schäden verkraftbar.

Der Landtag unterstützt die Landesregierung nachdrücklich in dem Bestreben, zur Kompensation der Folgen der Standortekonstruktion und zur Befreiung von den stei-

genden Folgekosten der Langzeitarbeitslosigkeit finanzielle Leistungen des Bundes durchzusetzen. Der Landtag erinnert an das gegebene Wort des Bundeskanzlers und fordert die Einrichtung eines speziellen Konversionsfonds des Bundes.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, nicht nur in direkten Verhandlungen gegenüber der Bundesregierung, sondern auch über eine Initiative im Bundesrat diese Bestrebungen weiter zu betreiben.

Antwort der Landesregierung vom 2. 4. 1993

Noch während der parlamentarischen Beratungen des Antrages, der zur vorliegenden Landtagsentschließung führte, hat die Landesregierung im März 1992 den Antrag des Landes Niedersachsen für eine Entschließung des Bundesrates zur Einrichtung eines Sonderprogramms zur Abmilderung der Folgen des Truppenabbaus in den Bundesrat eingebracht (BR-Drs. 196/92). Ein solches Sonderprogramm war 1991 von der Bundesregierung mehrfach verbindlich zugesagt worden. Nach intensiven Beratungen in den zuständigen Bundsratsausschüssen, in deren Verlauf die Notwendigkeit einer weitergehenden Bundesfinanzhilfe für die Bewältigung der Konversionsfolgen von nahezu allen Ländern bestätigt wurde, konnte eine mehrheitsfähige Fassung gefunden werden. Der Bundesrat beschloß sodann am 10. 7. 1992 die Entschließung des Bundesrates zur Überwindung der wirtschaftlichen Nachteile der Abrüstung (BR-Drs. 196/92 — Beschluß —). Darin wurde die Bundesregierung aufgefordert, das im Jahre 1991 zugesagte Programm zum Ausgleich der negativen Folgen von Truppenreduzierungen und Rüstungseinschränkungen aufzulegen und darüber hinaus gebeten, unverzüglich die freiwerdenden militärischen Liegenschaften und Einrichtungen zu einem symbolischen Preis an die Länder und Kommunen abzutreten sowie schnellstmöglich die Voraussetzungen für eine zivile Wiedernutzung der Liegenschaften zu schaffen.

Der Bundesrat hat darüber hinaus in seinem Beschluß deutlich gemacht, daß die gesonderte finanzielle Verantwortung des Bundes für die Altlastensanierung auch bei Auflage eines Konversionsprogramms fortbesteht.

Im Zuge der Beratungen im Bundesrat über den Entwurf des Bundeshaushalts für das Haushaltsjahr 1993 im September 1992 hat dieser mit der Mehrheit der Länder die Bundesregierung erneut aufgefordert, das 1991 zugesagte Ausgleichsprogramm zur Bewältigung der mit der Abrüstung verbundenen wirtschaftlichen und infrastrukturellen Folgen vorzulegen und im übrigen seine bereits mit dem Beschluß vom 10. 7. 1992 formulierten Forderungen wiederholt.

Eine unmittelbare Stellungnahme der Bundesregierung zu diesen Beschlüssen ist bislang nicht erfolgt. Vertreter der Bundesregierung haben allerdings mehrfach öffentlich erklärt, daß die Bundesregierung nicht bereit sei, das geforderte Ausgleichsprogramm aufzulegen. Diese Haltung wurde inzwischen auch vom Parlamentarischen Staatssekretär im Bundesfinanzministerium, Carstens, sowie vom Bundesminister der Verteidigung, Rühle, auf entsprechende, direkt vorgetragene Forderungen der Landesregierung bestätigt. Die Bundesregierung vertritt danach die Auffassung, daß sie den Ländervorstellungen hinsichtlich eines Konversionsprogramms bereits durch den Kompromiß zum Steueränderungsgesetz 1992 entgegengekommen sei und die Länder durch den um 2 v. H.-Punkte erhöhten Anteil am Mehrwertsteueraufkommen 1993 und 1994 finanziell in die Lage versetzt worden seien, die mit der Bewältigung der Konversionsfolgen verbundenen Aufgaben selbst wahrzunehmen. Die Bundesregierung geht weiter davon aus, mit der verbilligten Abgabe von militärischen Bundesliegenschaften einen weiteren Beitrag zur Abmilderung der wirtschaftlichen Abrüstungsfolgen geleistet zu haben.

Diese Meinung wird von der Landesregierung und der Mehrzahl der Bundesländer nicht geteilt. Die Analyse der finanziellen Auswirkungen des Steuerkompromisses für Niedersachsen belegt eindeutig, daß dem Land erhebliche Einnahmeverluste entstehen. Die Landesregierung hält daher auch weiterhin die von ihr erhobenen Forderungen aufrecht.

11. **Beschluß** vom 18. 6. 1992 — Drs 12/3416 —  
**Industrieansiedlung im Bereich Luneplate/Luneort**

Der Landtag begrüßt, daß die Landesregierung anstrebt, die Luneplate-Luneort-Kommission zu beauftragen, gemeinsam mit den Umweltverbänden eine zukunftsorientierte Lösung für den Bereich der Luneplate zu erarbeiten. Damit werden aus den Erfahrungen der letzten 15 Jahre die richtigen Konsequenzen gezogen, da eine Inanspruchnahme für die Ansiedlung von Großindustrie am seeschifftiefen Fahrwasser im Bereich der Luneplate nicht erwartet werden kann.

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich bei der Erarbeitung eines Konzeptes für die Luneplate an folgende Gesichtspunkten zu orientieren:

1. Auf dem Hintergrund, daß auch langfristig die verfügbaren Flächen im niedersächsischen Küstenraum für die Ansiedlung von Großindustrie ausreichen, wird die Luneplate als Vorrangstandort für großindustrielle Anlagen am seeschifftiefen Fahrwasser im Landes-Raumordnungsprogramm gestrichen.
2. Für einen möglichen Bedarf für eine gewerblich-industrielle Ansiedlung soll eine Fläche im nördlichen Bereich der Luneplate vorgesehen werden.
3. Das Gebiet der Luneplate soll in seiner ökologischen Wertigkeit erhalten bleiben und durch landespflegerische Maßnahmen verbessert werden.

**Antwort** der Landesregierung vom 2. 4. 1993

Der Entwurf des Landesraumordnungsprogramms Teil II sieht vor, daß die Luneplate als Vorrangstandort für hafengebundene industrielle Anlagen in der bisherigen Größe aufgegeben wird. Die gewerblich/industrielle Vorrangnutzung soll auf eine Restfläche von ca. 100 ha beschränkt werden. Diese Fläche soll westlich an Luneort anschließend auf niedersächsischem Gebiet ausgewiesen und erschlossen werden.

Im Verfahren zur Verabschiedung des neuen Landesraumordnungsprogramms liegen gegenwärtig die Stellungnahmen der Planungsträger vor. Diese werden demnächst erörtert.

Zu 3:

Zur naturnahen Erhaltung und Entwicklung der übrigen Luneplate hat die Bezirksregierung Lüneburg am 11. 11. 1992 einen Zwischenbericht des von ihr in Auftrag gegebenen Gutachtens „Naturschutzfachliche Überlegungen zur Entwicklung der Luneplate“ vorgelegt. In diesem Zwischenbericht werden vier Entwicklungsalternativen für die Luneplate vorgestellt. Der Gutachter wurde beauftragt, die Variante, die eine extensive Grünlandnutzung in Kombination mit einer Wiedervernässung und naturnahen Entwicklung der tiefergelegenen Bereiche beinhaltet, planerisch zu vertiefen. Mit dem Endbericht ist Mitte 1993 zu rechnen.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß Niedersachsen mit der Freien Hansestadt Bremen ein Verwaltungsabkommen über die Entwicklung im Bereich Luneplate/Luneort am 23. 3. 1993 abgeschlossen hat.

12. **Beschluß vom 19. 6. 1992 — Drs 12/3418 —****Umweltfreundlichere Energieerzeugung und Schutz des Wattenmeeres**

1. Der Landtag unterstreicht gerade vor dem Hintergrund des Umweltgipfels in Rio de Janeiro und vor dem Hintergrund der zweifelsfrei belegten wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Auswirkungen des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes auf die Aufheizung des Weltklimas, daß als ein Beitrag zur Lösung des Problems alle technisch möglichen Schritte unternommen werden müssen, um sowohl den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu reduzieren als auch eine umweltfreundlichere Energieversorgung zu verwirklichen. Der Landtag ist sich bewußt, daß die Aufheizung des Weltklimas und das damit einhergehende Ansteigen des Meeresspiegels den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer in seiner Existenz bedroht.
2. Der Landtag erklärt, daß im Interesse einer umweltfreundlicheren Energiegewinnung in Niedersachsen, Deutschland und Europa sowie im Interesse des Schutzes des Wattenmeeres vor dieser globalen Bedrohung der verstärkte Einsatz von Erdgas einen sinnvollen Beitrag zum Abbau dieses Gefährdungspotentials darstellt. Der Landtag unterstützt deshalb nachdrücklich die verstärkte Nutzung von Erdgas zur Erzeugung von Sekundärenergie.
3. Der Landtag unterstützt ausdrücklich die von der früheren Landesregierung gegebene und vom derzeitigen Ministerpräsidenten, zuletzt im Rahmen seines Besuches in der norwegischen Hauptstadt Oslo am 27. und 28. 4. 1992 erneuerte Zusage, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß Niedersachsen seinen Beitrag für eine umweltfreundlichere Energieversorgung leisten wird, indem es eine Anlandung von Gas durch die geplante Europipeline an der niedersächsischen Küste ermöglicht.
4. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, unverzüglich und vorbehaltlos alle Trassenvarianten und technischen Realisierungsmöglichkeiten der Rohrverlegung nach ökologischen, sicherheitstechnischen und rechtlichen Kriterien zu prüfen und insbesondere die Ergebnisse der von ihr selbst in Auftrag gegebenen Gutachten über die sogenannte „Tunnel-Variante“ bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.
5. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die nach Maßgabe der ökologischen, sicherheitstechnischen und rechtlichen Kriterien günstigste Trassenvariante und nach Maßgabe der technischen Realisierungsmöglichkeit planerisch mit Nachdruck zu unterstützen.

**Antwort der Landesregierung vom 2. 4. 1993**

Das im Dezember 1991 von der Bezirksregierung Weser-Ems eingeleitete Raumordnungsverfahren zur Abstimmung der vom Vorhabenträger geplanten raumbedeutsamen Leitungstrasse mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung und der darin eingeschlossenen Prüfung der Umweltverträglichkeit ist mit der Landesplanerischen Feststellung des Trassenverlaufs der geplanten Erdgasfernleitung „Europipe“ nach Emden am 10. 11. 1992 abgeschlossen worden.

Dabei wurde der in der Landtagsentschließung geforderten Prüfung aller Trassenvarianten und technischen Realisierungsmöglichkeiten der Rohrverlegung nach ökologischen, sicherheitstechnischen und rechtlichen Kriterien entsprochen. Das Ergebnis der raumordnerischen Gesamtabwägung ist in der Landesplanerischen Feststellung, welche den im Landtag vertretenen Fraktionen bereits mit Schreiben der Staatskanzlei vom 9. 12. 1992 zur Kenntnis zugeleitet wurde, dokumentiert.

Die raumordnerische Festlegung der Trassenführung durch die Accumer Ee mit einer Unterfahrung des Dornumer Nackens hat sich im Raumordnungsverfahren als die raum- und umweltverträglichste Lösung erwiesen.

13. **Beschluß** vom 10. 9. 1992 — Drs 12/3734 —

**Einführung des Präparates RU 486 (Mifepriston) zum medikamentösen Schwangerschaftsabbruch in Deutschland**

1. Der Landtag spricht sich dafür aus, daß die verschiedenen Methoden, die zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs möglich sind, schwangeren Frauen zur Verfügung gestellt werden. Neben den operativen Verfahren (Küretage und Absaugung) muß daher auch die medikamentöse Schwangerschaftsunterbrechung mit dem Präparat RU 486 (Mifepriston) ermöglicht werden.
2. Der Landtag appelliert an den Hersteller, die klinische Erprobung des Präparates RU 486 mit dem Ziel der Zulassung beim Bundesgesundheitsamt in die Wege zu leiten. Gleichzeitig appelliert der Landtag an den Bundestag, zu diesem Zweck in geeigneter Weise auf den Hersteller einzuwirken.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, über den Bundesrat darauf hinzuwirken, daß durch die Änderung des § 47 des Arzneimittelgesetzes (AMG), der die Vertriebswege regelt, sichergestellt wird, daß das Präparat RU 486 nur an die Ärzte, Ärztinnen und Einrichtungen abgegeben wird, die nach der geltenden Rechtslage Schwangerschaftsabbrüche vornehmen können. Damit soll eine möglichst optimale Betreuung der behandelten schwangeren Frauen und dadurch eine Minimierung des Risikos gewährleistet werden.

**Antwort** der Landesregierung vom 2. 4. 1993

Die Firmen Hoechst AG und Roussel Uclaf sind derzeit auch weiterhin nicht bereit, einen Antrag auf Zulassung des Präparates RU 486 beim Bundesgesundheitsamt zu stellen oder die Voraussetzungen für eine klinische Prüfung zu schaffen. Ob RU 486 in nächster Zukunft auch Frauen in der Bundesrepublik als Methode zum Schwangerschaftsabbruch zur Verfügung gestellt werden kann, ist daher noch ungewiß.

Die Landesregierung wird sich weiterhin für die Umsetzung der Landtagsentschließung einsetzen. Dazu wird sie insbesondere in die zur Zeit laufenden Beratungen des Referentenentwurfs zur 5. Arzneimittelgesetz-Novelle die notwendigen Ergänzungen für den Vertrieb von RU 486 einzubringen versuchen. Sollten diese Vorstellungen unberücksichtigt bleiben, wird Niedersachsen eine entsprechende Bundesrats-Initiative ergreifen.

Parallel hierzu wird sich auf Beschluß der Gesundheitsministerkonferenz vom 6./7. 11. 1992 die Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Medizinalbeamten der Länder mit den Vertriebswegen für RU 486 befassen.

Die Landesregierung wird den Landtag zu gegebener Zeit erneut unterrichten.

14. **Beschluß** vom 10. 9. 1992 — Drs 12/3733 —

**Niedersächsisches Tourismus-Förderprogramm 1992—1996**

Der Landtag begrüßt, daß die Landesregierung Grundsätze zu einem Tourismus-Förderprogramm entworfen und dazu die Verbände der Fremdenverkehrswirt-

schaft, der Wirtschaft und des Umweltschutzes zur Stellungnahme aufgefordert hat. Die Grundsätze tragen den ökologischen Anforderungen Rechnung und berücksichtigen die ökonomischen Interessen der niedersächsischen Fremdenverkehrswirtschaft.

Er fordert die Landesregierung auf, sich bei der Ausformulierung des Tourismusförderprogrammes 1992—1996 an folgenden Leitgedanken zu orientieren:

1. Das Niedersächsische Tourismus-Förderprogramm soll

- vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Überbeanspruchung von Landschaft und Natur durch Freizeit und Tourismus ökologische Schäden vermeiden helfen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Fremdenverkehrswirtschaft in Niedersachsen auf Dauer zu gewährleisten,
- einen umweltverträglichen und sozialverantwortlichen Tourismus fördern, um ein qualitatives Wachstum der Fremdenverkehrswirtschaft zu sichern; dies wird dazu führen, daß man in manchen Bereichen einen weiteren Infrastrukturausbau begrenzen muß,
- darauf hinwirken, daß sich der Tourismus in den Kommunen und Regionen unter Beachtung der Umweltverträglichkeit, unter Wahrung der gewachsenen Soziokultur der Fremdenverkehrsorte und durch Umsetzung einer verantwortungsbewußten Reisekultur wirtschaftlich entwickeln kann,
- die Fremdenverkehrsorte und -regionen beim Aufbau einer unter den Ansprüchen eines umweltverträglichen und sozialverantwortlichen Tourismus erforderlichen Infrastruktur weiter unterstützen; eine einzelbetriebliche Förderung, auch von neuen Betrieben, wird grundsätzlich nicht ausgeschlossen,
- den Aufbau eines landesweiten Informations- und Reservierungssystems, das kostendeckend arbeiten kann, von unten nach oben wie geplant unterstützen,
- die Aus- und Weiterbildung im Tourismus effizienter gestalten. Dazu soll nach Möglichkeiten gesucht werden, in Abstimmung mit den Kommunen und Gebietskörperschaften sowie mit den Institutionen der Fremdenverkehrswirtschaft tourismusspezifische Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu schaffen.

2. Die Image-Kampagne der Landesregierung soll u. a. auch die touristischen Qualitäten Niedersachsens hervorheben. Sie muß in ihrer Konzeption den Ansprüchen der niedersächsischen Urlaubsregionen Rechnung tragen. Unabhängig davon ist unerlässlich, daß die finanzielle Unterstützung der niedersächsischen Fremdenverkehrsverbände bei ihrer Regionalwerbung im bisherigen Umfang aufrechterhalten bleibt.

3. Bestandteil einer ökonomisch sinnvollen und ökologisch verträglichen Zukunft der Fremdenverkehrswirtschaft ist die Entwicklung von Verkehrskonzepten in den Fremdenverkehrsregionen, die den schienengebundenen und sonstigen öffentlichen Personenverkehr fördern, um die Beeinträchtigung der Standortfaktoren Natur und Landschaft zu verringern.

4. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Wettbewerbsfähigkeit von Staats-, Heil- und Kurbädern in Konkurrenz zueinander zu verbessern. Touristische Entwicklungen sollen zum Ausgleich struktureller Ungleichgewichte unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten gefördert werden.

5. Ergänzend zum Tourismus-Förderprogramm hält es der Landtag für unerlässlich, daß die fremdenverkehrspolitischen Kompetenzen in einem Ministerium konzentriert werden.

Antwort der Landesregierung vom 2. 4. 1993

Zu 1:

Das Tourismus-Förderprogramm 1992—1996 ist im Dezember 1992 als Broschüre „Tourismus-Konzept Niedersachsen“ veröffentlicht worden. Die Leitgedanken der Landtagsentschließung sind Bestandteil des Tourismuskonzeptes.

Zu 2:

Die Landesregierung hat 1992 mit ihrer Image-Kampagne in fast der Hälfte der veröffentlichten Anzeigen tourismusrelevante Themen aufgegriffen. Auch 1993 wird die Landesregierung durch Einbindung der regionalen Fremdenverkehrsverbände in die Image-Kampagne bei tourismusrelevanten Werbemaßnahmen sicherstellen, daß die Interessen der niedersächsischen Urlaubsregionen berücksichtigt werden. Zusätzlich wird die Landesregierung auch 1993 die Werbung der vier regionalen Fremdenverkehrsverbände (Harz, Lüneburger Heide, Nordsee, Weserbergland) sowie des Heilbäderverbandes mit mehr als 2 Mio. DM bezuschussen.

Zu 3:

Die Landesregierung berücksichtigt die Belange des Tourismus bei ihren verkehrspolitischen Planungen. Die Förderung des schienengebundenen und sonstigen öffentlichen Personenverkehrs ist ein Schwerpunkt der Politik der Landesregierung. Ein verstärkter Einsatz öffentlicher Verkehrsmittel soll dazu beitragen, daß die Beeinträchtigung der Standortfaktoren Natur und Landschaft verringert wird. Dadurch kann auch die Attraktivität und der Erholungswert der Fremdenverkehrsorte weiter gesteigert werden.

Zu 4:

Um die Chancengleichheit im Wettbewerb zwischen Heilbädern und Kurorten sowie den Staatsbädern zu sichern, ist im Tourismus-Konzept darauf verzichtet worden, den Staatsbädern Pilotfunktionen bei der Entwicklung neuer Modelle von Erholungsformen in Heilbädern und Kurorten zuzuweisen. Die Landesregierung wird tourismusrelevante Infrastrukturmaßnahmen zum Ausgleich struktureller Ungleichgewichte unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten fördern.

Zu 5:

Ein breites Spektrum landespolitischer Kompetenzen enthält auch tourismusrelevante Aspekte (Raumordnung und Landesplanung, Naturschutz, Staatsbäder, Städtebauförderung, Museen, Denkmalpflege, Dorferneuerung, Gesundheits- und Sportpolitik). Es ist sichergestellt, daß das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr z. B. in interministeriellen Arbeitskreisen, durch Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und andere Formen der Beteiligung die jeweils tourismusrelevanten Aspekte bei anderen Ressorts einbringen kann. Die Zuständigkeiten für Ferien auf dem Lande sind vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die für die Förderung des Fahrradverkehrs und der Radfernwegeplanung sowie der nicht gesundheitspolitischen Bereiche des Heilbäderwesens sind vom Sozialministerium auf das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr übertragen worden. Die wesentlichen fremdenverkehrspolitischen Kompetenzen sind damit im Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr konzentriert.